
**BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1-2017
„INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET BLUTHSLUSTER-, INDUSTRIE-
UND WERKSTRASSE“ DER HANSESTADT ANKLAM**

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
B. Sc.

Juliane Motz
B. Sc.

Mitarbeit: Susan Pietler

F. d. R. d. A.
Anklam, 24.01.2022


M. Galander
Bürgermeister

Siegel



Planungsstand 15.11.2021

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam

- 0 Vorbemerkungen**
- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 übergeordnete Planungen
 - 2.3 Flächennutzungsplan
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Vorhandene Situation**
 - 4.1 Einordnung
 - 4.2 Nutzung
 - 4.3 Ver- und Entsorgung
 - 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt
- 5 Planinhalte**
 - 5.1 Nutzung
 - 5.2 Bebauungskonzept
 - 5.3 Verkehrserschließung
 - 5.4 Ver- und Entsorgung
 - 5.5 Grünordnung
 - 5.6 Eingriffsregelung
 - 5.7 Artenschutz
 - 5.8 wasserrechtlicher Fachbeitrag
 - 5.9 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
 - 5.10 Sonstige Angaben
 - 5.11 Flächenbilanz

Anlage 1 Übersicht Flurstücke

Anlage 2 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung von September 2021

TEIL 2 – Umweltbericht

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes
 - 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung
- 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden**
 - 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich
 - 2.5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl
 - 2.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind

- 3 Zusätzliche Angaben**
- 4 Quellenverzeichnis**

Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ Hansestadt Anklam

0 Vorbemerkungen

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Entwurfsunterlagen der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam werden kursiv geschrieben dargestellt.

1 Rechtsgrundlagen

Der Entwurf zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurde am 31.08.2017 in der Sitzung der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam gefasst und wurde im Rahmen der Stadtvertreterversammlung der Hansestadt Anklam am 15.02.2018 geändert und ergänzt. Mit diesem Beschluss wurde der räumliche Geltungsbereich in östliche Richtung erweitert.

Der Plangeltungsbereich wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 13.08.2020 erneut geändert. Der Plangeltungsbereich beschränkt sich nun auf den Kernbereich der ursprünglichen Planung.

Im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam befindet sich ein gewerblich geprägtes Gebiet, das vor allem durch die dort langjährig angesiedelte Zuckerfabrik geprägt ist und in diesem Bereich als ein faktisches Industriegebiet anzusehen ist. Die dort ansässigen Betriebe haben seit her zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Stärkung der Region beigetragen und eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Die Zuckerfabrik ist einer der größten Arbeitgeber im Anklamer Stadtgebiet.

Der industrielle Standort ist aufgrund seiner Randlage zur Hansestadt Anklam verkehrstechnisch gut gelegen. Seit der Fertigstellung der Anklamer Umgehungsstraße nutzen die ansässigen Betriebe diese Anbindung außerhalb des Stadtgebietes für ihre Lieferverkehre. Es fand somit eine signifikante Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes statt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und die regionalen Wirtschaftsstrukturen weiter auszubauen, wurde in diesem Jahr mit Hilfe von Landesfördermitteln ein Ausbau der Bluthsluster Straße, der Werkstraße und der Industriestraße vorgenommen.

In der Vergangenheit wurden diverse Lückenbebauungen im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Hierdurch rückte die Wohnbebauung näher an die bereits jahrzehntelang existierenden gewerblich und industriell genutzten Gebiete heran und es entstand eine Gemengelage aus industrieller Nutzung und Wohnnutzung.

Um den Nutzungskonflikt zwischen vorhandener industrieller Nutzung und der herangerückten Wohnnutzung zu lösen, soll entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Bauleitplanung vorgenommen werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich durch die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu sichern und zu gliedern.

Als Planungsziele werden benannt:

- Sicherung des vorhandenen industriellen Standortes
- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsflächen
- Sicherung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden und vorgesehenen Nutzungen

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam sollen zum einen der bestehende Betrieb der Zuckerfabrik gesichert werden und zum anderen die notwendige planungsrechtliche Sicherheit für mögliche Erweiterungen der Zuckerfabrik geschaffen werden.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Industriegebiet im Nordosten der Hansestadt Anklam erforderlich.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.05.2018 wurden der Stadt die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und zu Teilen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie für Küstenschutz.

Die Bereitstellung und Sicherung von Gewerbeflächen gehört nach 3.2 (7) Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) grundsätzlich zu den Aufgaben des Mittelzentrums Anklam.

2.2 Übergeordnete Planungen

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes einsteht. Das aktuelle Programm ist seit dem Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Die Hansestadt Anklam ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung.

Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen.

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit August 2010 gültig.

Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sollen neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion gelenkt werden.

2.3 Flächennutzungsplan

Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 4. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist seit dem 20.07.2005 wirksam.

Der Bebauungsplan soll den industriellen Bestand und dessen Entwicklung planungsrechtlich durch Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen sichern. Mit dem Bebauungsplan soll eine klare und städtebauliche Trennung zu den angrenzenden Nutzungen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 ist zum Teil Inhalt der in der Aufstellung befindenden 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam.

In der 6. Änderung und 1. Ergänzung ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im westlichen Bereich ist der Bereich auf dem sich die denkmalgeschützte Schwimmhalle der Hansestadt Anklam befindet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG wurde bereits durchgeführt.

Die vorgenommenen Anpassungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1-2017 werden nach dem Abschluss des Verfahrens in die 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam übernommen.

Tritt der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 1-2017 in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 abs. 2 Satz 1 BauGB. Folglich bedarf der Bebauungsplan Nr. 1-2017 keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan Nr. 1-2017 der Genehmigungspflicht.

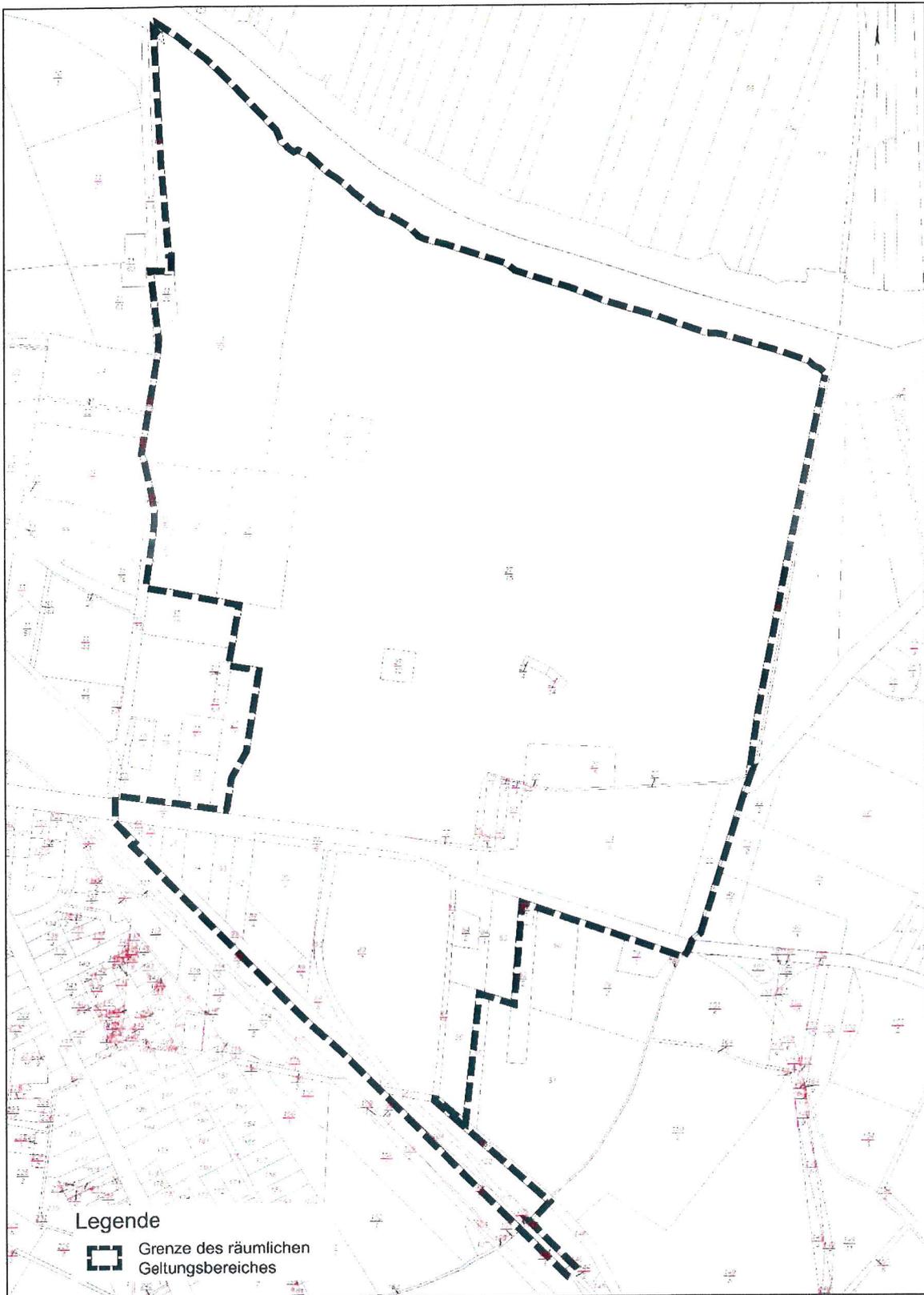
3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 1-2017 liegt im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Peene begrenzt. Im Osten bildet das Mischgebiet „Schanzenberg“ mit dem Schanzenbergkanal die Grenze. Die südliche bzw. südwestliche Begrenzung erfolgt durch die Bahnstrecke Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckennummer 6081) der Deutschen Bahn AG. Westlich grenzt der Plangeltungsbereich an die Industriestraße an.

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 „Übersicht Flurstücke“ der Begründung tabellarisch aufgelistet.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 580.470 m² (58,0470 ha).

Flurkartenübersicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 der Hansestadt Anklam



4 Vorhandene Situation

4.1 Einordnung

Die Hansestadt Anklam befindet sich im Nordosten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Hansestadt Anklam liegt an der Peene. Der historische Stadtkern Anklangs grenzt unmittelbar an die Peene und befindet sich im Kreuzungspunkt der Bundesstraßen 109, 110 und 197. Weiterhin liegt Anklam an der Bahnlinie Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckenummer 6081).

Die Hansestadt Anklam ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von Juni 2016 als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung.

Mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Standortes sichergestellt und die Stellung der Hansestadt Anklam als Mittelzentrum weiter gefestigt.

4.2 Nutzung

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 sind zwei Industrie- bzw. Gewerbebetriebe vorhanden. Vor allem die ansässige Zuckerfabrik trägt maßgeblich zur Stärkung der Wirtschaft in der Hansestadt Anklam bei. Weiterhin befinden sich im Plangebiet eine Bioethanolanlage und eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biomethanolanlage).

Der Betriebsbereich der Zuckerfabrik unterfällt aufgrund der dort gehandhabten Stoffe und deren Mengen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Im Nordwesten des Plangebietes hat sich ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Betrieb zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen angesiedelt.

Die E.ON edis AG besitzt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-2017 ein Flüssiggaslager.

Weiterhin befindet sich im südöstlichen Bereich des Plangebiets eine Parkanlage in der sich eine denkmalgeschützte Schwimmhalle befindet.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits vollständig durch das innerstädtische Straßennetz erschlossen. Die Erschließungsstraße ist die Bluthsluster Straße.

Südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich in einiger Entfernung die Ortsumgehung der Hansestadt Anklam. Über diese Umgehungsstraße ist die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Weiterhin ist das Plangebiet über einen eigenen bestehenden Anschluss an die Bahnlinie Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckennummer 6081) der Deutschen Bahn AG angeschlossen.

■ **Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung obliegen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Das Plangebiet ist an die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung der Hansestadt Anklam über die vorhandenen Leitungen angeschlossen.

Die Cosun Beet Company GmbH und Co. KG betreibt eine betriebseigene Kläranlage und das gereinigte Abwasser wird in die Peene eingeleitet.

■ **Löschwasserversorgung**

Für die Industriegebiete ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfachs e.V. ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h erforderlich. Für die Gewerbegebiete ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Forderung wird bereits erfüllt.

Die Löschwasserversorgung im räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 wird durch eine Löschwasserentnahmestelle an der Peene und das betriebseigene Löschwassersystem der Zuckerfabrik sichergestellt.

■ **Regenentwässerung**

Das anfallende Niederschlagswasser in den Straßenräumen wird über getrennte Straßenkanäle abgeleitet.

Auf den versiegelten Betriebsflächen anfallendes Regenwasser soll soweit möglich auf den Flächen versickert werden. Alternativ dazu wird es der Peene sowie der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik zugeführt.

Die Betriebsgelände sind bereits vollständig erschlossen.

■ **Elektroversorgung**

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über die Anlagen der E.DIS AG. Das Plangebiet ist elektrotechnisch bereits vollständig erschlossen.

■ **Telekommunikation**

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Durch die Ausweisung neuer Baufelder und den damit verbundenen zulässigen Bautätigkeiten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam findet gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch den Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen.

Der Industriestandort im nordwestlichen Bereich der Hansestadt Anklam ist bereits überwiegend bebaut bzw. wird industriell genutzt. Aufgrund der durch den Bebauungsplan zulässigen Bautätigkeiten sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben.

Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen, die sich durch die geplante Neubebauung und Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen ergeben, wird im Umweltbericht vorgenommen (siehe Teil 2 der Begründung).

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Der ausgewiesene Bereich soll weiterhin als Industriegebiet genutzt und eine weitere Entwicklung der Industriebetriebe ermöglicht werden.

5.2 Bebauungskonzept

Der Plangeltungsbereich ist durch die vorhandene industrielle Bebauung stark vorgeprägt. Die Überplanung des Gebietes soll insgesamt zu einer geordneten, städtebaulich verträglichen Entwicklung führen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Belange der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen die Industriebetriebe zu sichern. Damit sollen die Voraussetzungen für die Standortsicherung der vorhandenen genehmigten Firmen geschaffen werden.

Um ein Einfügen der geplanten Bebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam zu gewährleisten, sind Art und Maß der baulichen Nutzung sowie örtliche Bauvorschriften festgesetzt worden.

Die ausgewiesenen Baugrenzen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam orientieren sich am Gewässerschutzstreifen. Aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung entlang der Kanäle werden dort die Gewässerschutzstreifen zurückgenommen. Das Baufeld 3 erstreckt sich folglich bis an die Kanäle. Der Gewässerschutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

5.2.1.1 Industriegebiete (GI)

Die vorhandenen Betriebsbereiche des Recyclingbetriebs und der Zuckerfabrik sind aufgrund ihrer bereits vorhandenen Nutzung als Industriegebiet einzustufen. Vor diesem Hintergrund werden diese Flächen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiet ausgewiesen.

Die festgesetzten Baufelder 2 und 3 auf den Industriegebietsflächen umfassen nicht nur die baulichen Anlagen, wie Verwaltungsgebäude und Produktionsanlagen mit den verschiedenen Silos und Tanks, sondern auch die Lagerflächen und Teiche. Diese zählen ebenfalls als bauliche Anlagen und sind beim Grad der Versiegelung zu berücksichtigen. Um für die Zukunft Planungssicherheit zu schaffen und eventuelle Umstrukturierungen zu ermöglichen, wurden diese Bereiche mit aufgenommen.

Für die Industriegebietsflächen wurden folgende Regelungen getroffen.

Diese Gebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Industriebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in den anderen Baugebieten unzulässig sind. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können in diesen Gebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie öffentliche Betriebe errichtet werden.

Ausnahmsweise können im Industriegebiet Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude angeordnet werden.

Einschränkungen für die Industriegebiete wurden hinsichtlich der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetrieben sowie Verbrennungsanlagen für Haus- und Sondermüll getroffen. Diese Nutzungen sind ausgeschlossen.

5.2.1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)

Eingeschränkte Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Ebenfalls können in dem Bereich Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe untergebracht werden. Für die Leitung und Koordination der ansässigen Betriebe können Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude auf ihren Geländen errichten werden.

Das Gewerbegebiet dient der Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebestandes. Da hier der Schwerpunkt auf dem produzierenden Gewerbe liegt, sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Weiterhin sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter der ansässigen Firmen unzulässig.

5.2.1.3 Besonderer Nutzungszweck von Flächen

In der Planzeichnung (Teil A) ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. In der Parkanlage befindet sich eine denkmalgeschützte Schwimmhalle.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1-2017 sollen neben der Sicherung der ansässigen Betriebe auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gebäude der Schwimmhalle geschaffen werden.

Die Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entspricht nicht den Gebietskategorien nach § 2 bis §10 BauNVO.

Um den besonderen Standortanforderungen gerecht zu werden und Baurecht zu schaffen, wird das Baufeld 4 als Fläche mit einem besonderen Nutzungszweck ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen werden eindeutig bezeichnet. Das denkmalgeschützte Gebäude in der Parkanlage darf lediglich als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt werden. In der Nutzungsschablone des Baufeldes 4 sind Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Diese orientieren sich an dem derzeitigen Bestand.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den städtebaulichen Zielen zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl wurde entsprechend der Obergrenzen gemäß § 16 BauNVO getroffen. Die ausgewiesene Grundflächenzahl für die Gebiete beträgt 0,8.

Darüber hinaus ist die Höhe baulicher Anlagen in den einzelnen Baufeldern beschränkt und in der Nutzungsschablone festgesetzt worden. Der Bezugspunkt für die Höhe Oberkante der baulichen Anlagen ist DHHN 2016.

Die ausgewiesenen Firsthöhen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 orientieren sich zur höhenmäßigen Einordnung der geplanten Gebäude an den vorhandenen Bestandsanlagen der ansässigen Gewerbebetriebe.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen der einzelnen Baufelder für die Firsthöhe dürfen nicht überschritten werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß von 15,0, 21,0 bzw. 28,0 m als absolute Höhe der Gebäude kann ausnahmsweise für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäude/Firsthöhe, z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine sowie für Anlagen und Gebäude, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung z. B. Kran, Beleuchtungsanlagen, Fermenter, Tanks und Silo erforderlich sind, maximal bis zu einer Höhe von 75 m über NHN überschritten werden.

Weitere Beschränkungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung wurden für die Industriebetriebe nicht festgelegt.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-2017 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt. So sind Gebäudelängen über 50 m möglich. Die Gebäude sind allerdings mit seitlichem Grenzabstand entsprechend der offenen Bauweise zu errichten. Damit soll den Anforderungen der Industrie- und Gewerbebetriebe Rechnung getragen werden.

In den festgesetzten Baugebieten ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, d. h. 80 % der Baufelder können versiegelt werden. 20 % des Grundstücks dürfen nicht baulich überformt werden und sind beispielsweise als Grünfläche anzulegen.

5.2.4 Immissionsschutz

5.2.4.1 Lärmschutz

Im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam befindet sich ein gewerblich geprägtes Gebiet, das vor allem durch die dort langjährig angesiedelte Zuckerfabrik (heute ein Anlagenteil der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG [CBC]) geprägt ist und in diesem Bereich als ein faktisches Industriegebiet anzusehen ist.

In der Vergangenheit wurden diverse Lückenbebauungen im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Hierdurch rückte die Wohnbebauung näher an die bereits jahrzehntelang existierenden gewerblich und industriell genutzten Gebiete heran und es entstand eine Gemengelage aus industrieller Nutzung und Wohnnutzung.

Um den Nutzungskonflikt zwischen vorhandener industrieller Nutzung und der herangerückten Wohnnutzung zu lösen, soll entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Bauleitplanung vorgenommen werden. Ziel des Bebauungsplans 1 - 2017 ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich durch die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu sichern und zu gliedern.

Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung ist die Belastung durch Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet zu bestimmen. Die Beurteilung erfolgt dabei nach DIN 18005, Teil 1, unter Berücksichtigung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung erfolgte eine Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Anlagengeräusche innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind nachfolgend zusammengefasst.

Gewerbliche Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet in der Nachbarschaft

Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung sind den Abschnitten 7.2 und 7.3 der vorliegenden Untersuchung zu entnehmen.

Die aus den gewerblich genutzten Flächen außerhalb des Plangebiets resultierenden Geräuschimmissionen tragen nicht relevant zu den für die Gesamtbelastung gültigen Richtwerten an den Immissionsorten bei. Die Einhaltung der Richtwerte kann somit durch Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet 1-2017 sichergestellt werden.

Um in den GI-Flächen innerhalb des Plangebiets tagsüber eine Industriegebiets typische Nutzung zu entwickeln bzw. zu verstärken, wäre es sinnvoll, am Immissionsort IO 5 (Min Hüsung 26) auch für die Tageszeit einen um 5 dB angehobenen Zwischenwert in der Gemengelage festzusetzen. In dem Genehmigungsbescheid für die Firma CBC wurde an diesem Immissionsort bereits für die Nachtzeit ein angehobener Zwischenwert festgesetzt.

Aus der aktuellen Geräuschimmissionsprognose gem. TA Lärm für die Anlagengeräusche der Firma CBC ergibt sich, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO 3 ausgeschöpft und an den Immissionsorten IO 2, IO 4, IO 5 sowie IO 6 nur knapp um 1 dB unterschritten werden. Hieraus ergeben sich akustische Restriktionen während der Nachtzeit für die Gewerbegebietsflächen an den Rändern des Plangebiets.

Das Plangebiet wird entsprechend der Darstellungen in Anhang A, Seite 4 und 5 der schalltechnischen Untersuchung, in GI und GEe – Flächen gegliedert.

Hinweis:

Für alle Genehmigungsverfahren im Geltungsbereich des B-Plans 1-2017 können detaillierte Geräuschimmissionsprognosen gemäß TA Lärm erstellt werden und sodann die jeweils aktuell aus dem Plangebiet resultierenden Geräuschimmissionen mit den nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerten an den Immissionsorten in der Nachbarschaft verglichen werden.

Immissionsort (IO) Nr.	Lage des Immissionsortes	IRW für B-Plangebiet 1-2017	
		tags	nachts
IO 1	Schanzenberg 7	60	46
IO 2	Gneveziner Damm 1	55	44
IO 3	Bluthsluster Str. 21b	60	49
IO 4	Carlsonstraße 1	55	41
IO 5	Min Hüsing 26	60	45
IO 6	Bluthsluster Str. 29a	65	48
IO 7	Bluthsluster Str. 26	65	50
IO 8	Gneveziner Weg 2a	55	40
IO 9	Gneveziner Damm 54	50	40
IO 10	Gneveziner Weg 2	50	40
IO 11	Ellbogenstraße 1	60	45
IO 12	Ellbogenstraße 5 b	60	45
IO 13	Reeperbahn 13	55	40
IO 14	Pasewalker Allee 3	55	40
IO 15	Pasewalker Allee 20	55	40
IO 16	Wördeländer Straße 4 c	55	40

Die Richtwertehaltung ist bei Erfordernis durch Geräuschkinderungsmaßnahmen an den Schallquellen oder auf dem Schallausbreitungsweg sicher zu stellen.

Die von den eingeschränkten Gewerbegebietsflächen ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen müssen jeweils die vorstehend aufgeführten Immissionsrichtwerte Nacht um mindestens 15 dB unterschreiten.

Die Fläche GEe2 muss entsprechend der Darstellung in Abbildung 3 der schalltechnischen Untersuchung zu dem Wohnhaus Bluthsluster Straße 21 B Mindestabstände von 27 bzw. 32 m einhalten.

5.2.4.2 Immissionen von Gerüchen

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Gerüche wird durch die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Zuckerfabrik belegt.

Durch die angestrebten Änderungen der Zuckerfabrik wird sich die Geruchssituation der bestehenden Anlagen verbessern, eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten. In den potentiellen Erweiterungsflächen sollen keine geruchsrelevanten Tätigkeiten stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann der angestrebte Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ als verträglich angesehen werden.

5.2.4.3 Immissionen von Staub

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Staubemissionen wird durch die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der beiden Anlagen belegt.

Durch die angestrebten Änderungen wird sich die Staubsituation der bestehenden Anlagen nicht verändern, eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten. Bei der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen müssen, die durch den geänderten Betrieb hervorgerufenen Staubemissionen erneut gutachterlich bewertet und deren Verträglichkeit an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der angestrebte Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ als verträglich angesehen werden.

5.2.5 Gemengelage

Ein wesentliches Leitziel der Bauleitplanung ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind entsprechend dieser Zielsetzung, u. a. die Belange des Umweltschutzes, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 7 BauGB).

Zudem verpflichtet § 50 BImSchG die Städte und Gemeinden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, vor allem auch in der Bauleitplanung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Verträglichkeit der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlagen im Hinblick auf die im Umfeld existierenden Wohnnutzungen wurde im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durch die Fachbehörden überprüft. In diesem Rahmen wurden insbesondere Gutachten zu den Geräuschemissionen, den Staubemissionen und -immissionen sowie den Geruchsimmissionen der Anlagen erstellt und bewertet.

Für das Industriegebiet im Nordosten der Hansestadt Anklam wurde bislang kein Bebauungsplan aufgestellt. Im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme von Industrie- und Wohnnutzung soll mit dem Bebauungsplan 1-2017 eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Durch die Festsetzung von Industriegebietsflächen soll langfristig verhindert werden, dass sich die Randbereiche des gewerblichen Gebietes zu einem Mischgebiet mit Wohnnutzung verändert.

Es soll eine klare funktionelle und städtebauliche Trennung zu den angrenzenden Nutzungen geschaffen werden, um mögliche Konflikte zu vermeiden oder zu entschärfen.

5.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den Regelungsmöglichkeiten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der getroffenen Festsetzungen ist die Sicherung des Einfügens der baulichen Anlagen in das städtische Gesamtbild und insbesondere in das Landschaftsbild.

Es wurden gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nur in geringem Umfang Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 getroffen, weil die baulichen Anlagen in Industriegebieten entsprechend der jeweiligen Nutzungen gestaltet werden müssen. Es werden lediglich Festlegungen zu den Außenwänden, den Dächern und den Werbeanlagen getroffen.

Um Reflektierungen beispielsweise für die Schifffahrt und den Flugbetrieb durch den Anklamer Flugplatz zu vermeiden, ist die Verwendung von reflektierenden und spiegelnden Materialien an den Fassaden und als Dacheindeckung ausgeschlossen. Weiterhin sind weiche Bedachungen unzulässig.

Werbeanlagen sind ausschließlich für die ansässigen Betriebe zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht dürfen aufgrund der Schifffahrt und dem Flugbetrieb nicht verwendet werden.

5.2.7 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden

Gemäß der Stellungnahme des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Fachbereich Küsten- und Hochwasserschutz grenzt das Plangebiet nördlich unmittelbar an die Peene. Innerhalb der Peene können neben den Hochwässern durch extreme Witterungsercheinungen (z. B. Starkniederschläge im Einzugsgebiet) auch erhöhte Wasserstände infolge Sturmhochwasser in der Ostsee und Rückstau über Peenestrom bzw. Stettiner Haff auftreten.

Für den Küstenbereich und somit auch Anklam beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ das

- Referenzhochwasser (RWH) 1,60 m NHN. Der RWH entspricht in etwa einem HW_{200} (Hochwasser mit statischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren)
- Bemessungshochwasser (BHW) 2,10 m NHN. Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RWH einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.

Auf Grundlage einer „Studie zum Sturmflutschutz Anklam“ vom August 2002 ist, auch in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials sowie des mit der Errichtung etwaiger Küsten- bzw. Hochwasserschutzanlagen verbundenen Aufwandes, seitens des Landes M-V nur für Teilbereiche die Ertüchtigung des Hochwasserschutzsystems der Hansestadt Anklam vorgesehen.

Für den durch den B-Plan betroffenen Stadtbereich Anklam sind keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden oder geplant. Durch den westlich des B-Plangebietes bzw. des Aradokanals gelegenen Deich Anklam Ost werden zwar Teilbereiche der Stadt Anklam geschützt, jedoch nicht das B-Plangebiet. Aufgrund der Kontur des Deiches (Höhe, Breite) wird auch keine Schutzwirkung gegenüber BHW gewährleistet. Perspektivisch ist er auch nicht für einen Ausbau bzw. eine Ertüchtigung vorgesehen.

Teilbereiche des Bebauungsplangebietes, hier der nordwestlich gelegene Bereich im BF 3 und die südöstlich gelegene Grünfläche sind somit hochwassergefährdet.

Sofern in den überflutungsgefährdeten Bereichen des BF 3 eine Bebauung bzw. die Verdichtung der vorhandenen geplant wird, ist bei der Errichtung der Anlagen das BHW zu beachten.

Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 ausgewiesen.

Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude im Baufeld 3 ist in einer Höhe von mindestens *2,10 m über NHN* anzulegen.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen im Baufeld 3 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangsbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt *2,10 m NHN*. Der Nachweis ist zu erbringen.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe im Baufeld 3 ist der Bemessungshochwasserstand von *2,10 m NHN* zwingend zu berücksichtigen.

Eine Überflutungsgefährdung für die industriellen baulichen Anlagen im Baufeld ist bis mindestens *2,10 m NHN* mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) auszuschließen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auf eine Unterkellerung der baulichen Anlagen in dem Baufeldern 3 zu verzichten.

Es gilt zu beachten, dass dem BHW ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde liegt.

5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung sind bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung vorgenommen worden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Bei der Erstellung neuer Ausfahrten aus dem Bebauungsplangebiet auf die öffentlichen Straßen muss für eine ausreichende Sicht gesorgt sein.

Auch durch zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wird auf die Aussagen unter Punkt 4.3 verwiesen.

Ggf. weitere erforderliche technische Erschließungen können durch Anschluss an die im Plangebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

■ Telekommunikation

Aus der Stellungnahme der Telekom Technik GmbH vom 22.02.2021 geht hervor, dass sich in dem Planungsbereich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes der Telekom Technik GmbH erforderlich.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau im B-Plan erfolgt, kann erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung getroffen werden. Diese Entscheidung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Erschließungsvertrages.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist für die telekommunikationstechnische Erdschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauräger erforderlich.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Der Erschließungsträger/Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z. B. ein Leerrohrnetz) mitverlegt wird. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hingewiesen. Hier heißt es unter anderem „Zitat:“ Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für Fragen steht die Deutsche Telekom Technik GmbH unter der Besucheranschrift zur Verfügung:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund

5.5 Grünordnung

5.5.1 Öffentliche Grünflächen

Der denkmalgeschützte Bluthsluster Park wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt (Kennzeichnung in der Planzeichnung: G 1). Die Gestaltung und Pflege dieser Grünfläche wird den Erfordernissen des Denkmalschutzes entsprechend erfolgen.

5.5.2 Private Grünflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden drei private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Grünfläche“ festgesetzt.

Die nördlich der Bluthsluster Straße gelegene private Grünfläche mit der Kennzeichnung G 2 umfasst einen 20 m breiten Grünstreifen entlang der Westseite des Galgenberggrabens (gemessen ab Grabenoberkante). Diese Grünfläche dient der Grabenunterhaltung sowie als Grünstäure zur östlich gelegenen Bebauung „Schanzenberg“. Sie wird als extensive Wiesenfläche mit einer ein- bis zweischürigen Mahd gestaltet und als solche dauerhaft unterhalten. Im Abschnitt zwischen der Bluthsluster Straße und dem Werktor ist die Errichtung einer temporären Lärmschutzwand aus Strohballen mit einer Länge von 190 m und einer Höhe von 4,20 m über Straßenniveau jährlich befristet für die Zeit der Rübenanlieferung für die Durchführung der Rübenkampagne zulässig.

Die südlich der Bluthsluster Straße gelegene private Grünfläche mit der Kennzeichnung G 3 umfasst eine aus Lärmschutzgründen erforderliche Abstandsfläche zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet und dem Wohnhaus Bluthsluster Straße 21 B. Diese Grünfläche wird als extensive Wiesenfläche mit einer ein- bis zweischürigen Mahd gestaltet und als solche dauerhaft gepflegt.

Die im Südosten des Plangebiets gelegene private Grünfläche mit der Kennzeichnung G 4 umfasst den Gewässerunterhaltungstreifen am Galgenberggraben sowie angrenzende Gehölzstrukturen. Der Gewässerunterhaltungstreifen wird durch eine ein- bis zweischürige Mahd offengehalten. Der Gehölzbestand innerhalb der Grünfläche bleibt erhalten und wird bei Abgang gleichwertig ersetzt.

Die erste Mahd in den Grünflächen mit den Kennzeichnungen G 2 bis G 4 erfolgt insbesondere zum Schutz von im Offenland brütenden Vogelarten nicht vor dem 1. Juli.

5.5.3 Erhaltungsgebote

Der nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Alleebaumbestand an der Bluthsluster Straße wird zum Erhalt festgesetzt. Bei Abgang werden die Bäume ersetzt.

5.5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Gewässerschutzstreifen gem. § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V wird an der Peene in einer Breite von 50 m bzw. im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik unter Berücksichtigung der vorhandenen industriellen Nutzung in einer Breite von rd. 40 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der im Bereich der Maßnahmenfläche vorhandene Schilfbestand wird einer natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen. Der vorhandene Gehölzbestand (ausgenommen die Windschutzpflanzung im Bereich der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M 3) bleibt erhalten und wird bei Abgang wertgleich ersetzt. Die Offenlandflächen (ausgenommen die Schilfflächen) werden durch eine Mahd alle zwei bis drei Jahre gehölzfrei gehalten. Die Schnitthöhe beträgt zum Schutz von bodengebunden lebenden Tieren mind. 10 cm. Die Mahd wird nicht vor dem 1. Juli erfolgen. Das Mahdgut wird beräumt.

Die Teilflächen mit den Kennzeichnungen M 1 und M 4 haben naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen.

Die Teilfläche mit der Kennzeichnung M 1 wird als vegetationsfähiger Standort hergestellt, einer natürlichen Selbstbegrünung überlassen und in das Pflegeregime der Offenlandflächen eingebunden.

Die Teilfläche mit der Kennzeichnung M 2 wird als Gehölzfläche hergestellt. Für die Pflanzung werden mindestens fünf standortheimische Baum- und fünf standortheimische Straucharten von gebietseigenen Herkünften der Mindestqualität Heister 100/150 cm bzw. Sträucher 60/100 cm verwendet. Die Pflanzung erfolgt im Verband 1,0 m x 1,5 m und wird bis zur Erlangung einer eigenen Konkurrenzkraft gegenüber Wildverbiss geschützt und bei Abgang wertgleich ersetzt.

Die im Bereich der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M 3 befindliche Windschutzpflanzung wird durch Entnahme von standortfremden nichtheimischen Arten und Nachpflanzung mit standortheimischen Baum- und Straucharten in einen naturnahen gewässerbegleitenden Gehölzbestand umgewandelt. Die Entnahme der nichtheimischen Gehölze wird im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Bei stockausschlagfähigen Arten werden auch die Wurzelstöcke gerodet. Die Mindestreihenzahl beträgt zwei, die Mindestbreite der Pflanzung 5 m. Die Pflanzung und die Pflege der Gehölze erfolgt analog der Festsetzungen für die Bepflanzung der Teilfläche mit der Kennzeichnung M 2.

Die Teilfläche mit der Kennzeichnung M 4 wird als Schilffläche zu entwickelt. Aufkommender Gehölzaufwuchs wird bei Bedarf entfernt.

5.6 Eingriffsregelung

Der Umfang des Geltungsbereichs beträgt rd. 58 ha und umfasst überwiegend bereits industriell-gewerblich genutzte Flächen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans werden daher lediglich in einzelnen Teilbereichen des Geltungsbereichs Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet. Es handelt sich dabei um bislang grün geprägte Bereiche im nördlichen Teil des Plangebietes (Flächen zwischen dem Standort der Bauschuttrecyclinganlage bzw. dem Anlagenbestand der Firma CBC und der festgesetzten Fläche für Maßnahmenfläche am Peeneufer) sowie um grün geprägte Bereiche im südöstlichen Teil des Plangebietes (östlich des Bagischower Wegs).

Als Eingriff sind im Wesentlichen Verluste von Ruderalfluren und von einzelnen Gehölzflächen zu bilanzieren. Außerdem wurde die Fläche des Alten Kanals bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, da bei einer Wiederaufnahme einer industriellen Kanalnutzung die aktuell ausgeprägten Biotopstrukturen, die sich zwischenzeitlich infolge der Nutzungsauffassung eingestellt haben, verloren gehen werden. Der Umfang der Eingriffsflächen beträgt insgesamt rd. 4,3 ha, darunter nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Laubgebüsche in einem Umfang von rd. 0,08 ha und geschützte Schilfröhrichte in einem Umfang von rd. 0,06 ha. Die Ausnahme vom Biotopschutz wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans beantragt.

Für den Ausgleich stehen im Plangebiet aufgrund der bestehenden industriell-gewerblichen Nutzung keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Der Biotopausgleich erfolgt daher vollständig über die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (100.972,84 KfÄ (m²)).

Die Auswahl des Ökokontos erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Kaufvertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ausgleich wird den Eingriffen auf den jeweiligen Baugrundstücken zugeordnet.

Im Plangebiet befinden sich nach § 18 NatSchAG M-V und nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Anklam geschützte Einzelbäume.

In den Baugebieten des Plangebietes wurden im Zuge der Biotopkartierung insgesamt 16 Einzelbäume erfasst. Über den Erhalt dieser Bäume kann erst auf Grundlage konkreter Planungen entschieden werden. Aus diesem Grund werden diese Einzelbäume daher vorsorglich als Fällung bilanziert. Sollte eine Fällung von Einzelbäumen tatsächlich erforderlich werden, wird diese zu gegebener Zeit gesondert beantragt. Als Ersatz sind im Plangebiet 33 heimische und standortgerechte, großkronige Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen.

5.7 Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. *Die bei der Planverwirklichung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.*

Um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind insbesondere die folgenden Maßnahmen entsprechend den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zu beachten:

Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln:

- Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen, Gehölzrodungen, das Auf-den-Stock-setzen von Hecken oder die Entfernung von Schilf außerhalb der Brutzeit (nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar)
- Beginn von Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, spätestens zum 1. März, und Fortführung ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen

- Beginn von Baumaßnahmen bzw. Fortführung von Baumaßnahmen bei Unterbrechung von Bautätigkeit mehr als 5 Tage innerhalb der Brutzeit nur, wenn durch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln
- Kontrolle von Gebäuden auf Brutplätze vor Beginn von Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder Abrissarbeiten, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- bei nachgewiesenen Brutplätzen Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder der Abriss von Gebäudeteilen nur außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (nur im Zeitraum zwischen 10. Oktober und 15. März)
- *Schaffung von Ersatz-Brutplätzen (optional, nur bei Nachweis und möglicher Betroffenheit, weitere Ausführungen siehe Artenschutzfachbeitrag)*

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen:

- Durchführung von Quartierkontrollen beim Umbau und/oder Abriss von Gebäuden sowie bei der Fällung von Bäumen mit Quartierpotential
- Mitteilung der Ergebnisse der Quartierkontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Schaffung von Ersatzquartieren vor der Beseitigung eventuell vorhandener Quartiere (optional als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, nur bei Nachweis und möglicher Betroffenheit)
- beim Um- und Ausbau von Außenbeleuchtungsanlagen Verwendung von gerichteten bzw. abgeschirmten Lampen mit Wellenlängen über 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur von < 2700 K

Maßnahmen zum Schutz von Reptilien:

- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen im Jahr vor Beginn von Baumaßnahmen und vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere im Bereich der Bahnanlagen und auf unmittelbar daran angrenzenden Flächen (Zaunaufstellung bis Ende Februar)
- Kontrolle des Baufelds auf Reptilien im Jahr vor dem Beginn von geplanten Baumaßnahmen, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Abfangen und Umsetzen von Tieren durch einen Artexperten, Durchführung der Abfangaktion während der gesamten Aktivitätsperiode der Tiere (April bis Oktober)
- *Aufwertung von Randbereichen der Bahnanlage im Plangebiet, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind, durch strukturverbessernde Maßnahmen vor Beginn der Abfangaktion (z. B. Ausmähen von Böschungsflächen, Entfernen von Gehölzen, ggf. Anlegen eines Versteckplatzes)*

Maßnahmen zum Schutz von Amphibien:

- Aufstellen von Amphibienschutzzäunen vor Beginn von Baumaßnahmen im Umfeld der Peene, des Aradokanals, des Neuen und Alten Kanals
- Kontrolle des Baufelds auf Amphibien, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Absammeln und Umsetzen von ggf. angetroffenen Tieren durch einen Artexperten
- Bauzeitenregelungen, wie z.B. Aufstellen von Zäunen vor Beginn der Wanderperiode bzw. Absammeln von Tieren vor Beginn der Winterruhe

5.8 wasserrechtlicher Fachbeitrag

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der WRRL wurde in einem eigenständigen Fachbeitrag geprüft.

Das Plangebiet berührt die folgenden Wasserkörper:

- Oberflächenwasserkörper Peene (UNPE-0110)
- Grundwasserkörper Peene (WP_PT_6_16)

Im Ergebnis der Prüfung wurde im Grundsatz festgestellt, dass infolge der Bebauungsplanung keine maßgebliche Beeinflussung des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Peene (UNPE-0110) und auch keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers Peene (WP_PT_6_16) zu besorgen ist. Da der vorliegende Bebauungsplan 1-2017 ein Angebotsbebauungsplan ist und damit kein Baurecht für ein bestimmtes Vorhaben schafft, wurde auf die Erforderlichkeit von weiteren Prüfungen auf der dem Bebauungsplanverfahren nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenzulassung hingewiesen.

Im Rahmen der Prüfungen zum Verbesserungsgebot der WRRL wurden auch die Aspekte eines Gewässerentwicklungskorridors berücksichtigt. Da ein derartiger Korridor mit einer geforderten Breite von 375 m auf der Südseite der Peene nicht zur Verfügung steht und weit in das Betriebsgelände der CBC mit der seit 140 Jahren bestehenden Zuckerfabrik Anklam hineinreichen würde, wurde der LAWA-Empfehlung gefolgt und die Verschiebung auf die Nordseite der Peene geprüft. Bei einer Niederungsbreite von ca. 2,5 km steht ein hinreichend breiter Raum für eine naturraumtypische Gewässerentwicklung zur Verfügung, der bereits durch verschiedene Schutzkategorien mit naturschutzfachlichen Zielstellungen gesichert ist.

Hinweis:

Für den genehmigten Anlagenbestand der CBC liegt ein eigenständiger WRRL-Fachbeitrag vor, der die Vereinbarkeit des Anlagenbestands mit den Zielen der WRRL aufzeigt. Die Vereinbarkeit künftiger Um- bzw. Neubaumaßnahmen mit den Zielen der WRRL wird im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

5.9 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Im Plangebiet befinden sich nach § 18 und § 19 NatSchAG gesetzlich geschützte Bäume sowie Bäume, die der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Anklam in der Fassung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.04.2001 unterliegen. Fällungen geschützter Bäu-

me sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet befinden sich nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Über Ausnahmen vom Biotopschutz entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugelände wieder zu verwenden.

5.10 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam werden planungsrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Hinweise erfolgt im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau

Die Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der langen bestehenden industriellen Nutzung und den damit verbundenen Eingriffen in den Boden als nicht wahrscheinlich anzusehen.

Die Regelungen des DSchG M-V werden bei Erdarbeiten beachtet. Insofern ist das Vorhaben aus der Bodendenkmalpflege als verträglich anzusehen.

■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Baudenkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1-2017 befinden sich folgende in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald aufgeführten Baudenkmale:

- das unter der Positionsnummer OVP 202 eingetragene Baudenkmal: Schwimmhalle mit Park und Toranlage (Bluthsluster Straße 20),
- das unter der Positionsnummer OVP 201 eingetragene Baudenkmal: Gedenkstein „E. Pietritz“ (Bluthsluster Straße),
- das unter der Positionsnummer OVP 203 eingetragene Baudenkmal: Zuckerfabrikmauer, Logo der „Fritz-Reuter-Zuckerfabrik“ (Bluthsluster Straße),

Diese Baudenkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DSchG M-V geschützte Denkmale und gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Anliegen ist es auch,

dass es durch geplante Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der Denkmale und deren Erscheinungsbild kommt.

Die Baudenkmale unterliegen dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG m-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010.

Der Umgang mit einem Denkmal ist im DSchG M-V geregelt.
§ 6 Abs. 1 DSchG M-V- Erhaltungspflicht –

Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige von einem Denkmal sind verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Dieses findet Anwendung auf das gesamte Denkmal. Anliegen ist es auch, dass es durch geplante Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des gesamten Denkmals und deren Erscheinungsbild kommt.

Die Veränderung oder Änderung von Denkmalen bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Soweit eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Die Ausstellung des Bebauungsplans 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ kann vor dem Hintergrund, dass die vorgenannten Denkmäler erhalten bleiben sollen und nicht verändert werden, als verträglich angesehen werden.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft und Sachbereich Bodenschutz**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altstandorte, Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten. Unbelasteter Erdaushub ist möglichst am Anfallort wieder einzubauen.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Nördlich des Planbereiches befindet sich die Peene als Gewässer I. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verantwortlich.

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Nach § 49 Abs. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 Abs. 2 WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß der aktuellen Planung sind keine Eingriffe in die vorgenannten Gewässer vorgesehen, insofern ist die Verträglichkeit der Bauleitplanung gegeben.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen, z. B. Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan, rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

Bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz**

Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Das ausgewiesene Planungsgebiet ist überwiegend mit Kampfmitteln belastet. Die Fläche ist im Kampfmittelkataster M-V des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit einer Katasternummer 152 und der Bezeichnung „Anklam – Flugzeugwerke – Bahnhof – Zuckerfabrik“, Kat. 3 – Kampfmittelbelastung dokumentiert – ggf. Handlungsbedarf erfasst. Wenn Bewegungen oder Arbeiten auf dieser Fläche erforderlich sind, muss sich der Vorhabenträger unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und einer Beauftragung zur weiterführenden Prüfung an den Munitionsbergungsdienst M-V wenden. Fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, das Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare sind unter dem Link:

<http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkennung-und%E2%80%93bewertung%2cLuftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnftelzu%20finden>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Sollten im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörden beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abwehrender Brandschutz**

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Anklam mit ihrer Löschgruppe Pelsin, kommt als Schwerpunktfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehen Frist einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über den sofortigen Einsatz bzw. die Nachforderung weiterer Nachbarwehren entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage. Die im Planbereich ansässige Zuckerfabrik hält eine einsatzbereite Betriebsfeuerwehr vor.

Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt zu den einzelnen Gewerbebetrieben ist für die Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten. Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V herzustellen.

Löschwasser

Für dieses Industriegebiet ist ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 192 m³/h (3.200 l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden als notwendig benannt. Die erforderliche Löschwassermenge wird im Bestand, durch das vorhandene örtliche Hydranten-System (Grundschutz der Gemeinde) sowie das werkseigene Hydranten-Netz der Zuckerfabrik und eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 am Fluss „Peene“ sichergestellt.

■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

1. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Anklam.

Verantwortlich für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

3. Immissionsschutz

Laut Schalltechnischer Untersuchung können die aus dem gewerblich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes resultierenden Geräuschimmissionen nicht relevant zu den für die Gesamtbelastung gültigen Richtwerten an den Immissionsorten beitragen.

4. Immissionen von Gerüchen

Die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Zuckerfabrik sind bei der Planung zu berücksichtigen. Durch die angestrebten Änderungen der Zuckerfabrik wird sich die Geruchssituation der bestehenden Anlagen verbessern.

■ **Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**

Abfallrechtliche Hinweise

Im Plangebiet befindet sich die Abfallentsorgungsstelle der Peene Uecker Bauservice GmbH, in der Industriestraße 10, in 17389 Anklam (Gemarkung Anklam, Flur 4 Flurstücke 11/60, 11/61- teilweise, 11/28 – teilweise, 11/65 – teilweise und 29 – teilweise), genehmigt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und damit in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern (VP).

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es im Umfeld der Abfallentsorgungsanlage durch unterschiedliche Betriebsgeräusche, wie z. B. beim Be- und Entladeverkehr oder durch den Betrieb eines Bauschuttbrechers zu Beeinträchtigungen durch Lärm oder Staub kommen kann.

■ **Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekt von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen (z. B. Flutlichtanlagen oder leistungsstarke Außenbeleuchtung) im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig (bereits in der Projektierungsphase) zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

■ **Belange des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

Für den Bau und die wesentliche Umgestaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen im gesamten Bereich gilt die Fachplanungshoheit der Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde. In der BOA ist geregelt, dass nicht nur Änderungen und Neubauten von Eisenbahnbetriebsanlagen (§ 5 Absatz 2) sondern auch die Errichtung baulicher Anlagen in der Nähe von Anschlussbahngleisen (§ 6 Absatz 1) zustimmungspflichtig sind. Hierbei ist die zuständige Behörde als auch der Betreiber zu beteiligen.

Grundsätzlich gilt, dass die Eisenbahn in ihrer Sicherheit und Leichtigkeit nicht gemindert werden darf.

■ **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Im Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“).

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherheit der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 Metern Durchmesser werden überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1. – 3. Ordnung.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Baubeginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

■ **Belange des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung**

Belange des Luftverkehrs sind betroffen, wenn Bauwerke oder sonstige Anlagen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Hierbei würde es sich dann um Luftfahrthindernisse handeln, die gemäß § 14 LuftVG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden dürfen. Dies gilt auch für zeitweilige Hindernisse, z. B. Baukräne.

■ **Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam**

Der Anschluss von noch nicht angeschlossenen Grundstücken an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung sowie die Herstellung der zusätzlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind gemäß Satzungen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer zu beantragen.

Für die Versorgung mit Trinkwasser gilt die Rumpfsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung.

Für die Einleitung von Abwasser gilt die Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung.

■ **Belange der Deutschen Bahn AG**

1. Immobilienrechtliche Belange

Bei den angrenzenden Grundstücken der DB Netz AG handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i. V. m. § 18 AEG).

2. Infrastrukturelle Belange

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Auf den angrenzenden Flächen der DB Netz AG befinden sich Oberleitungsanlagen. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V-Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Maßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Wenn Sicherheitsabstände zu Betriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen und zu vereinbaren.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf von den im Geltungsbereich geplanten Maßnahmen nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

■ **Belange des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen (Gewerbe- und Industrieanlagen) können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der

Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

1. Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkorridor zu bestellen sowie durch diesen eine Unterhaltung für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahme ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283)

2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen werden bzw. saniert werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Auftraggeber vor dem Beginn von Arbeiten im /am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrenstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u. ä.) und eine Abschätzung der von diesem Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen hat (Gefahrstoffverordnung § 6). Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch – und Sanierungsarbeiten sind die gefahrenstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrenstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i. V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF-haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern als Kopie zuzusenden.

■ Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

■ **Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Sollte eine maximale Bauhöhe von 30 m über Grund (einschließlich untergeordneter Gebäudeteile) überschritten werden, ist eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren unter konkreter Bauhöhenangabe der jeweils betroffenen Gebäude/Gebäudeteile vorzunehmen.

Evtl. Rückfragen sind unter Verwendung des Zeichens K-I-123-21BBP ausschließlich an die folgende Adresse BAIUBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

■ **Belange des Hauptzollamtes Stralsund**

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer eine Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

■ **Belange des Eisenbahn-Bundesamtes**

Es gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.

Der Betrieb der Bahn darf nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Dies gilt auch für die Phase der Bauausführung.

Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

■ **Belange des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern**

Im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster M-V (dBAK M-V) ist im Plangebiet der Altstandort „Tankstelle in Anklam bei der Zuckerfabrik“ mit der Kennziffer AS_Z_75_0684 eingetragen.

■ **Belange der E.DIS Netz GmbH**

Im Planbereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden.

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, Hochspannung 6 m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z. B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Im Baubereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

5.10 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	580.470	100%
Industriegebiet	440.374	75,86%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 2	56.894	9,80%
Baufeld 3	383.480	66,06%
Eingeschränktes Gewerbegebiet	17.098	2,95%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 1	9.360	1,61%
Baufeld 2	6.548	1,13%
Baufeld 3	1.190	0,21%
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere Städtebauliche Gründe erforderlich wird	2.008	0,35%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 4	2.008	0,35%
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	8.895	1,53%
Bahnanlagen	8.895	1,53%
Verkehrsflächen	14.229	2,45%
Straßenverkehrsflächen öffentlich	11.836	2,04%
Straßenverkehrsflächen privat	1.975	0,34%
private Parkfläche	418	0,07%
Grünflächen	71.228	12,27%
Grünfläche	41.338	7,12%
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	29.890	5,15%
Wasserflächen	26.638	4,59%
Wasserflächen	26.638	4,59%

**Übersicht über die betroffenen Flurstücke im räumlichen
Geltungsbereich
des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet
Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" Hansestadt Anklam**

Gemarkung	Flur	Zaehler	Nenner	
Anklam	4	100		
Anklam	4	102		
Anklam	4	103		
Anklam	4	104		
Anklam	4	105	1	
Anklam	4	11	28	
Anklam	4	11	72	
Anklam	4	11	71	
Anklam	4	11	74	
Anklam	9	184	1	
Anklam	4	22		
Anklam	4	23	4	
Anklam	4	23	5	
Anklam	4	23	6	
Anklam	4	23	3	
Anklam	4	24	5	
Anklam	4	24	1	
Anklam	4	24	7	
Anklam	4	24	8	
Anklam	4	24	6	
Anklam	4	25	2	
Anklam	4	25	1	
Anklam	4	27	8	
Anklam	4	27	14	
Anklam	4	27	12	
Anklam	4	27	16	
Anklam	4	27	15	
Anklam	4	27	5	
Anklam	4	27	4	
Anklam	4	31	5	
Anklam	4	31	3	
Anklam	4	77	5	
Anklam	4	77	7	teilweise
Anklam	4	77	6	
Anklam	4	83		
Anklam	4	84	2	
Anklam	4	84	1	
Anklam	4	86		
Anklam	4	87	1	
Anklam	4	87	2	
Anklam	4	89	5	
Anklam	4	89	8	
Anklam	4	89	7	
Anklam	4	89	2	
Anklam	4	89	4	
Anklam	4	90		
Anklam	4	92		
Anklam	4	93		

Anklam	4	94		
Anklam	4	95		
Anklam	4	96	1	
Anklam	4	97	1	
Anklam	4	99	1	
Anklam	4	99	2	



Hansestadt Anklam

B-Plan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

F. d. R. d. A.

Anklam, 24.01.2022

Bearbeitung durch:
UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel.: 03831/6108-0


M. Galander
Bürgermeister

Siegel



Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	1
1.1.1	Angaben zum Standort	1
1.1.2	Ziele der Planung	3
1.1.3	Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens	3
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	4
1.1.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	5
1.1.6	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	5
1.1.7	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	6
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	8
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	12
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	12
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
2.1.2	Schutzgut Pflanzen	16
2.1.3	Schutzgut Tiere	17
2.1.3.1	Biber und Fischotter.....	17
2.1.3.2	Brutvögel	18
2.1.3.3	Zug- und Rastvögel	19
2.1.3.4	Fledermäuse.....	19
2.1.3.5	Reptilien	21
2.1.3.6	Amphibien.....	23
2.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	24
2.1.5	Schutzgut Fläche	25
2.1.6	Schutzgut Boden.....	25
2.1.7	Schutzgut Wasser	26
2.1.8	Schutzgut Luft	29

2.1.9	Schutzgut Klima	30
2.1.10	Schutzgut Landschaft.....	31
2.1.11	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
2.3.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	33
2.3.2	Schutzgut Pflanzen	38
2.3.3	Schutzgut Tiere	40
2.3.3.1	Biber und Fischotter.....	40
2.3.3.2	Brutvögel	40
2.3.3.3	Zug- und Rastvögel	41
2.3.3.4	Fledermäuse.....	42
2.3.3.5	Reptilien	42
2.3.3.6	Amphibien.....	43
2.3.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	43
2.3.5	Schutzgut Fläche	44
2.3.6	Schutzgut Boden.....	44
2.3.7	Schutzgut Wasser	44
2.3.8	Schutzgut Luft	45
2.3.9	Schutzgut Klima	45
2.3.10	Schutzgut Landschaft.....	46
2.3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	46
2.3.12	Wechsel- und Kumulationswirkungen.....	46
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	47
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	47
2.4.2	Maßnahmen zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 BNatSchG	47
2.4.2.1	Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln	48
2.4.2.2	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen.....	49
2.4.2.3	Maßnahmen zum Schutz von Reptilien.....	50

2.4.2.4	Maßnahmen zum Schutz von Amphibien.....	50
2.4.3	Maßnahmen zum Ausgleich.....	50
2.5	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl.....	52
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.....	53
3	Zusätzliche Angaben	53
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	53
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	54
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54
3.4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	56
4	Quellenverzeichnis	59
4.1	Literatur.....	59
4.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens	4
Tabelle 2:	Übersicht über die Flächenfestsetzungen im Plangebiet	4
Tabelle 3:	Darlegung der Ziele des Umweltschutzes und ihrer Umsetzung/Beachtung....	8
Tabelle 4:	Einzuhaltende Immissionsrichtwerte für Lärm	13
Tabelle 5:	Einzuhaltende Immissionswerte für Gerüche im Zuge der Zuckerproduktion	14
Tabelle 6:	Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus	21
Tabelle 7:	Bewertungskriterien für den Zustand der lokalen Population (BfN 2017) für die Untersuchungsfläche „Untersuchungsraum Reptilien“	22
Tabelle 8:	Übersicht der nachgewiesenen Amphibien-Arten.....	24
Tabelle 9:	Emissionsgrenzwerte Staub und Luftschadstoffe	30

Tabelle 10:	Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte (IRW) und Beurteilungspegel für die Anlagengeräusche der CBC an den maßgeblichen Immissionsorten .	34
Tabelle 11:	Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte und der Beurteilungspegel auf der Grundlage der im Plan festgesetzten GI- und GEE-Flächen.....	35
Tabelle 12:	Übersicht Biotopverlust	39
Tabelle 13:	Optionale CEF-Maßnahmen für Brutvögel im Fall einer Überbauung der kartierten Brutplätze	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbildkarte des Plangebietes (unmaßstäblich)	2
Abbildung 2:	Überflutungsgefährdete Flächen im Plangebiet bei einem Hochwasserstand von 2,60 m ü. NHN.....	7
Abbildung 3:	Darstellung der maßgeblichen Immissionsorte.....	14
Abbildung 4:	Untersuchungsräume für die Brutvogelkartierung	18
Abbildung 5:	Untersuchungsraum für Fledermauskartierung, Habitatflächen – grün, Horchboxstandorte – rote Punkte.....	20
Abbildung 6:	Untersuchungsraum und Lage der Untersuchungsflächen für die Reptilienkartierung	22
Abbildung 7:	Amphibien-Untersuchungsflächen.....	23
Abbildung 8:	Lage der Produktionsteiche auf dem Gelände der Firma CBC	28
Abbildung 9:	Lage der Ökokonto-Maßnahme „VG-029: Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (roter Punkt)	51
Abbildung 10:	Darstellung der Flächen der Ökokonto-Maßnahme „VG-029: Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“	52

Anlagen

Anlage 1	Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der kartierten Biotope
Anlage 2:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestands- und Konfliktplan (M 1:2.500)

1 Einleitung

Die Hansestadt Anklam stellt den Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ auf. Das Plangebiet ist vor allem durch die dort langjährig angesiedelte Zuckerfabrik geprägt und in diesem Bereich als ein faktisches Industriegebiet anzusehen. Die im Plangebiet ansässigen Betriebe tragen zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Stärkung der Region bei und haben eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Die Zuckerfabrik ist der größte Arbeitgeber im Anklamer Stadtgebiet.

In der Vergangenheit wurden diverse Lückenbebauungen im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Hierdurch rückte die Wohnbebauung näher an die bereits jahrzehntelang existierenden gewerblich und industriell genutzten Gebiete heran, so dass eine Gemengelage aus industrieller Nutzung und Wohnnutzung entstand.

Um den Nutzungskonflikt zwischen vorhandener industrieller Nutzung und der herangerückten Wohnnutzung zu lösen, wird entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich unter Berücksichtigung der herangerückten Wohnnutzung zu sichern.

Nach § 2a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Hansestadt Anklam und hier am nordöstlichen Stadtrand. Den Kern des Plangebiets bildet das Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (CBC), bestehend aus einer Zuckerfabrik (eine Anlage gem. 4. BIMSchV, Anhang 1, Nr. 7.24.1), einer Biomethan-Anlage, einer Bioethanol-Anlage sowie einer ausgeprägten Teichwirtschaft zur Abwasserbehandlung (siehe nachfolgende Abbildung 1). Das Plangebiet umfasst darüber hinaus ein Flüssiggaslager der E.ON edis AG, im Nordwesten das Betriebsgelände einer Bauschuttrecycling-Anlage, im Norden Wasserflächen der Peene, den Alten und Neuen Kanal, grün geprägte Bereiche an der Peene sowie am Westufer des Alten Kanals (hier Standort einer zurückrückgebauten Gartenanlage), im Südosten eine denkmalgeschützte Schwimmhalle mit einer umgebenden, ebenfalls denkmalgeschützten Parkanlage (Bluthsluster Park) und im Süden Bahnanlagen.



© GeoBasis-DE/M-V, 2021; <http://www.lverma-mv.de>

Abbildung 1: Luftbildkarte des Plangebietes (unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Peene
- im Osten durch
 - den Galgenberggraben, der das Betriebsgelände der CBC vom Seesportclub Anklam e.V. und von Grünlandflächen trennt
 - einzelne Wohnhäuser (einschl. Pension) südlich der Bluthsluster Straße
 - Grünland mit Einzelgehölzen und dem Bargischower Weg
- im Süden durch die Bluthsluster Straße und die Bahnstrecke Berlin-Angermünde-Stralsund
- im Westen durch
 - gewerblich genutzte Flächen an der Bluthsluster Straße bzw. der Industriestraße
 - die Industriestraße
 - den Aradokanal und die daran angrenzende Kleingartenanlage Peenegrund e.V.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets hat einen Umfang von rd. 58,0 ha.

Naturräumlich ist das Plangebiet wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Nordöstliches Flachland“/ „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)

Großlandschaft: „Nordöstliche Lehmplatten“/ „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)

Landschaftseinheit: „Grenztal und Peenetal“ (Nr. 202)

1.1.2 Ziele der Planung

Die wesentliche Zielstellung der Planung besteht darin, die vorhandene Nutzung auf den bestehenden Grundstücksflächen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG planungsrechtlich zu sichern (industriell geprägter Standort) und darüber hinaus unter Berücksichtigung der herangerückten Wohnnutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Nutzung der zu ergänzenden Grundstücksflächen (Erweiterungsflächen) der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG zu schaffen.

1.1.3 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens sind Ausgangspunkt für die Umweltprüfung. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter sowie die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Folgewirkungen untersucht:

Tabelle 1: Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Gebäuden/ Baulichkeiten) - Baustellenzufahrten und -einrichtungen - Bodenab- und -auftrag, Lagerung von Überschussboden, Material- und Lagerflächen - Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen) - ggf. kurzfristige Wasserhaltungsmaßnahmen - Schadstoff- und Staubemission, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien <p><i>Dauer: zeitlich begrenzt</i></p>
Anlagenbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenbeanspruchung und optische Wirkungen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauung - Verkehrsflächen - Freiflächen - Ver- und Entsorgungseinrichtungen <p><i>Dauer: zeitlich unbegrenzt</i></p>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Folgewirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Geruch, Staub, Luftschadstoffe und Geräusche durch den Betrieb von gewerblich-industriellen Anlagen - ggf. erhöhter Verkehr und Transport (ggf. Erhöhung Zulieferung & Abfuhr) - Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen (z.B. Grünanlagen) - ggf. Einleitung von Regenwasser in Vorflut - Schadstoffemissionen durch ggf. Zunahme des Verkehrs - Lichtemissionen durch Beleuchtung, Fahrzeuge - Lärmemission durch Verkehr und Gewerbe-/Industriebetrieb → optische und akustische Wirkung <p><i>Dauer: zeitlich unbegrenzt bzw. saisonal begrenzt</i></p>

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Eine Übersicht über den Bedarf an Grund und Boden bzw. über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 2: Übersicht über die Flächenfestsetzungen im Plangebiet

Flächenfestsetzung	Fläche
Baugebiete	459.480 m ²
- Baufeld 1 GEe	9.360 m ²
- Baufeld 2 GEe/GI (6.546 m ² /56.894 m ²)	63.442 m ²
- Baufeld 3 GEe/GI (1.190 m ² /383.480 m ²)	384.670 m ²
- Baufeld 4, besonderer Nutzungszweck	2.008 m ²

Flächenfestsetzung	Fläche
Verkehrsflächen	14.229 m ²
- <i>Straßenverkehrsflächen</i>	13.811 m ²
- <i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz</i>	418 m ²
Bahnanlagen	8.895 m ²
Grünflächen	39.805 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	31.423 m ²
Wasserflächen	26.638 m ²
Gesamt	580.470 m²

GI = Industriegebiet

GEe = eingeschränktes Gewerbegebiet

1.1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge von erzeugten Abfällen und deren Beseitigung und Verwertung hängen von den konkret im Plangebiet zulässigen Anlagen ab. Da der vorliegende Bebauungsplan ein Angebots-Bebauungsplan und damit kein Baurecht für ein bestimmtes Vorhaben schafft, ist das Thema der Abfallerzeugung und dessen Beseitigung und Verwertung im Rahmen der jeweiligen Anlagenzulassung zu klären (nachgeordnet zum Bebauungsplan in immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren).

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen besteht gem. § 50 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) eine Nachweispflicht in Form von Verwertungs- und Beseitigungsnachweisen.

1.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Industriegebiete dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, wie z.B. erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Mit der Festsetzung eines Industriegebietes werden damit die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriebetrieben geschaffen, bei denen im Falle eines Unfalls oder im Katastrophenfall Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

Im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich aktuell das Betriebsgelände der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (CBC). Auf einem Teil dieses Betriebsgeländes wird mit gefährlichen Stoffen gearbeitet. Aufgrund dessen ist der Betrieb als Störfallbetrieb eingestuft und unterliegt den Bestimmungen der Störfallverordnung (12.

Blm-SchV). Die Störfallverordnung dient als zentrale Vorschrift zur technischen Sicherheit von Industriebetrieben im Umgang mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe. Sie konkretisiert Anforderungen der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenabwehr an Betreiber und Behörden.

Grundsätzlich können anlagenbezogene Katastrophenschutzpläne und -übungen dazu beitragen, das Ausmaß möglicher Umweltauswirkungen im Falle eines Unfalles bzw. im Katastrophenfall zu begrenzen.

Zur Minimierung der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen hält die im Plangebiet ansässige Firma CBC eine eigene einsatzbereite Betriebsfeuerwehr vor.

Die erforderliche Löschwassermenge wird im Bestand durch das vorhandene örtliche Hydranten-System (Grundschutz der Gemeinde) sowie durch das betriebseigene Hydranten-Netz der Firma CBC und eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen an der Peene sichergestellt.

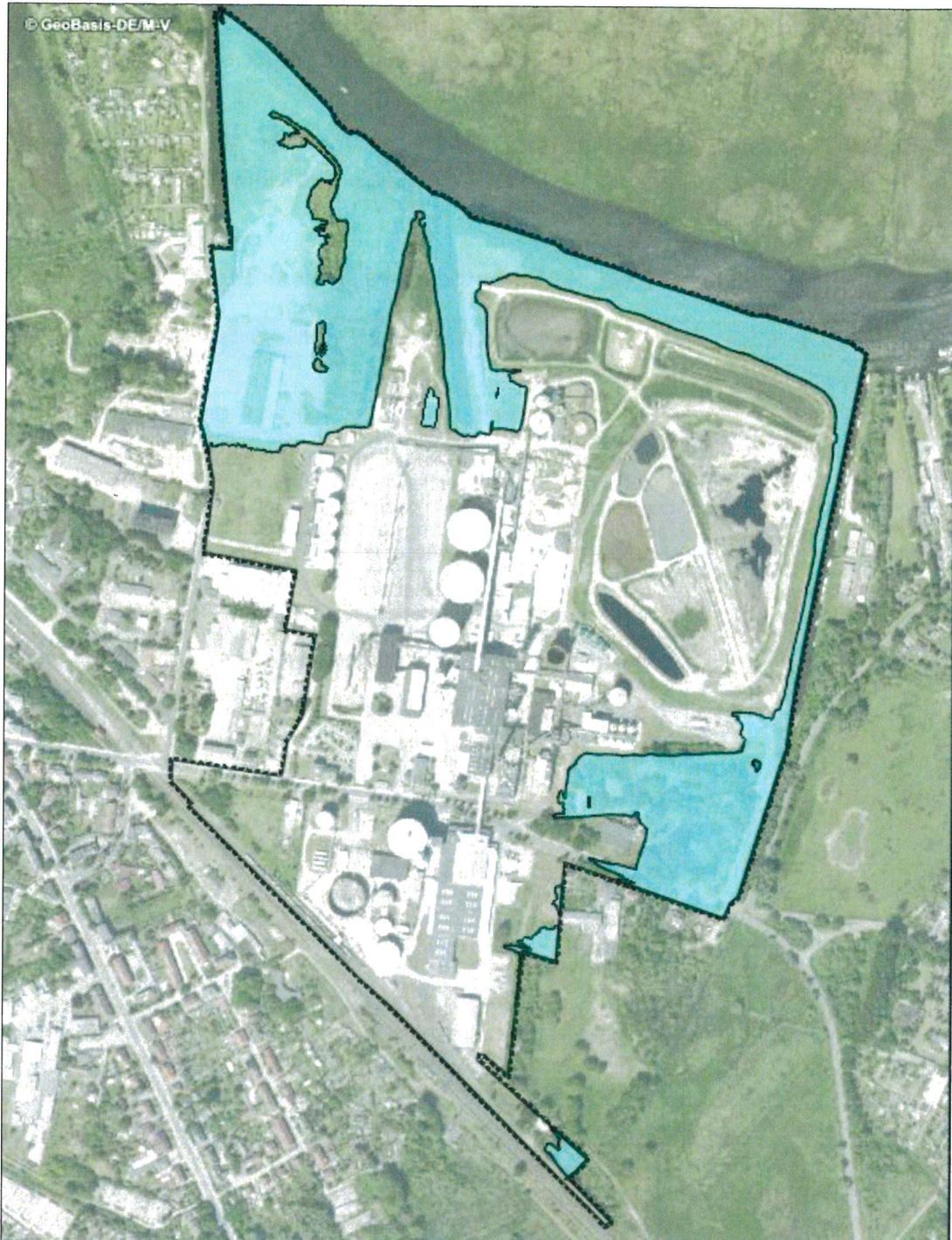
1.1.7 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage an der Peene und am Galgenberggraben in ufernahen Teilbereichen überflutungsgefährdet. Infolge des Klimawandels ist mit einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels zu rechnen und damit mit einem zunehmend höheren Risiko überflutungsbedingter Schäden, zumal für das B-Plangebiet keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden oder geplant sind.

Zum vorbeugenden Schutz von Anlagen im Plangebiet vor hochwasserbedingten Schäden empfiehlt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Abteilung Küste, daher für die Errichtung von Anlagen im Plangebiet als Vorsorgemaß einen Klimazuschlag von 1,00 m zum Referenzhochwasser (1,60 m NHN) zu berücksichtigen. Für das Plangebiet würde das ein Bemessungshochwasser (BHW) von 2,60 m NHN bedeuten. Die aktuellen Regelwerke berücksichtigen zum Referenzhochwasser am Standort Anklam lediglich einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre (BHW 2,10 m).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die überflutungsgefährdeten Flächen im Plangebiet bei einem Hochwasserstand von 2,60 m ü. NHN. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt außerhalb überflutungsgefährdeter Flächen.

Möglichen Schäden durch Überflutungen kann in den hochwassergefährdeten Bereichen z.B. durch Geländeaufhöhungen, Festsetzungen zur Erdgeschoßhöhe und/ oder durch sonstige Schutzvorkehrungen, deren Notwendigkeit im Rahmen von Anlagengenehmigungen zu prüfen ist, begegnet werden.



© GeoBasis-DE/M-V, 2021; <http://www.lverma-mv.de>; Inhalt: Berechnung des StALU MM

Abbildung 2: Überflutungsgefährdete Flächen im Plangebiet bei einem Hochwasserstand von 2,60 m ü. NHN

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung.

Tabelle 3: Darlegung der Ziele des Umweltschutzes und ihrer Umsetzung/Beachtung

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
Beachtenspflichtige Ziele des Umweltschutzes	
Ziele der Raumordnung	Räumlich konkretisierte Umweltschutzziele der Raumordnung liegen für das Plangebiet nicht vor. Angrenzend, in einer Entfernung > 7 m ist ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In Anbetracht der bereits bestehenden industriellen Nutzung des Plangebietes und das kein Heranrücken des Industriegebietes an das Vorranggebiet erfolgt, wird durch die Planaufstellung kein neuer Sachstand planerisch vorbereitet. Diese Zielstellung der Raumordnung wird damit beachtet.
Gebietsschutz Natura 2000	Angrenzend an das Plangebiet sind ein EU-Vogelschutzgebiet und ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, ehem. FFH-Gebiete) ausgewiesen. Es besteht eine kleinräumige Überlagerung (41 m ² / 91 m ²) im Bereich des Flurstücks 27/15. Ausgenommen dieser kleinräumigen Überlagerung ist das <ul style="list-style-type: none"> - EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ > 60 m - GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ > 45m vom Plangebiet entfernt. Die kleinräumige Überlagerung betrifft einen Bereich im Flusslauf der Peene. Für den Überlagerungsbereich sind keine Festsetzungen geplant. Die Überlagerung ergibt sich ausschließlich aus dem Zuschnitt des Flurstücks (Einbeziehungen des gesamten Flurstücks in den Geltungsbereich des Plangebietes). Aus dieser Überlagerung ergibt sich somit keine Besorgnis, dass Zielarten und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete betroffen sein könnten. Gleicher Sachverhalt trifft auch für das übrige Plangebiet zu, da es sich hierbei größtenteils um ein bestehendes Industriegebiet mit langer Tradition (Zuckerfabrik) handelt. Die Benachbarung von Industrie- und Schutzgebieten ist damit bereits im Bestand gegeben. Der Nachweis der FFH-Verträglichkeit des B-Planvorhabens wurde in gesonderten, schutzgebietsbezogenen FFH-Gutachten erbracht.
Nationale Schutzgebiete	Im Plangebiet sind keine nationalen Schutzgebiete, wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete (NSG/ LSG), Flächendenkmale, Geotope, oder Geschützte Landschaftsbestandteile, ausgewiesen. Das nächstgelegene und damit potenziell im Wirkungsbereich des Vorhabens gelegene NSG ist > 60 m nördlich des Plangebietes ausgewiesen (NSG 103 „Unteres Peenetal (Peenetalmoor)“). Gleiches gilt für das LSG 67a („Unteres Peenetal und Peene-Haff (Vorpommern-Greifswald)“). Beide Schutzgebiete erstrecken sich über die nördlich der Peene gelegenen Polderflächen (LSG auch östlich gelegene Polderflächen). Ausschließlich der Naturpark NP 8 „Flusslandschaft Peenetal“ überlagert randlich mit Flächen der Peene die an das Gewässer grenzenden bzw. darauf hinausreichenden Flurstücke des Plangebietes. Da das Plangebiet ein bestehendes Industriegebiet mit langjähriger Tradition (Zuckerfabrik) umfasst, die Benachbarung von Industrie- und Schutzgebieten damit bereits im Bestand gegeben ist und kein Heranrücken an

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
	die nationalen Schutzgebiete erfolgt, liegt durch die Planaufstellung keine grundsätzliche Betroffenheit der Schutzgebiete vor.
<p>Artenschutz (§ 44 BNatSchG)</p>	<p>Die Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutz wurde in einem eigenständigen Fachbeitrag geprüft.</p> <p>Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung des Uferstreifens an der Peene in einer Breite von 50 m bzw. von 40 m im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Festsetzung des denkmalgeschützten Bluthsluster Parks mit seinem wertvollen Baumbestand als öffentliche Grünfläche - Festsetzung der Alleebäume an der Bluthsluster Straße zum Erhalt <p>Das Risiko artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge von Baumaßnahmen kann durch Schutzmaßnahmen entsprechend den artenschutzrechtlichen Erfordernissen begegnet werden (siehe Kap. 2.4.2).</p> <p>Der Artenschutz steht damit der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>
<p>Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich einzelne gesetzlich geschützte Biotope, u.a. Baumgruppen und Baumhecken aus Erlen, Weiden und Birken im Uferbereich der Peene sowie Schilfröhrichte am Ufer der Peene.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben überwiegend erhalten, da der Uferbereich der Peene, in dem sich die geschützten Biotope größtenteils befinden, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird. Nur für darüber hinaus reichende Biotope wird eine Ausnahme vom Biotopschutz beantragt. Es handelt sich dabei um Schilfröhrichte sowie um Gebüsche.</p>
<p>Baumschutz (§§ 18, 19 NatSchAG M-V)</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich Baumgruppen und Einzelbäume. Der Schutzstatus ist insbesondere vom Alter der Bäume abhängig. Geschützte Bäume befinden sich vor allem im Bereich der Parkanlage an der Schwimmhalle sowie an der Bluthsluster Straße.</p> <p>Der Alleebaumbestand an der Bluthsluster Straße wird zum Erhalt festgesetzt. Die Parkanlage wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Darüber hinaus befinden sich geschützte Bäume im Uferbereich der Peene, der als Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Der geschützte Baumbestand bleibt damit im Wesentlichen erhalten.</p> <p>Über den Erhalt von geschützten Bäumen außerhalb der genannten Flächen wird im Zuge konkreter Bauvorhaben entschieden.</p>
<p>Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)</p>	<p>Das Plangebiet überlagert sich im Norden mit dem Gewässerschutzstreifen an der Peene. Der Gewässerschutzstreifen umfasst einen Bereich mit einer Breite von bis zu 50 m land- und gewässerwärts, gerechnet von der Mittelwasserlinie der Peene, einschließlich Aradokanal, Neuer Kanal und Alter Kanal.</p> <p>Der Gewässerschutzstreifen an der Peene wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, wobei sich die Maßnahmenfläche im Bereich der Teichwirtschaft am Bestand der Teiche orientiert, so dass hier der Gewässerrandstreifen nicht in seiner vollen Breite von 50 m als Maßnahmenfläche festgesetzt wird.</p> <p>Die Gewässerschutzstreifen an den Kanälen werden als Baugebiete festgesetzt, da diese künstlichen angelegten Gewässer der wasserseitigen Erschließung der Baugebiete dienen und die angrenzenden Flächen zum Teil auch bereits industriell und gewerblich genutzt werden. Für überplante Flächen, für die bislang noch keine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen erteilt wurde, wird mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans eine Ausnahme vom Bauverbot beantragt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der WRRL wurde in einem eigenständigen Fachbeitrag geprüft.</p> <p>Das Plangebiet berührt die folgenden Wasserkörper:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Oberflächenwasserkörper Peene (UNPE-0110) ➤ Grundwasserkörper Peene (WP_PT_6_16) <p>Im Ergebnis der Prüfung wurde im Grundsatz festgestellt, dass infolge der B-Planung keine maßgebliche Beeinflussung des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Peene (UNPE-0110) und auch keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers Peene (WP_PT_6_16) zu besorgen ist. Da der vorliegende B-Plan 1-2017 ein Angebotsbebauungsplan ist und damit kein Baurecht für ein bestimmtes Vorhaben schafft, wurde auf die Erforderlichkeit von weiteren Prüfungen auf der dem B-Planverfahren nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenzulassung hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfungen zum Verbesserungsgebot der WRRL wurden auch die Aspekte eines Gewässerentwicklungskorridors berücksichtigt. Da ein derartiger Korridor mit einer geforderten Breite von 375 m auf der Südseite der Peene nicht zur Verfügung steht und weit in das Betriebsgelände der CBC mit der seit rd. 140 Jahren bestehenden Zuckerfabrik Anklam hineinreichen würde, wurde der LAWA-Empfehlung gefolgt und die Verschiebung auf die Nordseite der Peene geprüft. Bei einer Niederungsbreite von ca. 2,5 km steht ein hinreichend breiter Raum für eine naturraumtypische Gewässerentwicklung zur Verfügung, der bereits durch verschiedene Schutzkategorien mit naturschutzfachlichen Zielstellungen gesichert ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für den genehmigten Anlagenbestand der CBC liegt ein eigenständiger WRRL-Fachbeitrag vor, der die Vereinbarkeit des Anlagenbestands mit den Zielen der WRRL aufzeigt. Die Vereinbarkeit künftiger Um- bzw. Neubaumaßnahmen mit den Zielen der WRRL wird im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.</p>
Abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen	
Grundsätze der Raumordnung	<p>Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden.</p> <p>Im Bereich der Peene liegt auf 91 m² eine kleinräumige Überlagerung mit dem Biotopverbund (im engeren Sinne) VP-20 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ vor.</p> <p>Der Biotopverbund im weiteren Sinne überlagert randlich mit Flächen der Peene die an das Gewässer grenzenden bzw. darauf hinausreichenden Flurstücke des Plangebietes. Durch Festsetzung einer rd. 50 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am Peeneufer bleibt der Biotopverbund gewährleistet.</p>
Eingriffsregelung	<p>Das Plangebiet wird überwiegend bereits industriell-gewerblich genutzt. Die Eingriffsregelung ist daher nur auf kleinflächige Entwicklungsbereiche im Plangebiet anzuwenden. Der Ausgleich erfolgt anteilig durch Maßnahmen im Uferbereich der Peene. Die überwiegende Kompensation erfolgt durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos.</p>
Abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen	
Landschaftsplan	<p>Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Anklam hat den Stand 1998. Der Landschaftsplan berücksichtigt den Standort der Zuckerfabrik.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
Abwägungsrelevante Umweltbelange aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit e) BauGB)	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sind insbesondere Themen konkreter anlagenbezogener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (im vorliegenden Fall z.B. durch die Optimierung der Rübenerdeentwässerung). Im Rahmen der vorliegenden B-Planung wird eine Vermeidung von Emissionen beispielsweise durch den Bahnanschluss des Plangebietes erreicht.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f) BauGB)	Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine Nutzung erneuerbarer Energien, wie z.B. Photovoltaik, zu.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h) BauGB)	Die Sicherstellung der Luftqualität erfolgt im Rahmen konkreter anlagenbezogener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.
Abwägungsrelevante Umweltbelange aus § 1a BauGB	
Bodenschutzklausel	Mit dem Planvorhaben wird ein Standort mit anthropogen überformten und teilweise bereits versiegelten Böden überplant. Das Vorhaben folgt damit den Vorgaben der Bodenschutzklausel.
Umwidmungssperrklausel	Für das Vorhaben werden keine Landwirtschafts- und Waldflächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben folgt damit den Vorgaben der Umwidmungssperrklausel.
Klimaschutzklausel	Durch die Anknüpfung der geplanten Erweiterungsflächen an vorhandene gewerblich genutzte Strukturen und damit an vorhandene Infrastrukturen und die Nähe zur Bahn wird dem Klimaschutz ebenfalls Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan 1-2017 sollte aus der 6. Änderung und 1. Ergänzung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Die Zielstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans werden teilweise nicht mehr verfolgt, wie z.B. die Grünflächen am Neuen Kanal und am Aradokanal. Es bestehen somit keine aktualisierten räumlichen Zielstellungen der Flächennutzungsplanung in Hinblick auf den Umweltschutz im Plangebiet.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich überwiegend industriell genutzte Flächen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um das Betriebsgelände der Firma CBC, bestehend aus einer Zuckerfabrik, einer Biomethan-Anlage, einer Bioethanol-Anlage sowie einer ausgeprägten Teichwirtschaft zur Abwasserbehandlung. Für die industriell genutzten Flächen der Firma CBC liegt eine BImSchG-Genehmigung vor¹. Außerdem befindet sich im Nordwesten des Plangebiets das Betriebsgelände einer Bauschuttrecycling-Anlage.

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich auch die denkmalgeschützte Parkanlage „Bluthsluster Park“ und eine ebenfalls denkmalgeschützte Schwimmhalle, die sich in dieser Parkanlage befindet.

Im Plangebiet ist keine Wohnnutzung ausgeprägt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Wohnhäuser bzw. Wohnbauflächen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind:

- Bluthsluster Straße 21b, 21a (Wohnhaus in einer gemischten Baufläche, LDTT-Pension Möhr)
- Bluthsluster Straße 26 (Wohnhaus in einer gewerblichen Baufläche)
- Bluthsluster Straße 29a (Wohnhaus in einer gewerblichen Baufläche)
- Wohnhäuser östlich des Plangebiets in einer gemischten Baufläche am Schanzenberg
- Wohnhäuser östlich des Plangebiets in Wohnbauflächen am Gneveziner Damm/ Gneveziner Weg
- Wohnhäuser in Wohnbauflächen südwestlich der Bahnstrecke (Carlsonstraße, Min Hüsung, Reeperbahn, Pasewalker Allee, Wördeländer Straße)
- Wohnhäuser in gemischten Bauflächen südwestlich der Bahnstrecke (Ellbogenstraße)

¹ Genehmigungsbescheid Nr. 7.24.1EG-60.072/17-52 nach § 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG für die Erhöhung der zulässigen Verarbeitungskapazität von maximal 12.000 Tonnen je Tag auf 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag und die Verlängerung der Rübenkampagne auf maximal 135 Tage (Anfang September bis Ende Januar des Folgejahres) sowie die Verlängerung der Dicksaftkampagne auf maximal 130 Tage am Standort: Bluthsluster Straße 24 17389 Anklam für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnisse je Tag vom 12.12.2019.

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) einzuhaltenen Immissionsrichtwerte (IRW) für die Anlagengeräusche der Firma CBC nach geltender Genehmigung bzw. TA Lärm.

Die Darstellung der Lage der maßgeblichen Immissionsorte erfolgt in der nachfolgenden Abbildung 3.

Tabelle 4: Einzuhaltende Immissionsrichtwerte für Lärm

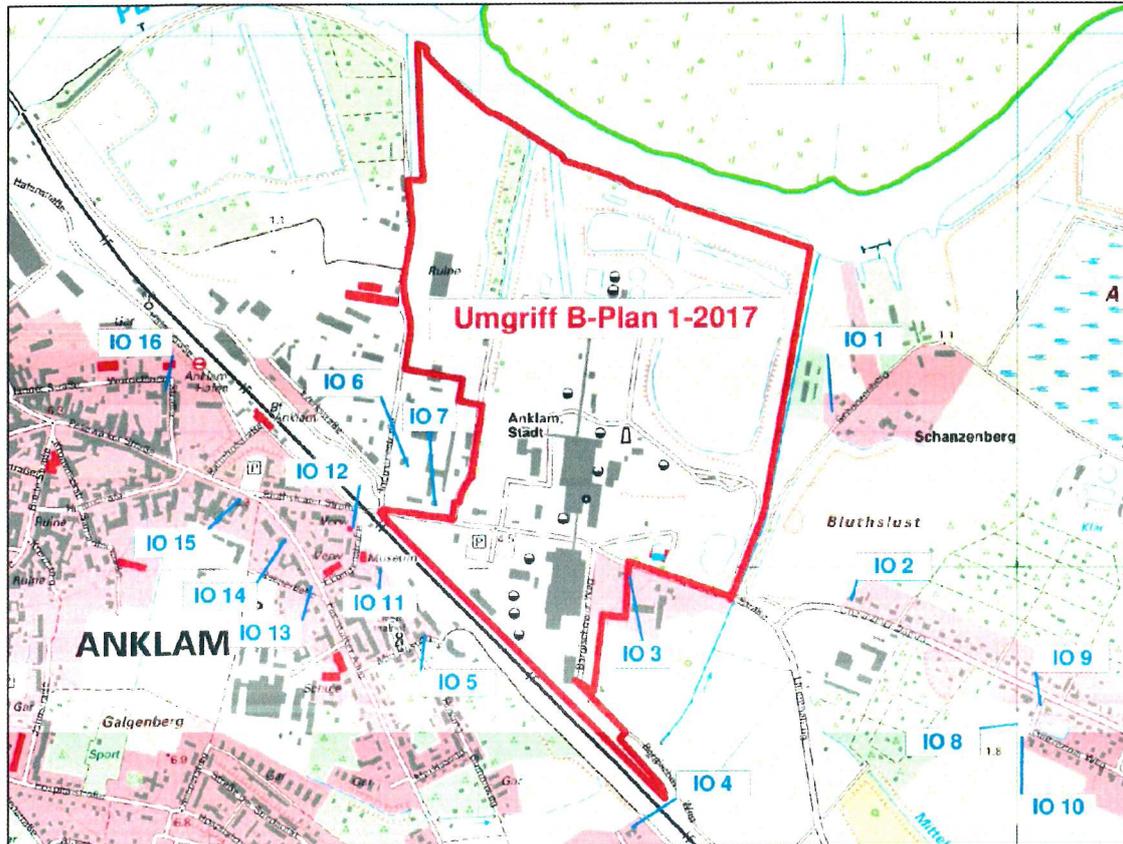
	Wohnbebauung	Gebietseinstufung	IRW in dB(A)	
			tags	nachts
IRW nach geltender Genehmigung				
IO 1	Schanzenberg 7	Gemischt	60	46*
IO 2	Gneveziner Damm 1	Wohnen	55	44*
IO 3	Bluthsluster Str. 21b	Gemischt	60	49*
IO 4	Carlsonstraße 1	Wohnen	55	41*
IO 5	Min Hüsung 28	Wohnen	55	45*
IO 6	Bluthsluster Straße 29a	Wohnhaus im GE	65	48
IO 7	Bluthsluster Straße 26	Wohnhaus im GE	65	50
IO 8	Gneveziner Weg 2a	Wohnen	55	40
IO 9	Gneveziner Damm 54	Wohnen	50	40*
IO 10	Gneveziner Weg 2	Wohnen	50	40*
IRW nach TA Lärm				
IO 11	Ellbogenstraße 1	Gemischt (FNP)	60	45
IO 12	Ellbogenstraße 5b	Gemischt (FNP)	60	45
IO 13	Reeperbahn 13	Wohnen (FNP)	55	40
IO 14	Pasewalker Allee 3	Wohnen (FNP)	55	40
IO 15	Pasewalker Allee 20	Wohnen (FNP)	55	40
IO 16	Wördeländer Straße 4c	Wohnen (FNP)	55	40

*) In der Betriebsgenehmigung für die Firma CBC wurden für deren Anlagengeräusche angehobene Zwischenwerte in einer Gemengelage gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm festgesetzt.

Erläuterung zur Festsetzung von Zwischenwerten gem. TA Lärm, Punkt 6.7 Gemengelagen:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.“

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.“



Quelle: entnommen aus MÜLLER-BBM 2021, S.15

Abbildung 3: Darstellung der maßgeblichen Immissionsorte

Die einzuhaltenden Immissionswerte bzgl. der Geruchsbelastung im Zuge der Zuckerproduktion an den Immissionsorten (IO) wurden in der Betriebsgenehmigung für die Firma CBC als Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden für den Zeitraum nach Umsetzung der 2. Teilgenehmigung für die Umbauarbeiten auf dem Gelände der Zuckerfabrik wie folgt festgelegt:

Tabelle 5: Einzuhaltende Immissionswerte für Gerüche im Zuge der Zuckerproduktion

Immissionsort	Bezeichnung des Immissionsorts	Gebietseinstufung	Zulässige Überschreitungshäufigkeiten in % der Jahresstunden gem. GIRL M-V Nr. 3.1	Zulässiger Immissionswert unter Berücksichtigung der Vorbelastung in % der Jahresstunden gem. Genehmigung
IO 1	Schanzenberg 7	Gemischt	10	17
IO 2	Gneveziner Damm 1	Wohnen	10	11
IO 3	Bluthsluster Straße 21b	Gemischt	10	10

Immissionsort	Bezeichnung des Immissionsorts	Gebietseinstufung	Zulässige Überschreitungshäufigkeiten in % der Jahresstunden gem. GIRL M-V Nr. 3.1	Zulässiger Immissionswert unter Berücksichtigung der Vorbelastung in % der Jahresstunden gem. Genehmigung
IO 4	Carlsonstraße 1	Wohnen	10	10
IO 5	Min Hüsung 28	Wohnen	10	10
IO 6	Bluthsluster Straße 29a	Wohnhaus im GE	15	15
IO 7	Bluthsluster Straße 26	Wohnhaus im GE	15	15
IO 11	Gneveziner Weg 50	Gemischt (FNP)	10	11
IO 12	Wördeländer Straße 8	Gemischt (FNP)	10	10

Bei den festgelegten Geruchsmissionen handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Der Geruch darf keine Intensität erreichen, die Übelkeit oder Ekel hervorrufen kann.

Erhebliche Geruchsmissionen bestehen aktuell insbesondere für die Wohnhäuser im Bereich Schanzenberg. Zur Geruchssituation am Wohnhaus Schanzenberg 7 wird in der Betriebsgenehmigung der Firma CBC ausgeführt (S.41):

„Am Wohnhaus Am Schanzenberg 7 wird der Immissionswert selbst für ein Gewerbegebiet überschritten. Hier grenzen Wohnnutzung und industrielle Nutzung direkt aneinander. Durch die Kapazitätserhöhung und Kampagneverlängerung der Anlagen der Zuckerfabrik Anklam wird es aber zu keiner weiteren Erhöhung der Geruchshäufigkeiten kommen, sondern eine geringfügige Reduzierung von 1 % erreicht. Mit der geplanten aktiven Entwässerung und überwiegenden Einstellung der Nutzung der Rübenerdesedimentationsteiche sowie des Einbaus eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator wird es zu einer erheblichen Geruchsreduzierung von 8 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr kommen. [Ausgangswert am Wohnhaus Schanzenberg 7 vor den Umbaumaßnahmen: 25 % Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr]“

Gemäß Betriebsgenehmigung für die Firma CBC müssen die Überschreitungen an den Wohnhäusern Schanzenberg 7 und Gneveziner Weg 50 noch für eine Dauer von ca. vier Jahren hingenommen werden, da nach diesem Zeitraum durch die von der CBC eingeleiteten Maßnahmen sichergestellt ist, dass die mit dieser Genehmigung abschließend festgelegten Immissionswerte bzw. Zwischenwerte (siehe 5. Spalte der Tabelle 5) dann eingehalten werden (S. 41/42).

Erholungsfunktion

Die durch das Plangebiet führende Bluthsluster Straße kann zum Durchgang/ als Durchfahrtsstrecke zur Erschließung der östliche angrenzenden Offenlandbereiche und darauf bezogene landschaftsgebundene Erholungsformen (wie z.B. Spazierengehen, Radfahren) genutzt werden. Aktuell führen die Routen des „Mecklenburgischen Seenradweg“, des „Oder-Neiße-Radweg“, des „Ostseeküstenradweg“ und des Radfernweges Berlin-Usedom durch das Plangebiet entlang der Bluthsluster Straße und der daran außerhalb des Plangebiets anschließenden Straße „Schanzenberg“.

Im Nordwesten grenzt die Kleingartenanlage „Peenegrund e.V.“ – getrennt durch den Aradokanal und die Industriestraße – an das Plangebiet, für die gemäß Flächennutzungsplan eine Überplanung als gewerbliche Baufläche vorgesehen ist.

Aufgrund der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe besteht eine erhebliche Vorbelastung für landschaftsgebundene Erholungsformen im Bereich des Plangebiets. Dies gilt auch für die Erholungsfunktion der denkmalgeschützten Parkanlage.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen bildet sich im Wesentlichen über die im Plangebiet befindlichen Biotopstrukturen ab. Die Erfassung der Biotope erfolgte am 24., 25. und 27. November 2020 nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013). Untersucht wurde das Plangebiet, zzgl. einer 200 m breiten Pufferzone, sowie der Bereich der Schanzenbergeiche und der Standort der Silageanlage am Lilienthalring südöstlich der Zuckerfabrik.

Die Bewertung der Biotope erfolgte gemäß HzE 2018, Anlage 3, Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen. Im Folgenden werden die erfassten Biotope zusammenfassend beschrieben. Die Beschreibung und Bewertung der Biotope im Einzelnen ist der Tabelle in der Anlage 1 „Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der kartierten Biotope“ zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung der erfassten Biotope erfolgt im Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:2.000 (siehe Anhang zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Die Biotopstrukturen des Plangebiets sind geprägt durch Industrieanlagen (im Wesentlichen durch das Betriebsgelände der CBC sowie im Nordwesten durch das Betriebsgelände einer Bauschuttrecycling-Firma) sowie durch Verkehrsflächen (Bluthsluster Straße, Industriestraße, Zufahrt zum Betriebsgelände der CBC, Bahnanlagen). Die Versiegelung des Gebiets ist entsprechend sehr hoch.

Die im Plangebiet nur kleinflächig vorhandenen Grün- und Freiflächen sind artenarm und entweder kurzrasig gepflegt oder aufgelassen mit Gehölzaufwuchs, v.a. mit Brombeergebüschen.

Der Bluthsluster Park mit seinen alten Bäumen und dem Zierteich sowie der Alleebaumbestand der Bluthsluster Straße stellen eine Grünzäsur in dem industriell geprägten Gebiet dar.

Der Bereich zwischen dem Aradokanal und dem Neuen Kanal ist augenscheinlich seit längerem aufgelassen und stellt sich als Mosaik aus Ruderalfluren, Baumgruppen, Fragmenten einer zwischenzeitlich zurückgebauten Gartenanlage und Zierpflanzen/-gehölzen dar. Der sich in diesem Bereich befindliche Alte Kanal ist durch einen dichten Bewuchs, der ihn umgibt, relativ ungestört und durch Nutzungsauffassung weitgehend naturnah geprägt.

Der Aradokanal, der Neue Kanal und der Galgenberggraben werden intensiv gepflegt und weisen nur wenige Biotopstrukturen auf.

Die Teichwirtschaft der Zuckerfabrik im Nordosten des Plangebiets setzt sich aus industriell genutzten Absetz- und Rückhaltebecken zusammen, die insgesamt naturfern ausgeprägt sind.

2.1.3 Schutzgut Tiere

Für die Erfassung der Fauna wurden folgende Kartierungen vorgenommen:

- Brutvogelkartierung
- Fledermauskartierung
- Amphibien- und Reptilienkartierung

Fischotter und Biber wurden nicht kartiert, da deren Vorkommen im Bereich der Peene bekannt ist.

Die o.g. Kartierungen wurden im Jahr 2020 durchgeführt. Die Kartierberichte sind dem Artenschutzfachbeitrag als Anlagen beigefügt. Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der vorliegenden Erkenntnisse zur Tierwelt des Plangebietes.

2.1.3.1 Biber und Fischotter

Die Peene, einschließlich Aradokanal, Neuer und Alter Kanal, sowie der Galgenberggraben sind Lebensraum von Biber und Fischotter. Im Plangebiet befindet sich eine Biberburg (im Bereich Peene/ Alter Kanal). Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei weitere Biberburgen (an der Peene westlich des Plangebiets und am Galgenberggraben östlich des Plangebiets).

Fischotternachweise im Plangebiet liegen nur in Form von Totfunden aus den 1980er Jahren vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Uferbereich der Peene als Wanderkorridor genutzt bzw. zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

2.1.3.2 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den methodischen Vorgaben gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Zeitraum von März bis Juli 2020 an sechs Tagen in den frühen Morgenstunden und in zwei Nachtbegehungen in den späten Abend- und frühen Nachtstunden.

Im Radius von 50 m um den Geltungsbereich des B-Plans (Stand 2020) erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung aller Brutvogelarten. Zudem wurden im 300-m Radius um den Geltungsbereich des B-Plans alle wertgebenden Arten flächendeckend kartiert. Davon ausgenommen wurden Siedlungsbereiche/ bebaute Bereiche. Die Gebietsabgrenzung für die Brutvogelkartierung ist in Abbildung 4 dargestellt.

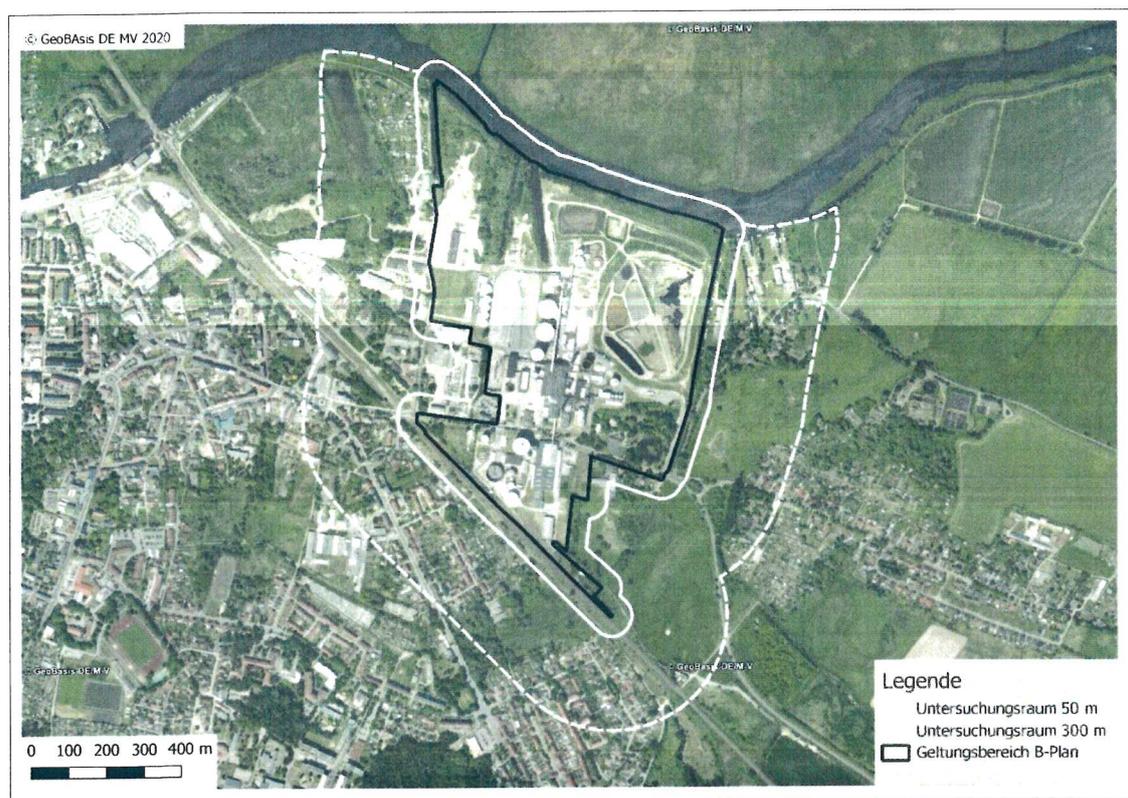


Abbildung 4: Untersuchungsräume für die Brutvogelkartierung

Die im Rahmen der Kartierung erfasste Brutvogelzönose des gesamten Untersuchungsraumes setzte sich aus 69 Brutvogelarten zusammen, von denen 20 Arten aufgrund vorrangig naturschutzfachlicher Kriterien als wertgebend einzustufen sind. Im Geltungsbereich des Plangebiets, einschl. 50 m-Radius, brüteten 56 Vogelarten, davon 15 der Kategorie „wertgebend“, wie z.B. Eisvogel, Neuntöter, Flussregenpfeifer, Teichhuhn und eine sehr große Kolonie der Mehlschwalbe.

Das Revier des Eisvogels wurde am Alten Kanal erfasst. Brutreviere des Neuntötters wurden am Peeneufer und hier im Abschnitt zwischen dem Aradokanal und dem Altenkanal, sowie im südöstlichsten Teil des Plangebietes im Bereich der Kreuzung Galgen-

berggraben/ Bahnanlagen kartiert. Der Flussregenpfeifer wurde an dem großen östlichen Absatzbecken (Teich 4 der Abbildung 8 in Kap. 2.1.7) nachgewiesen. Die Reviere des Teichhuhns befanden sich am Schönungsteich und am Kleingewässer innerhalb des Bluthsluster Parks. Eine sehr große Mehlschwalbenkolonie wurde im Bereich der Schloserei erfasst.

2.1.3.3 Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet weist für Rastvögel aufgrund der Vorbelastung (Gewerbe, Industrie) gemäß den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Landesinformationssystem) eine gering- bis mittelwertige Bedeutung (Stufe 1) auf. Eine gesonderte Kartierung für die Rastvögel erfolgte daher nicht.

Den nach Osten hin an das Plangebiet angrenzenden Offenlandflächen wird eine mittel- bis hochwertige Bedeutung (Stufe 2) zuerkannt.

Anklam und die Peene liegen in Bezug auf die relative Dichte des Vogelzugs in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen Dichte (ca. 6,5-8 km breiter Korridor von Usedom entlang der Peene).

2.1.3.4 Fledermäuse

Für die Untersuchung von Fledermäusen existieren eine Reihe von unterschiedlichen Erfassungsmethoden, deren Auswahl sich nach der jeweiligen Fragestellung richtet.

Das Untersuchungsprogramm wurde daher in Abhängigkeit von den zu erwartenden Vorhabenwirkungen/Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014) und der HzE (MLU M-V 2018) festgelegt.

Folgende Methoden wurden zur Erfassung der lokalen Fledermausfauna genutzt:

Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten

- mobile Erfassung von Jagd- und Überflugaktivitäten in allen geeigneten Habitaten im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes (Stand 2020), 5 Termine im Zeitraum Mai bis September 2020
- automatisch stationäre Erfassung mit Horchboxen in allen geeigneten Habitaten im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes, 2 Standorte, ganznächtige Aufzeichnung an 5 Terminen im Zeitraum Mai bis September 2020

Erfassung von potenziell nutzbaren Quartierstrukturen

- ausschließlich bei erforderlichen Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen
- alle geeigneten Gehölzstrukturen und ggf. vom Abriss betroffenen Gebäude im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes

- Untersuchung der Bäume und Gebäude vom Boden aus, Erfassung potenziell nutzbarer Strukturen (z.B. Höhlungen, Gebäudespalten, etc.) mittels visueller Erfassung, ggf. Spiegel und/oder Endoskop
- 1 Begehung im Zeitraum November/Dezember 2020

Alle geeigneten Habitatflächen (Teilgebiete) wurden unter Berücksichtigung der potenziellen Projektwirkungen und Lebensraumausstattung ausgegrenzt. Die Gebietsabgrenzung für die Fledermauskartierung ist in Abbildung 5 dargestellt.

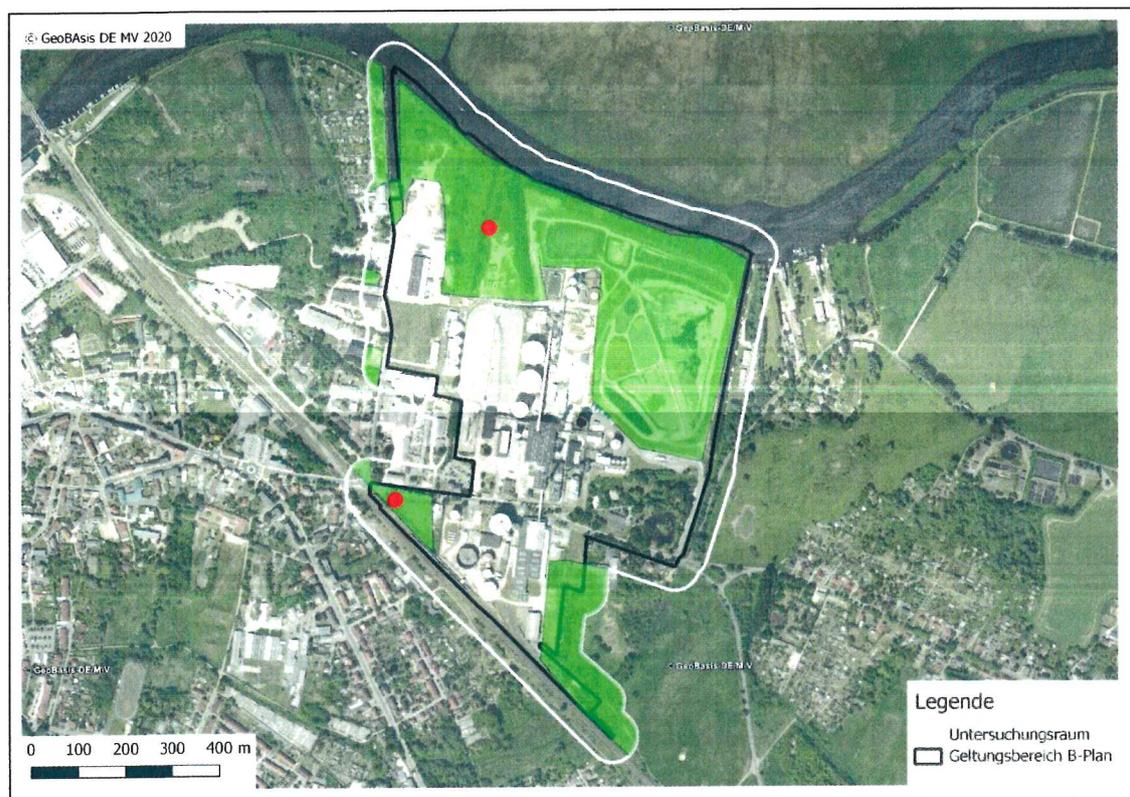


Abbildung 5: Untersuchungsraum für Fledermauskartierung, Habitatflächen – grün, Hörboxstandorte – rote Punkte

Im Rahmen der Kartierung konnten sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle 6). Des Weiteren wurden Rufe detektiert, die den Artengruppen *Nyctaloid* und *Myotis spec.* zuzuordnen sind. Die häufigste Art war im gesamten Untersuchungsraum die Zwergfledermaus. Bedeutende Flugrouten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 6: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Anhang II/IV FFH-RL	Erhaltungszustand M-V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x	IV	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	IV	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4	3	x	IV	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	4	*	x	IV	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	x	IV	XX
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3) ¹	D	x	IV	FV

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (LABES et al. 1991), RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al., 2009), Gefährdungskategorien „1“ – vom Aussterben bedroht, „2“ – stark gefährdet, „3“ – gefährdet, „4“ – potentiell gefährdet, „V“ – Vorwarnliste, „G“ – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, „D“ – Daten unzureichend/keine Einstufung möglich, „*“ – ungefährdet, 3)¹ - die Art wurde 1991 noch nicht in der RL MV erfasst, die Arttrennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuauflage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V)

FFH-RL: streng geschützte Arten (Anhang IV) und besonders geschützte Arten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Erhaltungszustand M-V: U2 = ungünstig - schlecht, U1 = ungünstig - unzureichend, FV = günstig, XX = unbekannt (gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) (LUNG M-V 2020)

2.1.3.5 Reptilien

Die Reptilienkartierung erfolgte nach den methodischen Vorgaben gemäß ALBRECHT et al. (2014) und der HzE (MLU M-V 2018) mittels Sichtbeobachtung und Einsatz künstlicher Verstecke (KV). Hierzu wurden an 5 Terminen im Zeitraum April bis Oktober 2020 alle geeigneten Habitate im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des Plangebiets (Stand 2020) bei günstiger Witterung begangen.

Die Gebietsabgrenzung für die Reptilienkartierung ist in Abbildung 6 dargestellt.

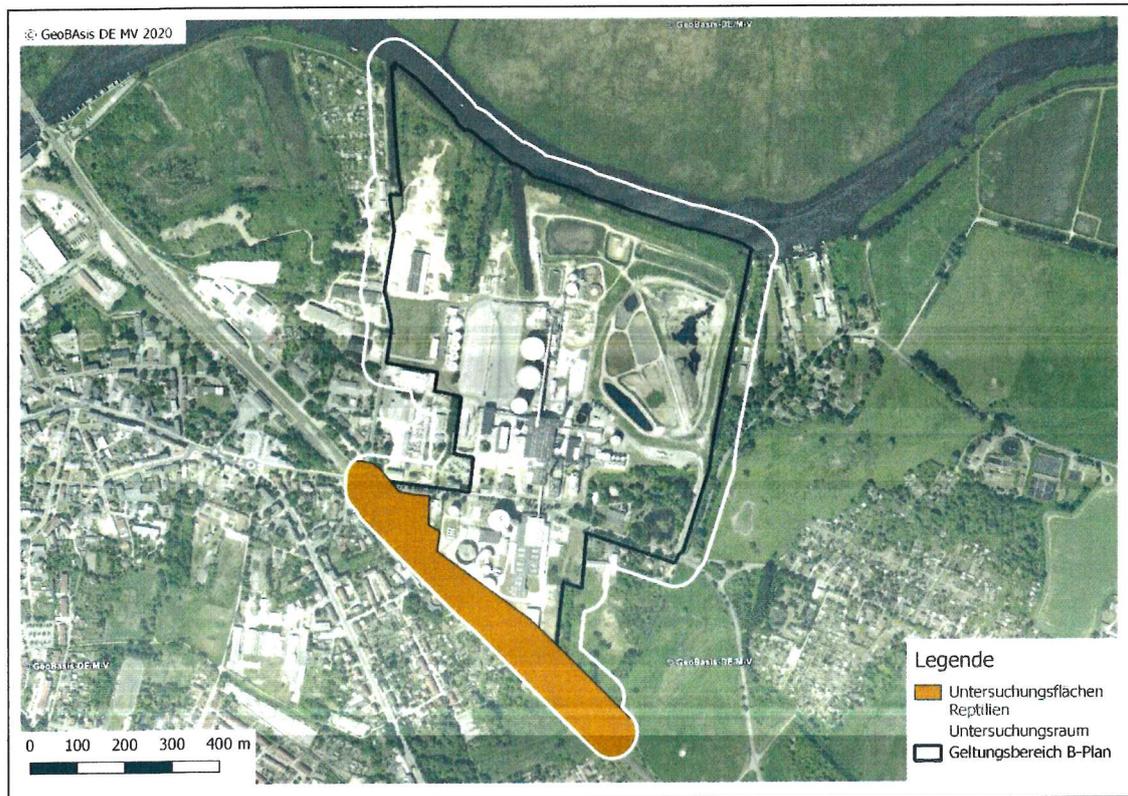


Abbildung 6: Untersuchungsraum und Lage der Untersuchungsflächen für die Reptilienkartierung

Im Rahmen Kartierung konnte die Zauneidechse im gesamten Bahnbereich nachgewiesen werden. Insgesamt gelangen neun Sichtbeobachtungen. Mit der Sichtbeobachtung eines Jungtiers gelang auch ein Reproduktionsnachweis. Anhand der Einstufungskriterien zum Populationszustand (BfN 2017, vgl. Tabelle 7) wird der Zustand der lokalen Population als mittel bis gut eingeschätzt.

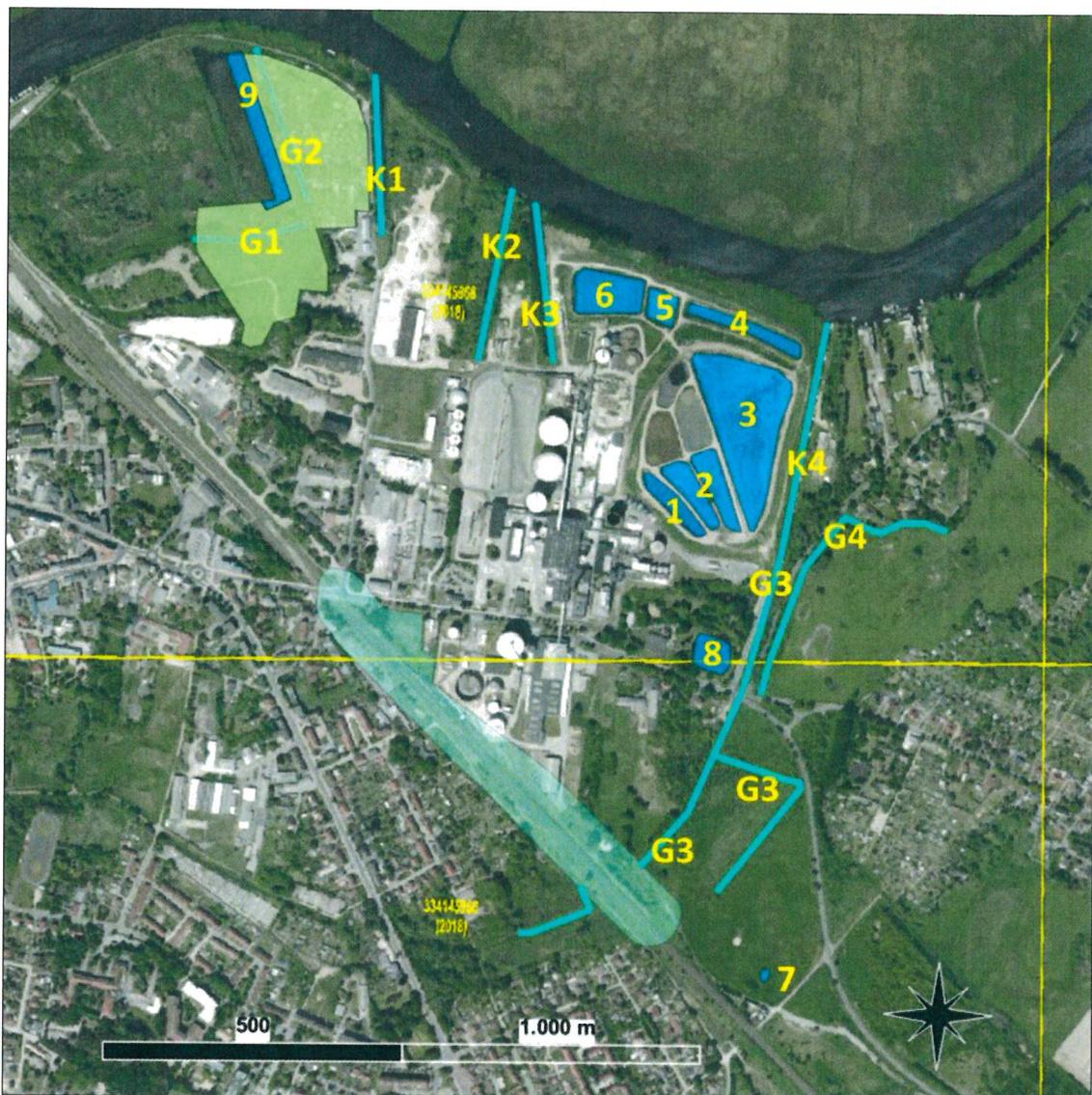
Tabelle 7: Bewertungskriterien für den Zustand der lokalen Population (BfN 2017) für die Untersuchungsfläche „Untersuchungsraum Reptilien“

Kriterien/Wertstufe	Hervorragend A	Gut B	Mittel bis schlecht C
Zustand der Population			
Relative Populationsgröße (maximale Aktivitätsdichte, ad. + subad. Individuen / h, exklusive Schlüpflinge)	≥ 20 Tiere	≥ 10 bis < 20 Tiere	< 10 Tiere
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	Alle 3 Altersklassen (Adulte, Subadulte und Schlüpflinge)	2 Altersklassen	Nur 1 Altersklassen

2.1.3.6 Amphibien

Die Amphibienkartierung erfolgte nach den methodischen Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014) und der HzE (MLU M-V 2018) mittels Sichtbeobachtung, Verhör und Kescherfang. Hierzu wurden an 4 Terminen im Zeitraum März bis Juni 2020 alle geeigneten Habitate (Laichgewässer, Landlebensräume) im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes (Stand 2020) bei günstiger Witterung begangen.

Der Untersuchungsraum umfasst alle geeigneten Gewässerstandorte und Landlebensräume im 50 m-Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes. Die Gebietsabgrenzung für die Amphibienkartierung ist in Abbildung 7 dargestellt.



Kartengrundlage © GeoBasis-DE/M-V 2021

Abbildung 7: Amphibien-Untersuchungsflächen

In der Abbildung 7 sind die Untersuchungsflächen wie folgt dargestellt:

- Standgewässer 1-9 (dunkelblau)
- Gräben G1-G4 (hellblau)
- Kanäle K1-K4 (hellblau)
- Landlebensraum L1 (hellgrün)

Im Rahmen der Kartierung wurden die Arten Teich- und Laubfrosch erfasst. Einen Überblick zu den nachgewiesenen Arten einschließlich Angaben zum Schutzstatus, Gefährdungsgrad und zum Erhaltungszustand gibt Tabelle 8.

Der Teichfrosch wurde an mehreren Gewässerstrukturen (G1, G2, K1, Standgewässer Nr.8 und Nr.9, Standorte der Gewässer siehe Abbildung 7) festgestellt (Verhör und Sichtung).

Der Laubfrosch konnte beim abendlichen Verhör am 03.06.2020 am Standgewässer Nr.9 vereinzelt zwischen den zahlreichen Teichfrosch-Rufen verhört werden. Ein Sichernachweis konnte nicht erbracht werden.

Tabelle 8: Übersicht der nachgewiesenen Amphibien-Arten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus		Gefährdungsgrad		EHZ M-V
		FFH-Richtlinie	BNatSchG	RL M-V	RL D	
Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>	-	b.g.	3	*	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	b.g.	3	V	XX

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * - ungefährdet
FFH-RL	Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
BNatSchG	b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EHZ M-V	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2001-2006) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

2.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die drei Ebenen der Biologischen Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Ökosystemvielfalt) werden, soweit sie für das Plangebiet relevant und im Rahmen des vorgegebenen Untersuchungsrahmens erfassbar sind, über die kartierten Biotope sowie über die kartierten Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie über eine Analyse potentieller Habitate ausgewählter Tiergruppen erfasst.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb einer Art (intraspezifische Biodiversität) und wird, soweit für das Plangebiet relevant und im Rahmen des vorgesehenen Untersuchungsrahmens erfassbar, in den Textpassagen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Raumes. Es erfolgt eine selektive Darstellung und Bewertung der Artenvielfalt über die Darstellung der Kartierungsergebnisse.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Plangebiet. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung, da Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe die kleinsten Erfassungseinheiten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere darstellen, in denen jeweils einheitliche standörtliche Bedingungen herrschen, so dass die Biotoptypen auch als kleinste Einheiten der Ökosystemebene aufgefasst werden können (vgl. LAUN M-V 1998, SCHUBERT & WAGNER 1988). Bezüglich der Darstellung der Ökosystemvielfalt wird daher auf die Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen verwiesen.

Aus den erfassten Daten zum Bestand von Fauna und Flora im Plangebiet lässt sich keine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt ableiten. Das Plangebiet ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

2.1.5 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet hat einen Umfang von rd. 58,0 ha. Die Flächennutzung ist geprägt durch die industriellen Anlagen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG, bestehend aus einer Zuckerfabrik, einer Biomethan-Anlage, einer Bioethanol-Anlage sowie einer ausgeprägten Teichwirtschaft zur Abwasserbehandlung. Außerdem befindet sich im Plangebiet ein Flüssiggaslager der E.ON e.dis AG. Die in Nutzung befindlichen Flächen weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf. Im Nordwesten wird eine Fläche zur Lagerung von Baustoffen und zur Behandlung und Aufbereitung von Recyclingstoffen genutzt, hier sind Sukzessionsstadien in Richtung Peene ausgeprägt. Darüber hinaus befindet sich im südöstlichen B-Plangebiet der von Altbäumen dominierte denkmalgeschützte Bluthsluster Park um eine Schwimmhalle (nördlich der Bluthsluster Straße).

2.1.6 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch die pleistozänen Bildungen des Mecklenburger Stadiums der letzten Kaltzeit (Weichseleiszeit) charakterisiert ist. Laut geologischer Karten wird es durch oberflächennah anstehende glazifluviale Sande unterschiedlicher Körnung sowie die Torfe des Peene-Durchströmungsmoores

dominiert. Randlich treten kleinere Grundmoränenareale auf (Geschiebelehm/-mergel; GÜK 200, GK 25). Das Relief ist nahezu eben.

Den geologischen Voraussetzungen entsprechend sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch sandige, organische und untergeordnet lehmige Substrate gekennzeichnet. In den sickerwasserbestimmten Arealen (Sand) haben sich laut bodenkundlicher Karte vorrangig Braunerden herausgebildet, bei steigendem Grundwassereinfluss treten zusätzlich Gleye auf. Im Mündungsbereich der Peene sind zumeist tiefgründige Niedermoo-re ausgeprägt (BÜK 200).

Die Böden im Plangebiet unterliegen durch die bestehende Zuckerfabrik einer starken anthropogenen Überprägung. Weite Teile der Oberfläche sind vollversiegelt, aufgrund von Bodenauf- und -abträgen ging durch den damit verbundenen Bodenverlust bzw. durch die künstlichen Aufschüttungen die natürliche Horizontabfolge verloren. Die Ausführung natürlicher Bodenfunktionen bzw. eine natürliche Bodenbildung ist in diesen Bereichen unterbunden bzw. stark gestört. Der Boden ist entsprechend der Vorbelastung als gering- (vollversiegelte Flächen) bis mittelwertig (Flächen ohne Vollversiegelung) einzustufen.

2.1.7 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Gemäß Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2020) sowie der Hydrogeologischen Karte (HK 50) lassen sich die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet wie folgt charakterisieren:

Vorhandensein Grundwasserleiter: (GWL, nach HK 50)	<ul style="list-style-type: none"> • GWL 0 (in anthropogenen Aufschüttungen) • GWL 1 (v. a. in den Sanden der Peene-Rinne) • sowie 4 tiefere Grundwasserleiter (beinhalten Hauptgrundwasserleiter Wasserfassung Anklam) • bis auf GWL 0 sind die Grundwasserleiter jeweils durch Grundwassergeringleiter voneinander getrennt • im Bereich des Plangebietes werden die vorhandenen Grundwasserleiter nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt
Grundwasserflurabstand:	zwischen 0 und 2 m (GWL 0)
Grundwasserneubildung:	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Peene Zehrungsgebiet • nordöstlicher Bereich > 150 mm/a • südwestlicher Bereich > 200 mm/a
Schutz des Grundwassers:	gesamter Bereich geringer Schutz für den GWL 0 (fehlende bindige Deckschicht, geringer Flurabstand)
Wasserschutzgebiete:	Wasserschutzgebiet „Anklam I“ (WSG-Nr. MV_WSG_2148_01, Beschluss vom 21.05.1981) mit Trinkwasserschutzzone III südwestlich des Plangebietes bzw. südwestlich der Bahnanlage

Zur Bewertung der Grundwasserverhältnisse wurden die Grundwasserneubildung sowie die Bedeutung des Grundwassers für den Landschaftshaushalt (Parameter Grundwasserflurabstand) herangezogen. Dementsprechend ist der betrachtete Raum als hochwertig einzuordnen (hohe bis sehr hohe Grundwasserneubildungsrate, pflanzenverfügbares Wasser aufgrund des geringen Flurabstandes).

Oberflächenwasser

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld befinden sich die Peene sowie drei Stichkanäle (Aradokanal, Alter Kanal, Neuer Kanal), der Galgenberggraben (Z-012), ein Graben ohne Widmung zwischen dem Aradokanal und dem Alten Kanal, ein naturnaher Zierteich im Bereich der denkmalgeschützten Parkanlage an der Schwimmhalle sowie die Teichwirtschaft der Zuckerfabrik.

Bei der Peene, einschließlich der drei Stichkanäle, die der Peene zugeordnet werden, handelt es sich um ein Gewässer I. Ordnung.

Der Galgenberggraben stellt ein Gewässer II. Ordnung dar und ist von Bedeutung für die Sicherstellung der schadfreien Vorflut der Hansestadt Anklam. Der Galgenberggraben durchfließt den südöstlichsten Bereich des Plangebiets und verläuft nördlich der Bluthluster Straße unmittelbar an der östlichen Grenze des Plangebiets.

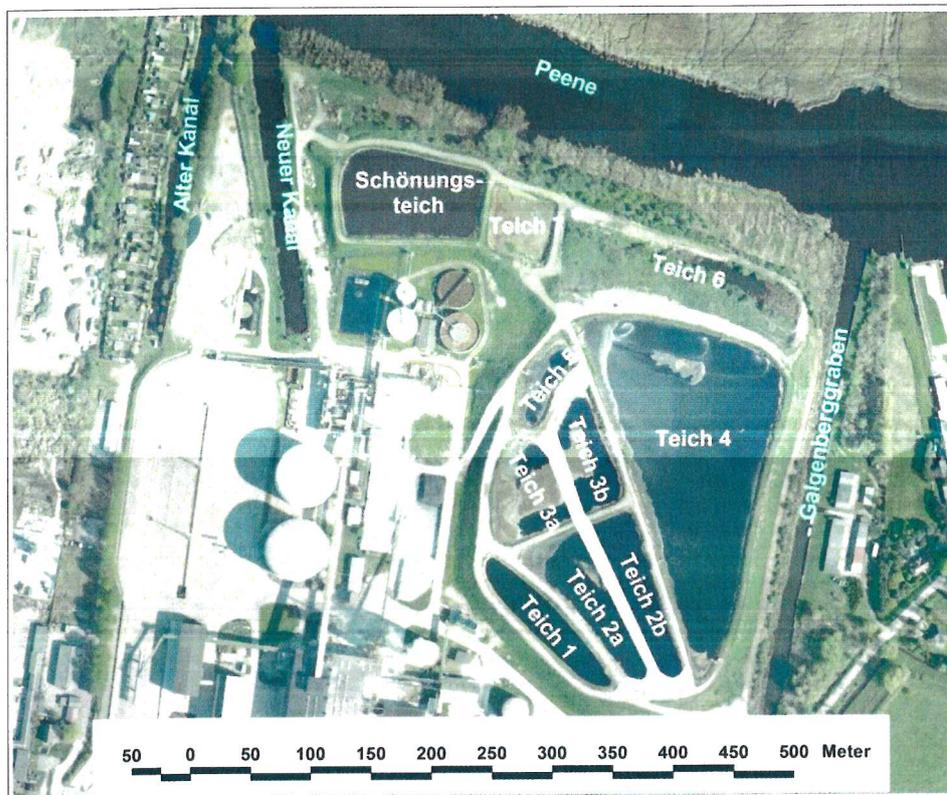
Die Gewässer sind wie folgt charakterisiert:

Peene	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahes Fließgewässer • berichtspflichtig gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Wasserkörper UNPE-0110, Bewertung Stand 2015: ökologischer Zustand mäßig, chemischer Zustand nicht gut; Bfg 2020)
Stichkanäle:	künstlich angelegt, z.T. intensiv genutzt
Galgenberggraben	künstlich angelegt, z.T. intensiv genutzt
Graben zwischen Aradokanal und Alter Kanal	künstlich angelegt, mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
Zierteich an der Schwimmhalle	künstlich angelegt, naturnah
Teichwirtschaft der Zuckerfabrik	künstlich angelegt, naturfern

Zur Bewertung der Gewässer wurde deren Natürlichkeitsgrad herangezogen. Dementsprechend sind alle naturnahen Gewässer als hochwertig einzustufen. Naturferne Gewässer werden in Abhängigkeit von der anthropogenen Beeinträchtigung als gering- (Stichkanäle, Galgenberggraben) bis mittelwertig (Graben zwischen Aradokanal und Alter Kanal, Zierteich) eingeordnet.

Teichwirtschaft

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich die Teichwirtschaft der Zuckerfabrik. Im Produktionsprozess der Rübenverarbeitung und Zuckerherstellung fallen erhebliche Wassermengen an, die behandelt und zeitweise zwischengestapelt werden müssen. Die nachfolgende Abbildung 8 gibt einen Überblick über die Produktionsteiche auf dem Gelände der Firma CBC.



Quelle: Suiker Unie GmbH & Co.KG 2017, S. 22

Abbildung 8: Lage der Produktionsteiche auf dem Gelände der Firma CBC

Die Teiche 1, 2a, 2b, 3a, 3b und 5 (Rübenerdesedimentationsteiche =REST) nehmen das verunreinigte Rübenerdetransportwasser aus der Rübenwäsche vor der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) auf. Als Rübenerdesedimentationsteiche dienen diese Teiche der mechanischen Vorklärung des Produktionswassers. Die Teiche 1, 2a, 2b, 3a, 3b werden im Verlauf einer Produktionskampagne zwischen September und Januar nacheinander befüllt. Nachdem sich die Feststoffe aus dem Abwasser zum größten Teil abgesetzt haben, wird das Wasser über Teich 5 zur ABA geleitet bzw. zur Rübenwäsche zurückgeführt.

Zum Ende der Kampagne erreichen die Teiche ihren höchsten Füllstand und die Speicherkapazität ist ausgelastet. Bereits während der Kampagne wird das Rübenerdetransportwasser (Überstandswasser) kontinuierlich von den Sedimentationsteichen abgezo-

gen und gereinigt. Innerhalb von ein bis zwei Monaten nach Ende der Kampagne wird der restliche Wasserüberstand entfernt, sodass mit dem Ausbaggern der sedimentierten Rübenerde begonnen werden kann, um so neues Volumen bereitzustellen.

Da die Zuckerfabrik Anklam eine Direktentwässerung des Rübenerdetransportwassers plant, werden die Rübenerdesedimentationsteiche (1, 2a, 2b, 3a, 3b, 5) perspektivisch nicht mehr genutzt.

Teich 4 dient der Aufnahme niedrig belasteter Kondensate aus der Zuckerfabrik. Diese Aufgabe soll der nördliche Teil dieses Teiches auch zukünftig beibehalten.

Teich 6 (ehemals Nordteich) wird für die Zwischenspeicherung von Rübenerdetransportwassers genutzt.

Teich 7 dient der Lagerung von Überschussschlamm aus der Behandlung von Abwässern, die nicht aus der Zuckerfabrikation oder der Reinigung von zuckertechnologischen Anlagen stammen. Er wird nicht zur Lagerung von Wasser/Abwasser genutzt.

Der Schönungsteich dient der Kühlung des behandelten, aber noch temperierten Wassers nach der ABA, damit der Temperaturunterschied zwischen dem einzuleitenden Wasser nach der ABA und dem Ökosystem der Peene vermindert wird.

2.1.8 Schutzgut Luft

Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Eine Luftgütemessstation des Landes M-V mit städtischem oder industriebezogenen Hintergrund ist im Untersuchungsraum sowie der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Generell liegen lt. Luftgütebericht 2019² jedoch an allen Messstationen des Landes die Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation. Auch die Grenzwerte für Stickstoffdioxidimmissionen und Feinstaub wurden nicht überschritten. Die Schwebstaubkonzentration für die Fraktionen PM10 und PM2.5 nahm gegenüber dem Vorjahr etwas ab, die Grenzwerte wurden aber durchweg sicher eingehalten. Insgesamt wurden maximal 14 bei 35 zulässigen Überschreitungstagen registriert. Die Grenzwerte bezogen auf den PM10-Jahresmittelwert wurden durchweg sicher eingehalten. Für die Stadt Anklam ist daher grundlegend von einer geringen lufthygienischen Belastung auszugehen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Stadtrand im Übergang zu Grünländern und Polderflächen sowie der direkten Lage an der Peene (Kaltluftschneise/ -leitbahn) besteht eine gute Durchlüftung des Plangebietes.

² <https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn19.htm>, besucht am 08.07.2020

Aufgrund der industriellen Nutzung des Plangebietes durch die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG besteht hier eine besondere Vorbelastung im Zuge des Betriebs der Zuckerfabrik (Zuckergerüche einschließlich Gerüche der aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage). Diese Vorbelastung wird gemäß Geruchsprognosegutachten (MÜLLER-BBM 2018) aufgrund der langen Tradition der Zuckerproduktion an diesem Standort als ortsüblich angesehen (zur Geruchsbelastung siehe auch Ausführungen in Kap. 2.1.1).

Emissionsgrenzwerte für Staub und Luftschadstoffe

Für die Großfeuerungsanlage der Zuckerfabrik, bestehend aus zwei Kesseln mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 98 MW wurden im Zuge der Anlagengenehmigung im Abgas Kessel 1 (FWL 49 MW) und Kessel 2 (FWL 49 MW) die folgenden Emissionsgrenzwerte festgelegt:

Tabelle 9: Emissionsgrenzwerte Staub und Luftschadstoffe

Messkomponenten (kontinuierlich)	Tagesgrenzwert	Halbstundengrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³	70 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³	200 mg/m ³

Hinweis: Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normalzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasserdampf sowie auf einem Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

2.1.9 Schutzgut Klima

Das Plangebiet gehört nach der klimatischen Gliederung der Küstenregion Mecklenburg-Vorpommern von BILLWITZ et al. (1993) zum Östlichen Küstenklimagebiet innerhalb des Ostseeküstenklimas, speziell zum Küstenklima Usedom und des Kleinen Haffs.

Im stärkeren Maße klimapragend ist der Einfluss der Wassermasse der Ostsee. Dieser Ostsee-Effekt führt zur Abgrenzung eines 10 bis 30 km breiten küstenparallelen Streifens mit dem Charakter eines typischen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt.

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima.

Mesoklimatisch sind dabei die Peene und der Peenestrom hervorzuheben. Diese Strukturen besitzen ein autochthones Klimaregime, das u. a. durch Kaltluftsammlungen und größere Nebeltätigkeit gekennzeichnet ist und die Witterung modifiziert.

Der mittlere jährliche Niederschlag an der Station Anklam (1981-2010) liegt bei 576 mm (niederschlagsbenachteiligt), die mittlere Jahrestemperatur bei 8,7°C.

Das industriell geprägte Plangebiet ist einem Klima der Industrie- und Gewerbegebiete zuzuordnen (Stadttrandklima, Wirkraum mit hohem Versiegelungsgrad, Industriebetrieben, Produktions-, Lager- und Umschlagstätten).

2.1.10 Schutzgut Landschaft

Gemäß „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ (LAUN M-V 1996) ist die Hansestadt Anklam einschließlich des Plangebietes als Urbaner Raum (73) ausgegrenzt (nicht bewertet, nachrangig).

Das Ortsbild im Plangebiet wird überwiegend durch die Anlagen der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (CBC) bestimmt. Das Relief ist anthropogen überprägt. Das industriell geprägte Betriebsgelände der CBC und insbesondere das Betriebsgelände der Bauschuttrecycling-Anlage üben einen visuellen Störreiz im angrenzenden Landschaftsbild aus (Vorbelastung). Die im Norden und weiter östlich liegenden Grünland- und Polderflächen, die nur eine geringe Sichtverschattung gegenüber dem Plangebiet aufweisen, sind dem als sehr hochwertig eingestuften Landschaftsbildraum IV 7 -5 „Unteres Peenetal“ zugeordnet.

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume bzw. der gewachsene Baumbestand, insbesondere im Bereich der Schwimmhalle, und die Alleebäume an der Bluthsluster Straße hervorzuheben.

2.1.11 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und kulturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist.

Baudenkmale

Die Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand 23.07.2021, mdl. Auskunft von Frau Dädelow, Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Greifswald) listet im Plangebiet folgende Baudenkmale bzw. denkmalgeschützte Bereiche auf:

- Gedenkstein für den antifaschistischen Widerstandskämpfer Ernst Pieritz (Listeneintrag 201), der Gedenkstein befindet sich straßenseitig vor der denkmalgeschützten Fabrikmauer
- Schwimmhalle mit Park („Bluthsluster Park“) und Toranlage (Listeneintrag 202)
- Fabrikmauer mit Logo der „Fritz-Reuter-Zuckerfabrik“ (Listeneintrag 203)

Das Denkmal Bluthsluster Straße 24, Toranlage (19. Jh.), Listeneintrag 199, wurde am 17.07.2002 gelöscht.

Für das Flächendenkmal „Schwimmhalle mit Park und Toranlage“ liegt keine rechtsverbindliche Ausgrenzung vor.

Den Baudenkmalen wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da es sich um bauliche Geschichtszeugnisse handelt, welche die sie umgebende Kulturlandschaft wesentlich und nachhaltig prägen. An der Erhaltung von Denkmalen besteht nach § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) ein öffentliches Interesse, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Gemäß § 1 Abs. 3 des DSchG M-V sind sie bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung geschützt, um Erscheinungsbild und Substanz des Denkmals nicht zu beeinträchtigen. Die Erhaltungspflicht ist in § 6 Abs. DSchG M-V geregelt. Eine Beseitigung oder Veränderung von Baudenkmalen bedarf der Genehmigung (§ 7 DSchG M-V).

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt und aufgrund der anthropogenen Überprägung und Nutzung auch nicht zu erwarten.

Sachgüter

Sachgüter i.e.S. sind gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben (z.B. Brücken, Tunnel, Türme, aber auch Gebäude, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Geräte etc.), aber auch Nutzungen/ Nutzungsrechte mit eingeschränkter Flächenverfügbarkeit bzw. -eignung besitzen (z. B. Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau). Auch konkrete Planungen können als Sachgut verstanden werden. Den Sachgütern ist in der Regel gemein, dass zu ihrer (Wieder-)Herstellung ein hoher monetärer und/ oder Umweltaufwand notwendig ist. Sachgüter haben daher eine hohe Bedeutung und sind zu erhalten (GASSNER et al. 2010).

Sachgüter nach vorgenannter Definition sind nach aktueller Ausprägung im Plangebiet ausschließlich in Form von Infrastruktur (Bahngleise, Erschließungsstraßen) ausgeprägt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Gebiet auch weiterhin industriell genutzt und ggf. erweitert wird. Das industriell geprägte Orts- bzw. Landschaftsbild würde fortbestehen. Die vorhandenen Flächenversiegelungen würden bestehen bleiben. Die heutigen Umweltverhältnisse würden im Wesentlichen fortbestehen.

Für die im Plangebiet gelegene Parkfläche an der Schwimmhalle ist ein Erhalt anzunehmen.

Bei Nutzungsauffassung und unterlassener Grundstückspflege von aktuell nicht vollflächig genutzten Grundstücken und/oder Brachflächen könnten sich langfristig über Sukzessionsstadien Waldflächen entwickeln (insbesondere auf im Uferbereich der Peene bereits ausgeprägte Brachen). Aufgrund ihrer isolierten Lage angrenzend an den Industrie- und Gewerbebestandort dürften die Flächen jedoch keine hochwertige Ausprägung erfahren.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen erfolgte auf der Grundlage der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum B-Planvorhaben (MÜLLER-BBM 2021a). Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch Schall an den dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnstandorten geprüft. Insgesamt wurden 16 Wohnstandorte als sogenannte Immissionsorte (IO) untersucht (siehe Tabelle 11).

Für die schalltechnische Untersuchung wurden Schallquellen innerhalb und außerhalb des Plangebiets untersucht. Als Schallquellen im Plangebiet wurden die industriell genutzten Flächen der Firma CBC nördlich und südlich der Bluthsluster Straße sowie die akustischen Potenziale der im Plangebiet festgesetzten Baugebiete berücksichtigt. Als Schallquellen außerhalb des Plangebiets wurden in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung folgende Nutzungen berücksichtigt:

- westlich des Plangebiets gewerbliche Nutzungen beidseitig der Industriestraße (u.a. mit nachfolgenden Firmen: Ländliche Dienstleistungs- und Handels GmbH, ATS Anklamer Tief- und Straßenbau GmbH, Peene Landmarkt-Futtermittelhandel, Smiton Recycling GmbH, Nehlsen Entsorgung GmbH GmbH, geplanter Gewerbebestandort im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage „Peenegrund e.V.“, Schwenk Beton Nordost GmbH, Peene-Uecker Bauservice)

- südlich der Bluthsluster Straße und südlich der Bahntrasse Greifswald - Parsewalk Wohnbebauung im Zuge der Straße „Min Hüsung“ und gemischte Bauflächen nordöstlich der Pasewalker Allee im Verlauf der „Ellbogenstraße“ gem. Flächennutzungsplan
- östlich des Zuckerconditionierungsgebäudes der Firma CBC und südlich der Bluthsluster Straße Gemischte Baufläche und Einzelhausbebauung gem. Flächennutzungsplan
- östlich des Plangebietes und nördlich der Bluthsluster Straße Wohnbebauung im Zuge des Gneveziner Damms und des Gneveziner Wegs sowie gemischte Baufläche an der Straße „Schanzenberg“ gem. Flächennutzungsplan

Außerdem wurden Verkehrsgeräusche berücksichtigt.

Die folgende Tabelle 10 enthält zunächst eine Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte nach geltender Genehmigung bzw. nach TA Lärm und der Beurteilungspegel für die Anlagengeräusche der CBC.

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte (IRW) und Beurteilungspegel für die Anlagengeräusche der CBC an den maßgeblichen Immissionsorten

		IRW in dB(A) tags	Beurteilungs- pegel in dB(A) tags	Differenz	IRW in dB(A) nachts	Beurteilungs- pegel in dB(A) nachts	Differenz
IO 1	Schanzenberg 7	60	45	-5	46	43	-3
IO 2	Gneveziner Damm 1	55	46	-9	44	43	-1
IO 3	Bluthsluster Str. 21b	60	50	-10	49	49	0
IO 4	Carlsonstraße 1	55	43	-12	41	40	-1
IO 5	Min Hüsung 28	55	49	-6	45	44	-1
IO 6	Bluthsluster Straße 29a	65	48	-17	48	47	-1
IO 7	Bluthsluster Straße 26	65	49	-16	50	48	-2
IO 8	Gneveziner Weg 2a	55	40	-15	40	37	-3
IO 9	Gneveziner Damm 54	50	40	-10	40	37	-3
IO 10	Gneveziner Weg 2	50	40	-10	40	37	-3

Aus der Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten und der Beurteilungspegel für die Anlagengeräusche der CBC ergibt sich, dass nach gegenwärtigem Entwicklungsstand der Firma CBC die

- nächtlichen Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO 3 ausgeschöpft und an den Immissionsorten IO 2, IO 4, IO 5 sowie IO 6 nur knapp um 1 dB unterschritten werden und
- im Tageszeitraum die Immissionsrichtwerte durchgängig weit unterschritten werden.

Hieraus ergeben sich für die Aufstellung des Bebauungsplans akustische Restriktionen während der Nachtzeit für die im südlichen Teil des Plangebiets festgesetzten Baugebietsflächen. Die von den diesen Baugebietsflächen ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen müssen gem. Schallgutachten jeweils die Immissionswerte Nacht um mindestens 15 dB unterschreiten. Zur Sicherstellung der schalltechnischen Verträglichkeit werden diese Baugebiete daher im Plan als eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) festgesetzt. Außerdem werden die GEE-Flächen mit Mindestabständen von 27 m bzw. 32 m zum Wohnhaus Bluthsluster Straße 21b (Immissionsort 3) festgesetzt, da dort bereits eine Richtwertausschöpfung im Nachtzeitraum besteht.

Tagsüber bestehen hingegen noch erhebliche akustische Entwicklungsmöglichkeiten. Um in den derzeit genutzten und den künftigen GI-Flächen innerhalb des Plangebiets tagsüber eine industriegebietstypische Nutzung zu entwickeln bzw. zu verstärken, wird im Schallgutachten empfohlen, für künftige Schallverträglichkeitsuntersuchungen am Immissionsort IO 5 (Min Hüsung 26) gem. TA Lärm, Punkt 6.7 Gemengelagen, auch für die Tageszeit einen um 5 dB angehobenen Zwischenwert in der Gemengelage in Ansatz zu bringen (zur Festsetzung von Zwischenwerten siehe Erläuterung zur Tabelle 4 in Kap.2.1.1).

Die nachfolgende Tabelle enthält für die Immissionsorte eine Gegenüberstellung der festgelegten Immissionsrichtwerte und der im Schallgutachten berechneten Beurteilungspegel auf der Grundlage der im Plan festgesetzten GI- und GEE-Flächen.

Tabelle 11: Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte und der Beurteilungspegel auf der Grundlage der im Plan festgesetzten GI- und GEE-Flächen

	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW in dB(A) tags	Beurteilungspegel in dB(A) tags	Differenz	Pegel in dB(A) nachts	Beurteilungspegel in dB(A) nachts	Differenz
IO 1	Schanzenberg 7	60	56	-4	46	46	0
IO 2	Gneveziner Damm 1	55	54	-1	44	44	0
IO 3	Bluthsluster Str. 21b	60	60	0	49	49	0
IO 4	Carlsonstraße 1	55	54	-1	41	41	0
IO 5	Min Hüsung 28	55	60	+5	45	45	0
IO 6	Bluthsluster Straße 29a	65	57	-8	48	47	-1
IO 7	Bluthsluster Straße 26	65	57	-8	50	48	-2
IO 8	Gneveziner Weg 2a	55	49	-6	40	38	-2
IO 9	Gneveziner Damm 54	50	49	-1	40	38	-2
IO 10	Gneveziner Weg 2	50	49	-1	40	38	-2
IO 11	Ellbogenstraße 1	60	54	-6	45	43	-2
IO 12	Ellbogenstraße 5b	60	52	-8	45	42	-3
IO 13	Reeperbahn 13	55	48	-7	40	37	-3

	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW in dB(A) tags	Beurteilungspegel in dB(A) tags	Differenz	Pegel in dB(A) nachts	Beurteilungspegel in dB(A) nachts	Differenz
IO 14	Pasewalker Allee 3	55	51	-4	40	40	0
IO 15	Pasewalker Allee 20	55	51	-4	40	40	0
IO 16	Wördeländer Straße 4c	55	50	-5	40	39	-1

Die in Tabelle 11 dargestellten Berechnungsergebnisse können wie folgt zusammen gefasst werden:

- Auch bei noch industriegebietstypischer Nutzung der Erweiterungsflächen nördlich der Bluthsluster Straße werden während der Nachtzeit die für die Gesamtbelastung gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten. Um das Potenzial der Erweiterungsflächen soweit wie möglich auszuschöpfen, ist die Nutzung der GEe-Flächen nachts eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt.
- Während der Tageszeit halten die Beurteilungspegel für das Plangebiet die für die Gesamtbelastung gültigen Immissionsrichtwerte mit Ausnahme des Immissionsortes IO 5 (Min Hüsung 28) ein. Am IO 5 wird der bisher in der Anlagengenehmigung festgesetzte Immissionsrichtwert für die Tageszeit rechnerisch um 5 dB überschritten. Am Immissionsort IO 5 wirkt sich aus, dass in dem Genehmigungsbescheid für die Firma CBC nachts ein erhöhter Zwischenwert in einer Gemengelage festgesetzt wurde, tagsüber dagegen nicht. Um in den GI-Flächen tagsüber eine industriegebietstypische Nutzung weiter zu entwickeln, wäre es sinnvoll, am Immissionsort IO 5 gem. TA Lärm, Punkt 6.1, auch für die Tageszeit einen um 5 dB angehobenen Zwischenwert in der Gemengelage festzusetzen.

Am Immissionsort IO 7 ergibt sich tagsüber eine Belastung durch GE-Flächen außerhalb des Plangebiets von 62 dB(A) und eine Belastung durch das Plangebiet 57 dB(A), in der Summe 64 dB(A), wenn der Immissionsanteil der GI-Erweiterungsflächen mitberücksichtigt wird. Der Immissionsrichtwert 65 dB(A) wird eingehalten.

Aus den im Schallgutachten dargestellten Berechnungsergebnissen ergibt sich abschließend, dass die Einhaltung der für die Gesamtbelastung gültigen Richtwerte allein durch Festsetzungen für das Plangebiet sichergestellt werden kann, weil die Immissionsanteile durch die GE-Flächen außerhalb des Plangebiets an den Immissionsorten nicht relevant sind.

Zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes wird das Plangebiet in Industriegebiete (GI) und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) gegliedert, wobei die eingeschränkten Gewerbegebietsflächen zum Wohnhaus Bluthsluster Straße 21B Mindestabstände von 27 bzw. 32 m einhalten.

Außerdem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass für alle Genehmigungsverfahren innerhalb im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-2017 detaillierte Geräuschimmissionsprognosen gem. TA Lärm zu erstellen sind und dann die jeweils aktuell aus dem Plangebiet resultierenden Geräuschimmissionen mit den Immissionsrichtwerten an den Immissionsorten in der Nachbarschaft (siehe Tabelle 4 in Kap.2.1.1) zu vergleichen sind. Die Richtwerteinhaltung ist bei Erfordernis durch Geräuschminderungsmaßnahmen an den Schallquellen oder auf dem Schallausbreitungsweg sicher zu stellen. Die von den eingeschränkten Gewerbegebietsflächen ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen müssen jeweils die in Tabelle 4 in Kap.2.1.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte Nacht um mindestens 15 dB unterschreiten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Schall auf die Nachbarschaft sind somit infolge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen durch gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdepositionen

Die im Plangebiet ansässige Zuckerfabrik verursacht aktuell erhebliche Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlagen, insbesondere nordöstlich des Plangebiets im Bereich der Bebauung am Schanzenberg.

Zur Minderung der Geruchsimmissionen plant die CBC gegenwärtig eine Umstellung der passiven Rübenerdesedimentation in einer großflächigen Teichanlage auf eine aktive Rübenerdeentwässerung mit Siebbandpressen in einem separaten Gebäude. Darüber hinaus ist geplant, die aktive Kühlung des sog. Fallwassers auf eine Passivkühlung umzustellen, bei der künftig ein nicht oder allenfalls kaum geruchlich wahrnehmbares Medium mit der Atmosphäre in Kontakt kommt.

Die Verträglichkeit der Betriebsabläufe der Zuckerfabrik nach den geplanten Umbaumaßnahmen mit der Nachbarschaft wurde in einem lufthygienischen Gutachten geprüft (MÜLLER-BBM 2021b). Der Prüfumfang umfasste gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdepositionen.

Die Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden (MÜLLER-BBM 2021b, S. 4 u. 5):

- Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass die zugrunde zu legenden Irrelevanzkriterien nach Nr. 4.2.2 bzw. Anhang 1 TA Luft für NO₂, SO₂ und NH₃ bei dem geplanten Betrieb nach den geplanten Umstellungen an den relevanten Immissionsorten unterschritten werden.
- Die Immissionswerte gemäß Nr. 4.4.1 TA Luft für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid zum Schutz von Ökosystemen bzw. der Vegetation sind vorliegend nicht anzuwenden, da im Beurteilungsgebiet keine Beurteilungspunkte vorkommen, die

mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind.

Bei einem planmäßigen Betrieb ist gem. MÜLLER-BBM 2021b davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, sowie die erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Durch den Anlagenbetrieb der Zuckerfabrik nach den geplanten Umstellungen sind demnach keine erheblichen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten.

Die Zulässigkeit von weiteren Umstellungen der Zuckerfabrik bzw. die Neuansiedlung von anderen Industrie- und Gewerbebetrieben muss im Bedarfsfall anhand von weiteren lufthygienischen Gutachten auf der dem Bebauungsplan nachgeordneten Ebene der Anlagenzulassung im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die o.g. Immissionswerte dürfen nicht überschritten werden. Die Vereinbarkeit von neu geplanten Nutzungen mit der Nachbarschaft ist grundsätzlich im Rahmen der Anlagenzulassung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der vorliegende Angebotsbebauungsplan kann diesbezüglich keine entsprechenden Festsetzungen treffen, da dieser kein Baurecht für ein bestimmtes Vorhaben schafft.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen

Die Biotopstrukturen in dem rd. 58 ha großen Plangebiet sind durch eine langjährige, industriell-gewerbliche Nutzung des Standorts geprägt und insgesamt durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet.

Ziel des B-Planvorhabens ist insbesondere die Sicherung des vorhandenen industriell-gewerblichen Anlagenbestands, so dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplans für einen Großteil des Plangebiets (rd. 53,7 ha bzw. rd. 92 % des Plangebiets) keine erheblichen Auswirkungen auf den Biotopbestand und damit auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen beschränken sich damit auf die wenigen nicht bebauten Flächen im Plangebiet, für die der vorliegende Bebauungsplan die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung schafft. Es handelt sich bei diesen Flächen um Biotopflächen im nordwestlichen und im südöstlichen Teil des Plangebiets mit einem Umfang von rd. 4,3 ha.

In den genannten Bereichen gehen überwiegend Ruderalfluren verloren (24.061 m² bzw. 56,1 % des Biotopverlustes). Weiterhin sind Verluste von Gehölzflächen (7.450 m² bzw. 17,4 % des Biotopverlustes), Zierrasenflächen (4.864 m² bzw. 11,3 % des Biotopverlustes),

Fließgewässerbiotopen im Zuge eines möglichen Ausbaus des Alten Kanals (3.830 m² bzw. 8,9 % des Biotopverlusts), einem trockenengefallenen Graben (1.286 m² bzw. 3,0 % des Biotopverlusts), einer Streuobstwiese (846 m² bzw. 2,0 % des Biotopverlusts) und von Schilfflächen (561 m² bzw. 1,3 % des Biotopverlusts) zu bilanzieren.

Darüber hinaus wird eine Fällung von 16 Einzelbäumen bilanziert.

Die Erheblichkeit des Biotopverlusts wird aufgrund der hauptsächlich betroffenen Biotopstrukturen (Ruderalfluren, Gehölzaufwuchs) und der Vorbelastung aufgrund der Lage der betroffenen Biotopflächen im Bereich eines faktischen Industriegebiets als überwiegend mittel bewertet.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Biotopverlust.

Tabelle 12: Übersicht Biotopverlust

Biotopbezeichnung	Biotopcode	Umfang Verlust (m²)	Prozent
Baumgruppe	BBG	1.181,00	2,8 %
Nicht verkehrswegbegleitende Baumreihe	BRN	1.388,00	3,2 %
Ruderalgebüsch	BLR	882,00	2,1 %
Graben, trockenengefallen oder zeitweilig wasserführend, Ruderalgebüsch	FGX/BLR	1.286,00	3,0 %
Kanal, Fließgewässerröhricht, Unterwasservegetation von Fließgewässern, rasiges Großseggenried, Schwimmblattvegetation von Fließgewässern	FKK/VRB/FVU/VGR/FVS	3.830,00	8,9 %
Schilfröhricht	VRP	560,00	1,3 %
Schilflandröhricht, Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	VRL/VWN	1,00	0,0 %
Ruderaler Kriechrasen, jüngerer Einzelbaum, älterer Einzelbaum, Ruderalgebüsch, ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHK/BBJ/BBA/BLR/RHU	9.419,00	22,0 %
Ruderaler Kriechrasen, jüngerer Einzelbaum	RHK/BBJ	9.225,00	21,5 %
Ruderaler Kriechrasen, ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHK/RHU	5.417,00	12,6 %
Streuobstwiese	AGS	846,00	2,0 %
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	PHX	2.268,00	5,3 %
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX	1.731,00	4,0 %
Artenarmer Zierrasen	PER	4.864,00	11,3 %
Summe		42.898,00	100,0 %

2.3.3 Schutzgut Tiere

2.3.3.1 Biber und Fischotter

Peene und Galgenberggraben stellen einen Lebensraum für Biber und Fischotter dar. Der Uferbereich der Peene bleibt als Lebensraum für Biber und Fischotter erhalten und wird in einer Breite von 50 m bzw. im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik von rd. 40 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Galgenberggraben bleibt von der Planung ebenfalls unberührt. Erhebliche Auswirkungen auf Biber und Fischotter infolge der Bebauungsplanung sind somit nicht zu erwarten.

2.3.3.2 Brutvögel

Das Plangebiet ist Lebensraum von siedlungsangepassten Vogelarten. Bei Bauarbeiten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze von Vögeln verloren gehen. Insbesondere durch Gehölzfällungen bzw. den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Nester und Gelege zerstört und flugunfähige Nestlinge getötet werden. Insbesondere folgende Arten können betroffen sein:

- Brutvögel mit Bindung an Gebäude (u.a. Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe)
- Brutvögel mit Bindung an Gehölze und Gebäude (u.a. Feldsperling)
- Brutvögel mit Bindung an Gehölze (u.a. Bluthänfling, Star, Sprosser, Neuntöter)

Entsprechend den artenschutzrechtlichen Erfordernissen ist es daher vorgesehen, dass die Baufeldfreimachung inkl. Gehölzrodungen, das Auf-den-Stock-setzen von Hecken oder die Entfernung von Schilf außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar vorgenommen wird. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, ist die Auflage zu beachten, dass Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, spätestens zum 1. März, beginnen müssen und ohne eine Unterbrechung von mehr als fünf Tagen fortzuführen sind. Ein Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn durch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als fünf Tage vergangen, wird das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung überprüft.

Außerdem ist vorgesehen, dass abzureißende bzw. zu sanierende Gebäude vor Beginn der Bautätigkeiten auf Vogelnester kontrolliert werden. Sofern Nester vorgefunden werden, wird die weitere Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt (Abwarten der Brut, ggf. Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes, Schaffung von

Ersatzbrutplätzen in Form von Nisthilfen an benachbarten Gebäuden). Durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse bei Baumaßnahmen im Plangebiet können somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel mit Bindung an Gebäude und Gehölze vermieden werden.

Durch Festsetzung des Uferstreifens an der Peene als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 50 m bzw. im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik von rd. 40 m und den Erhalt der denkmalgeschützten Parkanlage bleiben zudem wesentliche Vogellebensräume im Plangebiet erhalten. Auch das Revier des Neuntöters zwischen dem Aradokanal und dem Alten Kanal nördlich der Bauschuttrecycling-Anlage bleibt in einer ausreichenden Größe erhalten.

Neben einer Betroffenheit von Brutvögeln mit Bindung an Gehölze und Gebäude können infolge der Bebauungsplanung auch Brutvögeln mit Bindung an Gewässer betroffen sein, wie z.B. Eisvogel, Teichhuhn und Flussregenpfeifer.

Für den Eisvogel kann in der Maßnahmenfläche am Peeneufer im Bedarfsfall einer Überbauung seines nachgewiesenen Brutplatzes am Alten Kanal ein alternatives Brutplatzangebot geschaffen werden, z.B. durch Sicherung und/oder Herstellung einer geeigneten Steilwand entlang der Stichkanäle im Plangebiet oder Bereitstellung mehrerer seitlich aufgestellter großer Wurzelteller in der Umgebung im Bereich der Maßnahmenflächen.

Die Teichwirtschaft der Zuckerfabrik wird zwar mit einem Industriegebiet überplant, bleibt jedoch aktuell auf Teilflächen erhalten, da sie für den Betrieb der Zuckerfabrik weiterhin erforderlich ist. So bleiben der westliche Teil des Schönungsteichs als Brutplatz des Teichhuhns und der nördliche Teil des Absetzbeckens östlich der Rübenerdesedimentationsteiche als Brutplatz des Flussregenpfeifers erhalten. Aufgrund der Größe und Lage des Plangebiets kann davon ausgegangen werden, dass auch nach einer eventuellen Schließung der Zuckerfabrik und einer anderen industriellen Nachnutzung des Geländes die Umgestaltung des Gebietes in der Art und Weise erfolgen kann, dass die relevanten Teichflächen erhalten bleiben bzw. neue Teichflächen angelegt werden können oder auch müssen (Regenrückhaltebecken), so dass auch künftig nicht von Revierverlusten auszugehen ist. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu gegebener Zeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

2.3.3.3 Zug- und Rastvögel

Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet hat aufgrund seiner intensiven industriell-gewerblichen Nutzung keine Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche für Zug- und Rastvögel.

Die Entwicklungsflächen im Plangebiet fügen sich zudem in die Wirkkulisse des vorhandenen Industriebestands ein, so dass auch keine Auswirkungen auf das Rast- und Zuggeschehen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten sind.

2.3.3.4 Fledermäuse

Der Gebäude- und Baumbestand im Plangebiet bietet Fledermäusen ein Quartierpotential. Bei Baumaßnahmen im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartiere im Zuge von Gehölzfällungen bzw. Abriss oder Sanierung von Gebäuden verloren gehen bzw. in Quartieren befindliche Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Betroffen sind die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus.

Um eine Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen sowie um die Funktionalität des Quartierverbunds im Plangebiet zu gewährleisten, ist es vorgesehen, dass vor Beginn von Bautätigkeiten entsprechend den artenschutzrechtlichen Anforderungen abzureißende bzw. zu sanierende Gebäude sowie zur Fällung vorgesehene Bäume durch einen Artexperten auf potenziell nutzbare Quartierstrukturen und das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht werden. Sofern potentielle Quartiere vorgefunden werden, wird die weitere Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt (Festlegung von Abbruch- bzw. Fällungszeiträumen, Vorgehensweise bei Abrissmaßnahmen, Schaffung von Ersatzquartieren an benachbarten Gebäuden bzw. an Bäumen auf benachbarten Flächen).

Zur Vermeidung und Minderung der lichtinduzierten Störwirkungen sind beim Aus- und Umbau von Außenbeleuchtungsanlagen folgende Maßgaben vorgesehen:

- Verwendung von Lampen über 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur von < 2700 K
- Verwendung gerichteter/abgeschirmter Leuchten

Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

2.3.3.5 Reptilien

Die Bahnanlagen im südlichen Teil des Plangebietes sowie die unmittelbar daran angrenzenden Flächen stellen einen Lebensraum von Zauneidechsen dar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Baumaßnahmen im Bereich der Bahnanlagen sowie auf unmittelbar daran angrenzenden Flächen Zauneidechsenhabitate überbaut bzw. Baumaßnahmen in Zauneidechsenhabitaten erfolgen und Zauneidechsen getötet bzw. verletzt werden.

Um eine Tötung und Verletzung von Zauneidechsen bei Baumaßnahmen im Bereich der Bahnanlagen sowie auf unmittelbar daran angrenzenden Flächen zu vermeiden, ist es

vorgesehen, dass gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen zeitlich vorgezogen zur Baumaßnahme Reptilienschutzzäune entlang der Baufeldgrenzen aufgestellt werden, im Baufeld befindliche Tiere durch einen Artexperten aus dem Baufeld abgefangen und in ungestörte Bereiche außerhalb des Baufelds umgesetzt werden. Für das Abfangen wird eine gesamte Aktivitätsperiode der Tiere (April bis Oktober) eingeplant. Gleichzeitig werden vor Beginn der Abfangmaßnahme ungestörte Bereiche, die an das Baufeld angrenzen bzw. die im Umfeld des Baufelds liegen und in die die Tiere umgesetzt werden, durch strukturverbessernde Maßnahmen aufgewertet, wie z. B. Mahd, Entnahme von Gehölzen oder ggf. Anlage eines Versteckplatzes.

Mit Durchführung der genannten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Reptilien vermieden werden.

2.3.3.6 Amphibien

Der Teich im Bluthsluster Park und die umgebende Parkanlage bleiben als Lebensraum des Teichfroschs vollständig erhalten. Der Schönungsteich, an dem ebenfalls Teichfrösche angetroffen wurden, wird zwar mit einem Industriegebiet überplant, bleibt jedoch aktuell zur Hälfte erhalten und ist weiterhin für den Betrieb der Zuckerfabrik erforderlich. Die Funktionalität der im Plangebiet ausgeprägten Lebensräume des Teichfrosches bleibt daher erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf den Teichfrosch sind somit nicht zu erwarten.

Für den Laubfrosch besteht ein Tötungsrisiko für Bauarbeiten im nördlichen Teil des Plangebietes. Der Laubfrosch wurde zwar nicht im Plangebiet nachgewiesen, aufgrund seiner Wanderaktivität und der im nördlichen Plangebiet ausgeprägten Lebensraumstrukturen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auf ihren Wanderungen auch in diesen Bereich des Plangebiets gelangen, da sich westlich des Plangebietes ein ausgeprägter Lebensraum des Laubfroschs befindet. Um eine Tötung von Laubfröschen zu vermeiden, sind daher bei Bauarbeiten im nördlichen Teil des Plangebiets entsprechend den artenschutzrechtlichen Anforderungen Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen, Bauzeitenregelungen). Erhebliche Auswirkungen auf den Laubfrosch sind daher nicht zu erwarten, zumal auch der im nördlichen Teil des Plangebiets ausgeprägte potentielle Landlebensraum des Laubfroschs weitgehend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird.

2.3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Entsprechend sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

ten. Mit dem Erhalt wesentlicher Grünstrukturen im Plangebiet (Uferstreifen an der Peene, Bluthsluster Park mit dem Zierteich) werden zudem die Voraussetzungen geschaffen, dass keine bisher im Plangebiet nachgewiesenen Tierarten und registrierte Pflanzenarten aus dem Plangebiet verdrängt bzw. verschwinden werden.

2.3.5 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wird bereits überwiegend industriell-gewerblich genutzt. Die planungsrechtliche Sicherstellung eines faktischen Industriegebiets und die Wiedernutzbarmachung von ehemals gewerblich-industriell bzw. baulich genutzten Flächen ist im Sinne der Flächeneffizienz. Baulich nicht vorbelastete Flächen werden geschont. Das B-Planvorhaben ist somit für das Schutzgut Fläche grundsätzlich positiv zu werten.

2.3.6 Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet sind durch ihre langjährige, industriell-gewerbliche Nutzung vollständig anthropogen überprägt und weisen bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschränken sich damit auf Versiegelungen von kleineren, aktuell nicht bebauten Teilflächen im Plangebiet. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Böden wird den Auswirkungen auf das Schutzgut durch Versiegelung eine geringe Erheblichkeit beigemessen.

2.3.7 Schutzgut Wasser

Die Peene, der Aradokanal, der Alte und Neue Kanal sowie der Galgenberggraben bleiben erhalten. Eingriffe in die Struktur dieser Fließgewässer werden nicht planerisch vorbereitet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächenwasserqualität infolge der Aufstellung des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten. Für die bestehenden Nutzungen liegen wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen in Oberflächengewässer vor.

Die Cosun Beef Company GmbH & Co.KG (CBC) betreibt eine betriebseigene mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage, in der das Produktionsabwassers von den Anlagen der CBC, einschließlich des auf Teilflächen des Grundstücks Bluthsluster Straße 24 anfallenden Niederschlagswassers, behandelt wird. Das gereinigte Abwasser wird in die Peene geleitet.

Für neue oder geänderte Nutzungen im Plangebiet sind auf der nachgeordneten Ebene der Anlagenzulassung für die Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnisse Vorkehrungen zu treffen, die eine Beeinträchtigung der Wasserqualität vermeiden werden. Für die

Einleitung von auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser in Gewässer (auch Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist auch der Nachweis hinsichtlich der bestehenden Aufnahmekapazität des Gewässers, in das eingeleitet werden soll, und damit gesicherten Ableitung des Wassers zu führen.

Der Zierteich innerhalb der denkmalgeschützten Parkanlage an der alten Schwimmhalle bleibt erhalten. Auswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes auf dieses Gewässer sind nicht zu erwarten.

Die Teiche der Zuckerfabrik werden mit einem Industriegebiet überplant. Da die Zuckerfabrik Anklam eine Direktentwässerung des Rübenerdetransportwassers plant, werden die Rübenerdesedimentationsteiche (Teiche 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 5, siehe Abbildung 8) nicht mehr gebraucht. Damit werden künftig auch punktuelle Beeinflussungen des Grundwassers durch die Teichbewirtschaftung ausgeschlossen, so dass die Überplanung der Absatzbecken mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden ist.

2.3.8 Schutzgut Luft

Die Luftqualität im Plangebiet und seinem Umfeld ist im Wesentlichen durch den vorhandenen Anlagenbestand der CBC geprägt. Gegenwärtig sind Umstellungen im Betriebsablauf der Zuckerfabrik geplant, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen werden (siehe hierzu Ausführungen in Kapitel 2.3.1 Schutzgut Mensch).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können im vorliegenden Fall auf der Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend bewertet werden, da dieser ein Angebots-Bebauungsplan und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist. Das heißt, der vorliegende Bebauungsplan schafft kein Baurecht für ein bestimmtes Vorhaben, das detailliert geprüft werden könnte. Diese detaillierte Prüfung muss daher auf der dem Bebauungsplan nachgeordneten Ebene der Anlagenzulassung erfolgen. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit der neu geplanten Nutzungen mit der Nachbarschaft durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (Einhaltung der festgelegten Immissionswerte).

2.3.9 Schutzgut Klima

Das B-Plangebiet ist durch eine großflächige, langjährige industriell-gewerbliche Nutzung geprägt. Es wird kein Standort mit möglichen klimatischen Ausgleichsfunktionen für das Stadtgebiet der Hansestadt Anklam überplant. Das Planvorhaben hat auch keine Auswirkungen auf die klimatischen Wirkungen der Peene.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher infolge der Bebauungsplan nicht zu erwarten.

2.3.10 Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Plangebietes ist geprägt durch seine langjährige, großflächige industriell-gewerbliche Nutzung, insbesondere durch den Anlagenbestand der Zuckerfabrik. Mit der Überplanung dieses faktischen Industriegebiets sind damit grundsätzlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Die im Plangebiet ausgeprägten Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft bleiben erhalten. Die denkmalgeschützte Parkanlage wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Alleebaumbestand an der Bluthluster Straße wird zum Erhalt festgesetzt. Der grün geprägte Uferbereich an der Peene wird in einer Breite von 50 m bzw. im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik in einer Breite von rd. 40 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher infolge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützte Fabrikmauer mit dem Logo der „Fritz-Reuter-Zuckerfabrik“, der in diesem Bereich stehende Gedenkstein für E. Pieritz, die Schwimmhalle und die denkmalgeschützte Parkanlage bleiben erhalten. Die Umgebung der Denkmale ist bereits durch eine industriell-gewerbliche Nutzung geprägt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Denkmalbestand im Plangebiet infolge der Aufstellung des Bebauungsplans sind damit nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von Bodendenkmalen im Plangebiet ist nicht bekannt und aufgrund der bestehenden langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung auch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf im Zuge von Bautätigkeiten dennoch angetroffene Bodendenkmale können durch Dokumentation und - soweit erforderlich und möglich - auch durch Bergung minimiert werden.

2.3.12 Wechsel- und Kumulationswirkungen

Über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Kumulationswirkungen wurden im Zuge der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung beachtet (MÜLLER-BBM 2021a). Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung

erfolgte unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Schallquellen im Plangebiet und seiner Umgebung.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden:

- Festsetzung des Uferstreifens an der Peene in einer Breite von 50 m bzw. von rd. 40 m im Bereich der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung des denkmalgeschützten Bluthsluster Parks mit seinem wertvollen Baumbestand als öffentliche Grünfläche
- Festsetzung der Alleebäume an der Bluthsluster Straße zum Erhalt

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch Beachtung der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen im Zuge von konkreten Baumaßnahmen vermieden:

- Baum-, Alleen- und Biotopschutz (§§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V): Einhaltung von Schutzvorschriften zur Gewährleistung des gesetzlichen Baum-, Alleen- und Biotopschutzes, wie z.B. Aufstellen von Bestandsschutzzäunen, Bretterverschaltungen von im Baufeld befindlichen Baumstämmen, keine Aufschüttungen und/oder Abgrabungen und kein Befahren und keine Ablagerungen im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzen, saubere Durchtrennung von Wurzeln mit Wurzelbehandlung, Handschachtungen bei unvermeidbaren Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzen
- Bodenschutz (§ 202 BauGB): Lagerung von unbelasteten Oberboden während der Bauphase in geeigneter Weise und Wiederverwendung im Baugebiet
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG): Durchführung von Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September

2.4.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 BNatSchG

Um eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen entsprechend den artenschutzrechtlichen Erfordernissen vorgesehen.

2.4.2.1 Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln

- Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen, Gehölzrodungen, das Auf-den-Stocksetzen von Hecken oder die Entfernung von Schilf außerhalb der Brutzeit (nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar)
- Beginn von Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, spätestens zum 1. März, und Fortführung ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen
- Beginn von Baumaßnahmen bzw. Fortführung von Baumaßnahmen bei Unterbrechung von Bautätigkeit mehr als 5 Tage innerhalb der Brutzeit nur, wenn durch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln
- Kontrolle von Gebäuden auf Brutplätze vor Beginn von Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder Abrissarbeiten, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- bei nachgewiesenen Brutplätzen Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder der Abriss von Gebäudeteilen nur außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (nur im Zeitraum zwischen 10. Oktober und 15. März)
- Schaffung von Ersatz-Brutplätzen (optional, nur bei Nachweis und möglicher Betroffenheit, siehe Tabelle 13)

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Schaffung von Ersatzbrutplätzen im Fall einer Überbauung der kartierten Brutplätze.

Tabelle 13: Optionale CEF-Maßnahmen für Brutvögel im Fall einer Überbauung der kartierten Brutplätze

<p>BV-CEF 1 Schaffung eines Ersatz-Brutplatzes für den Eisvogel</p> <p>Im Falle einer Überbauung des Eisvogelbrutplatzes am Alten Kanal wird, in Abstimmung mit der UNB, vor Beginn der Brutzeit ein Ersatz-Bruthabitat für das betroffene Brutpaar in räumlicher Nähe vorgehalten (z.B. Sicherung und/oder Herstellung einer geeigneten Steilwand entlang der beiden Stichkanäle oder Bereitstellung mehrerer seitlich aufgestellter großer Wurzelteller in der Umgebung).</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Ornithologen, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>
<p>BV-CEF 2 Schaffung von Ersatz-Brutplätzen für Feldsperling und Star</p> <p>Im Falle des Verlustes von Brutbäumen der beiden Arten Feldsperling und Star, ist das Erfordernis zur Schaffung von Ersatz-Brutplätzen mit der UNB abzustimmen. Möglich ist z. B. die Installation von artspezifischen Nistkästen (Verhältnis 2:1) durch einen Artexperten an nahegelegenen Bäumen.</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Artexperten, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>

BV-CEF 3 Schaffung eines Ersatz-Brutplatzes für den Flussregenpfeifer
<p>Im Falle des Verlustes des Bruthabitates des Flussregenpfeifers (vollständige Überplanung des Sedi-mentbeckens und der angrenzenden Rohbodenstandorte), ist das Erfordernis zur Schaffung eines Ersatz-Brutplatzes mit der UNB abzustimmen. Möglich ist z. B. die Schaffung oder Freihaltung eines vegetations-freien Bereiches an einem der anderen Teiche im Plangebiet vor Beginn der Brutzeit.</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Artexperten, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>
BV-CEF 4 Schaffung von Ersatz-Brutplätzen für Mehl- und Rauchschnalbe
<p>Kommt es im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zu einer Beeinträchtigung von 10 % oder mehr der festgestellten Nistplätze der Mehl- oder Rauchschnalbenkolonien, so ist der Verlust der Brutplätze vor Beginn der Brutperiode durch die Schaffung geeigneter Ersatz-Brutplätze im Umfeld auszugleichen. Mög-lich ist z. B. die Installation von artspezifischen Nisthilfen (Verhältnis 2:1) durch einen Artexperten an bzw. in umliegenden Gebäuden.</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Artexperten, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>
BV-CEF 5 Schaffung eines Ersatz-Brutplatzes für das Teichhuhn
<p>Im Falle des vollständigen oder teilweisen (> 50 %) Verlustes des Bruthabitates des Teichhuhns durch Überplanung des Brutgewässers, ist das Erfordernis zur Schaffung eines Ersatz-Brutplatzes mit der UNB abzustimmen. Möglich ist z. B. die Schaffung eines neuen bzw. die Erhaltung eines bestehenden, bislang nicht besiedelten, Kleingewässers im Plangebiet mit entlang der Uferbereiche anzulegenden bzw. zu erhaltenden Schilfbeständen vor Beginn der Brutzeit.</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Artexperten, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>
BV-CEF 6 Schaffung von Ersatz-Brutplätzen für den Turmfalken
<p>Kommt es im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zu einer Beeinträchtigung eines Niststandortes des Turmfalken, so ist der Verlust des Brutplatzes vor Beginn der Brutperiode durch die Schaffung geeigneter Ersatz-Brutplätze im Umfeld auszugleichen. Möglich ist z. B. die Installation von artspezifischen Nisthilfen (Verhältnis 2:1) durch einen Artexperten an bzw. in umliegenden Gebäuden.</p> <p>Im Rahmen einer brutzeitlichen Kontrolle im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Artexperten, kann das Erfordernis für die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB spezifiziert werden.</p>

2.4.2.2 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

- Durchführung von Quartierkontrollen beim Umbau und/oder Abriss von Gebäuden sowie bei der Fällung von Bäumen mit Quartierpotential
- Mitteilung der Ergebnisse der Quartierkontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Schaffung von Ersatzquartieren vor der Beseitigung eventuell vorhandener Quar-tiere (optionale CEF-Maßnahme, nur bei Nachweis und möglicher Betroffenheit)
- beim Aus- und Umbau von Außenbeleuchtungsanlagen Verwendung von Lampen mit Wellenlängen über 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur von < 2700 K und Verwendung gerichteter/abgeschirmter Leuchten

2.4.2.3 Maßnahmen zum Schutz von Reptilien

- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen im Jahr vor Beginn von Baumaßnahmen und vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere im Bereich der Bahnanlagen und auf unmittelbar daran angrenzenden Flächen (Zaunaufstellung bis Ende Februar)
- Kontrolle des Baufelds auf Reptilien im Jahr vor dem Beginn von geplanten Baumaßnahmen, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Abfangen und Umsetzen von Tieren durch einen Artexperten, Durchführung der Abfangaktion während der gesamten Aktivitätsperiode der Tiere (April bis Oktober)
- Aufwertung von Bereichen, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind, durch strukturverbessernde Maßnahmen vor Beginn der Abfangaktion (wie z. B. Mahd, Entnahme von Gehölzen, ggf. Anlage eines Versteckplatzes)
- mögliche Umsiedlungsbereiche als Ausweichmöglichkeit während der Bauphase: bahnbegleitende Böschungflächen im Bereich der Flurstücke 92 bis 97/1 in der Flur 4 der Gemarkung Anklam oder im Bereich der Grünfläche G 4 (Festlegung der Umsiedlungsbereich zu gegebener Zeit in Abhängigkeit der konkreten Planung)

2.4.2.4 Maßnahmen zum Schutz von Amphibien

- Aufstellen von Amphibienschutzzäunen vor Beginn von Baumaßnahmen im Umfeld der Peene, des Aradokanals, des Neuen und Alten Kanals
- Kontrolle des Baufelds auf Amphibien, Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde
- Absammeln und Umsetzen von ggf. angetroffenen Tieren durch einen Artexperten
- Bauzeitenregelungen, wie z.B. Aufstellen von Zäunen vor Beginn der Wanderperiode bzw. Absammeln von Tieren vor Beginn der Winterruhe

2.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

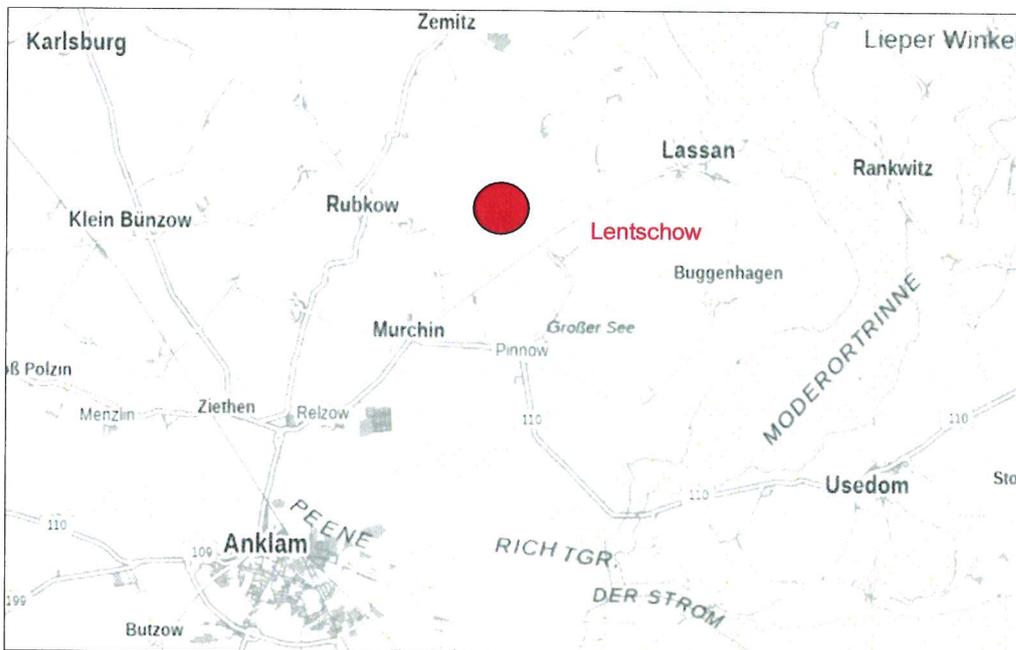
Das Plangebiet wird überwiegend industriell-gewerblich genutzt. Diese Nutzung soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Die wenigen, aktuell nicht bebauten Flächen dienen insbesondere der Flächenbevorratung für künftige Entwicklungen des vorhandenen Anlagenbestands und stehen nicht als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Grünflächen im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer erheblichen anthropogenen Überformung, der Lage in unmittelbarer Benachbarung der Industrieflächen und der vorhandenen bereits mittel bis hochwertigen Biotopstrukturen aus Ruderalfluren, Gehölz- und Schilfflächen kein Potenzial für Ausgleichsflächen.

Der Kompensationsbedarf wird daher über die Ökokonto-Maßnahme VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ gedeckt.

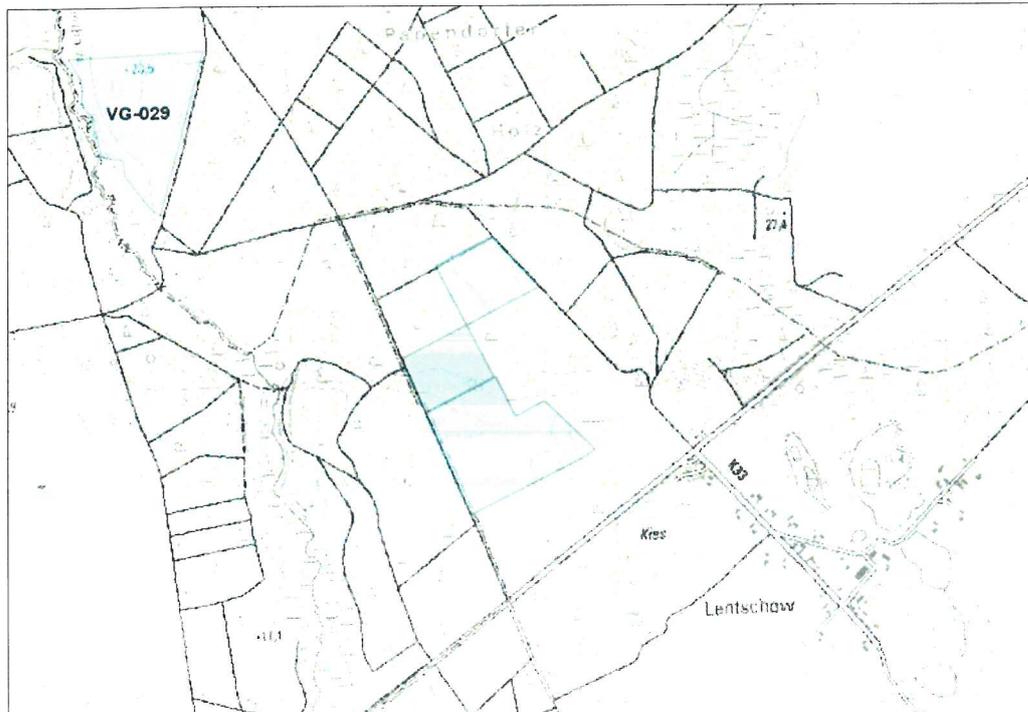
Diese Ökokonto-Maßnahme befindet sich in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und hier im Landkreis Vorpommern-Greifswald zwischen den Städten Anklam und Lüssan auf den folgenden Flurstücken: Flurstück 74, Flur 4, Gemarkung Warnekow (Gemeinde Stadt Lüssan, Amt Am Peenestrom) sowie Flurstücke 5, 7, 13, 14, 15 und 16, Flur 1, Gemarkung Lentschow (Gemeinde Murchin, Amt Züssow).

Die Lage der Ökokonto-Maßnahme ist den nachfolgenden zwei Abbildungen zu entnehmen.



Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, 15.11.2021

Abbildung 9: Lage der Ökokonto-Maßnahme „VG-029: Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (roter Punkt)



Quelle: www.kompensationsflaechen-mv.de, 15.11.2021

Abbildung 10: Darstellung der Flächen der Ökokonto-Maßnahme „VG-029: Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“

Die Baumfällungen werden durch 33 Baumpflanzungen im Plangebiet kompensiert.

2.5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich zu sichern. Das Vorhaben dient insbesondere dem wirtschaftlichen Weiterbetrieb der vorhandenen Zuckerfabrik. Für die im Plangebiet vorhandenen Entwicklungsflächen am Aradokanal sowie am Alten und Neuen Kanal spricht darüber hinaus die bauliche Vorprägung dieser Standorte.

Eine Weiterentwicklung des vorhandenen Industriegebietes in Richtung Osten ist aufgrund der dort vorhandenen Wohnbebauung (Schanzenberg, Gneveziner Damm) nicht möglich. Im Süden wird das Plangebiet durch Bahnanlagen und im Westen durch andere gewerbliche Nutzungen begrenzt.

Es bestehen damit grundsätzlich keine Standortalternativen für das Planvorhaben.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind

Für die im Plangebiet zulässigen Anlagen besteht im Havariefall das Risiko, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können insbesondere dann auftreten, wenn umweltgefährdende Stoffe in die Peene gelangen. Hier können umweltgefährdende Stoffe beispielsweise ein Fischsterben verursachen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung erfolgte unter Beachtung der Ergebnisse sämtlicher naturschutz- und umweltrechtlicher Gutachten, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes sowie für die aktuellen Bauvorhaben der Zuckerfabrik erstellt wurden, sowohl schutzgutbezogen, als auch unter Beachtung von Wechsel- und Kumulationswirkungen entsprechend dem aktuell gültigen Stand von Wissenschaft und Technik.

Die im Plangebiet bereits vorhandenen und genehmigten industriellen bzw. gewerblichen Nutzungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung als Bestand berücksichtigt. Gegenstand der Umweltprüfung waren somit die infolge der Bebauungsplanung zusätzlich zu erwartenden Wirkungen.

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der durchgeführten Umweltprüfung ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Bebauungsplan ein Angebots-Bebauungsplan ist, d.h., der Bebauungsplan wird nicht für ein bestimmtes Vorhaben aufgestellt. Da die Ausgestaltung künftiger Vorhaben somit nicht bekannt ist, können somit auf der Ebene des Bebauungsplanes im Wesentlichen nur die Raumbezüge des vorliegenden B-Planvorhabens in die Umweltprüfung eingestellt werden. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von konkret geplanten Anlagen, die nach der Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans im Plangebiet zulässig werden, bleibt damit den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. In diesen Verfahren ist die Umweltverträglichkeit konkret geplanter Anlagen nachzuweisen bzw. bei Erfordernis durch Maßnahmen an der Emissionsquelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg von Emissionen sicherzustellen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung möglicher Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Einsatz einer Umweltbaubegleitung, insbesondere zur Absicherung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Erfordernisse im Zuge der Bauausführung (soweit erforderlich, Festlegung erfolgt in nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von Art und Standort des konkreten Bauvorhabens)
- stichprobenartige Wuchskontrollen angepflanzter Gehölze

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Hansestadt Anklam stellt den Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ auf. Das Plangebiet ist vor allem durch die dort langjährig angesiedelte Zuckerfabrik geprägt und in diesem Bereich als ein faktisches Industriegebiet anzusehen. Die im Plangebiet ansässigen Betriebe tragen zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Stärkung der Region bei und haben eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Die Zuckerfabrik ist der größte Arbeitgeber im Anklamer Stadtgebiet.

In der Vergangenheit wurden diverse Lückenbebauungen im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Hierdurch rückte die Wohnbebauung näher an die bereits jahrzehntelang existierenden gewerblich und industriell genutzten Gebiete heran, so dass eine Gemengelage aus industrieller Nutzung und Wohnnutzung entstand.

Um den Nutzungskonflikt zwischen vorhandener industrieller Nutzung und der herangerückten Wohnnutzung zu lösen, wird entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich zu sichern.

Den Kern des Plangebiets bildet das Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (CBC) mit der Zuckerfabrik sowie der Biomethan- und Bioethanol-Anlage. Das Plangebiet umfasst darüber hinaus angrenzende, mehr oder weniger intensiv gewerblich genutzte Flächen, einen grün geprägten Streifen an der Peene sowie eine

denkmalgeschützte Schwimmhalle mit einer umgebenden, ebenfalls denkmalgeschützten Parkanlage (Bluthsluster Park).

Das Plangebiet wird entsprechend dem Bestand und den Entwicklungsmöglichkeiten, die das Plangebiet noch bietet, in Industriegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete gegliedert. Die Festsetzung der Industriegebiete dient überwiegend der planungsrechtlichen Sicherung des vorliegenden genehmigten Anlagenbestands. Umweltauswirkungen durch diese Bestandssicherung sind nicht zu erwarten.

Die Gliederung und Ausgrenzung der Baugebiete erfolgte auf der Grundlage einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung. Mit den getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass schutzbedürftige Wohnbebauungen in der Nachbarschaft nicht in einer unzulässigen Art und Weise verlärmert werden.

Bezüglich der Geruchsimmissionen wird darauf verwiesen, dass die aktuell geplanten Umstellungen im Betriebsablauf der Zuckerfabrik zu einer erheblichen Reduzierung der Immissionen führen werden.

Wesentliche Umweltauswirkungen werden durch die Festsetzung des grün geprägten Streifens an der Peene als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von rd. 50 m sowie durch den vollständigen Erhalt der denkmalgeschützten Parkanlage, die als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, vermieden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschränken sich damit auf die Überplanung der wenigen im Plangebiet nicht bebauten Flächen in einem Umfang von rd. 4,2 ha. Es gehen überwiegend Ruderalfluren und einzelne Gehölzflächen verloren.

Artenschutzrechtliche Konflikte können überwiegend durch bauvorbereitende bzw. baubegleitende Schutzmaßnahmen vermieden werden. Darüber hinaus bleibt der grün geprägte Streifen am Ufer in einer Breite von rd. 50 m als Lebensraum für die im Gebiet ansässige Tierwelt erhalten.

Für den Ausgleich stehen im Plangebiet aufgrund der bestehenden industriell-gewerblichen Nutzung keine geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Auch die Grünflächen im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer erheblichen anthropogenen Überformung, der Lage in unmittelbarer Benachbarung der Industrieflächen und der vorhandenen bereits mittel- bis hochwertigen Biotopstrukturen aus Ruderalfluren, Gehölz- und Schilfflächen kein Potenzial für Ausgleichsflächen.

Der Kompensationsbedarf wird daher über eine Ökokonto-Maßnahme in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ gedeckt. Es handelt sich um die Ökokonto-Maßnahme VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“.

Die Baumfällungen werden durch 33 Baumpflanzungen im Plangebiet kompensiert.

Die im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der dem B-Plan nachgeordneten Ebene der Anlagenzulassung zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen und Vorschriften gewährleisten letztendlich auch eine umweltverträgliche Entwicklung der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete. Insbesondere sind die Anlagen durch Maßnahmen an der Emissionsquelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg der Emissionen so zu gestalten, dass die einschlägigen Richt- und Grenzwerte an den Immissionsorten eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

Die infolge der Aufstellung des Bebauungsplans sind unter Berücksichtigung der in den Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Als Grundlage für die Umweltprüfung wurden ausgewertet:

- MÜLLER-BBM 2021a: Bebauungsplan 1-2017 der Hansestadt Anklam, Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M159349/06, erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch Müller-BBN GmbH, Hamburg
- MÜLLER-BBM 2021b: Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der geplanten Umsetzung fortschrittlicher Maßnahmen zum wirksamen Umweltschutz über den Stand der Technik, 2. Teilgenehmigung, prüfumfang gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdeposition, Bericht Nr. M134986/23, erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch Müller-BBN GmbH, Hamburg
- MÜLLER-BBM GmbH (2018): Zuckerfabrik Anklam. Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung und Verlängerung der Kampagnezeit. Bericht Nr. M134986/04, erstellt im Auftrag der Suiker Unie GmbH Co. KG. Februar 2018.
- UMWELTPLAN 2021a: B-Plan 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam, Abschlussbericht Bestandserfassung Brutvögel 2020, erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch UmweltPlan GmbH, Stralsund
- UMWELTPLAN 2021b: B-Plan 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam, Endbericht Fledermauskartierung 2020, erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch UmweltPlan GmbH, Stralsund
- UMWELTPLAN 2021c: B-Plan 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam, Bericht zur Reptilien- und

- Amphibienkartierung 2020, erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch UmweltPlan GmbH, Stralsund
- UMWELTPLAN 2017a: Zuckerfabrik Anklam, Erhöhung Zuckerproduktion, Aktualisiertes Hydrogeologisches Gutachten zum Grundwassermonitoring 2016/2017, erstellt im Auftrag der Suiker Unie GmbH & Co.KG durch UmweltPlan, Stralsund
 - UMWELTPLAN 2017a: Erhöhung der Einleitmenge von behandeltem Prozessabwasser im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zuckerproduktion der Zuckerfabrik Anklam, gewässerökologisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Suiker Unie GmbH & Co.KG durch UmweltPlan, Stralsund
 - IPRO o.J.: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG zum Antrag auf Kapazitätserhöhung und Kampagnezeitverlängerung – erstellt im Auftrag der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG durch IPRO Industrieprojekt GmbH, Braunschweig.
 - Genehmigungsbescheid Nr. 7.24.1EG-60.072/17-52 nach § 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG für die Erhöhung der zulässigen Verarbeitungskapazität von maximal 12.000 Tonnen je Tag auf 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag und die Verlängerung der Rübenkampagne auf maximal 135 Tage (Anfang September bis Ende Januar des Folgejahres) sowie die Verlängerung der Dicksaftkampagne auf maximal 130 Tage am Standort: Bluthsluster Straße 24 17389 Anklam für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnisse je Tag vom 12.12.2019.

1. The first part of the document is a header section containing the title and author information. This section is located at the top of the page and is separated from the main text by a horizontal line.

4 Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2020): Wasserkörpersteckbriefe Fließgewässer

https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m__wasserkoerper=DE_RW_DEMV_UNPE-0110 (Abruf 08/2020)

BILLWITZ et al. (1993) IN PROGNOSE AG (1993): Leitbilder und Ziele einer umweltschonenden Raumentwicklung in der Ostsee-Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns. Teilbericht 1, Bestandsaufnahme und Bewertung. Berlin, Greifswald, Stralsund.

BÜK 200 – BODENÜBERSICHTSKARTE 1:200.000, Blatt CC2342 (Stralsund). Stand 2006.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A UND BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

GK 25 – GEOLOGISCHE KARTE MECKLENBURG-VORPOMMERN 1:25.000, Blatt 2148 (Anklam). Stand 1962.

GÜK 200 – Geologische Übersichtskarte 1:200.000, Blatt CC3142 (Neubrandenburg). Stand 2003.

HK 50 – HYDROGEOLOGISCHE KARTE 1:50.000, Blatt 0409-1/2 (Anklam/Usedom, K2.1). Stand 1983.

LUNG M-V 2020 – KARTENPORTAL UMWELT M-V DES LUNG M-V, Abruf 08/2020

4.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

Europäische Regelungen

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Bundesregelungen

BARTSCHV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 I 95.

BBODSCHG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2012, in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Länderregelungen

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

DSCHG M-V – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern v. 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

LWALDG M-V – Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

Anlage 1

Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der kartierten Biotope

Tabelle 14: Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung der kartierten Biotope

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
1	PER (100)	-	Artenarmer Zierrasen Regelmäßig gepflegte Rasenflächen mit wenig Kräutern, die in der Regel von Weidelgras dominiert werden.	D <i>Lolium perenne</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
				Z <i>Trifolium repens</i>				
				V <i>Achillea millefolium</i> , <i>Bellis perennis</i> , <i>Capsella bursa-pastoris</i> , <i>Stellaria media</i> , <i>Taraxacum sect. Ruderalia</i> , <i>Plantago major</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Glechoma hederacea</i> , <i>Poa annua</i> , <i>Cerastium fontanum</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Festuca spec.</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Potentilla reptans</i>				
2	PER (70)	PHY (30)	Artenarmer Zierrasen i.V.m. Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten Grünanlagen auf dem Gelände der Zuckerfabrik	D <i>Lolium perenne</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
				Z <i>Berberis spec.</i> , <i>Symphoricarpos albus</i> , <i>Abies spec.</i> , <i>Trifolium repens</i> , <i>Bellis perennis</i> , <i>Cotoneaster dammeri</i>				
				V <i>Amelanchier spec.</i> , <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Laburnum anagyroides</i> , <i>Betula pendula</i> , <i>Weigela spec.</i> , <i>Kolkwitzia amabilis</i>				
3	OVP (100)	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche vollversiegelte Betriebs- und Lagerflächen		-	0	0	0 (nachrangig)
4	O VW (100)	-	Wirtschaftsweg; versiegelt vollversiegelte einspurige Fahrwege		-	0	0	0 (nachrangig)
5	OIA (100)	-	Industrielle Anlage Sämtliche Gebäude, Förderanlagen, Hallen und Produktionsanlagen des Fabrikkomplexes der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG		-	0	0	0 (nachrangig)
6	OVP (100)	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche vollversiegelte Parkplätze und Unterstände für Autos und Fahrräder		-	0	0	0 (nachrangig)
7	OIG (100)	-	Gewerbegebiet Gebäude wie Bürogebäude, Betriebsstätten und Lagerhallen im Gewerbegebiet <u>innerhalb</u> der B-Plangrenzen		-	0	0	0 (nachrangig)
8	O VF (100)	-	Versiegelter Rad- und Fußweg		-	0	0	0 (nachrangig)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
9	OVL (100)	-	Straße Befestigte, in der Regel zweispurige Straßen		-	0	0	0 (nachrangig)
10	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Spitzahorn, BHU: 160 cm	<i>Acer platanoides</i>	18	3	3	3 (hoch)
11	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Balsampappel, Doppelreihe, BHU: 150-180 cm	<i>Populus balsamifera</i>	-	1	1	1 (gering)
12	PHZ (100)	-BBJ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen Junge Baumhecke auf dem Gelände der Zuckerfabrik	D -	-	1	1	1 (gering)
				Z <i>Tilia cordata, Crataegus monogyna</i>				
				V <i>Rosa spec., Corylus avellana, Prunus spinosa, Kolkwitzia amabilis</i>				
13	OVH (100)	-	Hafenanlage Nicht oder Teilversiegelte Hafenanlage, i.d.R. ohne Vegetation oder nur mit spärlicher Ruderalflora		-	0	0	0 (nachrangig)
14	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Fichte, BHU: 90 cm	<i>Picea abies</i>	-	1	1	1 (gering)
15	OER (100)	-	Verdichtetes Einzel- und Reihengebiet Ein- oder Mehrfamilienhäuser mit Garten		-	0	0	0 (nachrangig)
16	PHW (100)	-	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	D <i>Laburnum anagyroides</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
				Z <i>Corylus avellana, Hippophae rhamnoides, Hedera helix, Prunus spinosa</i>				
				V <i>Sambucus nigra, Viburnum opulus, Elaeagnus angustifolia</i>				
17	PWY (100)	-	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	<i>Acer negundo</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
18	OVE (100)	-	Bahn / Gleisanlage Gleisanlagen der Deutschen Bahn und Gleise auf dem Gelände der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG		-	0	0	0 (nachrangig)
19	OVN (100)	-	Bahnhof/ Bahn-Nebengebäude		-	0	0	0 (nachrangig)
20	BRR (100)	-	Baumreihe Lindenbaumreihe entlang der Bluthsluster Straße BHU: 30-40 cm	<i>Tilia cordata</i>	19	2	2	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
21	OSS (100)	-	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage Trafostation		-	0	0	0 (nachrangig)
22	RHK (100)	-	Ruderaler Kriechrasen Lückige bis geschlossene, ruderale, gräserdominierte Kriechrasen, die keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen. Landreitgras und Quecke dominieren die Bestände.	D <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Elymus repens</i> Z <i>Achillea millefolium</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Festuca rubra</i> agg., <i>Arrhenatherum elatius</i> V <i>Carex hirta</i> , <i>Solidago Canadensis</i> , <i>Trifolium repens</i> , <i>Rumex acetosa</i> , <i>Senecio jacobea</i> , <i>Hypericum perforatum</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Conyza canadensis</i> , <i>Cirsium vulgare</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Cichorium intybus</i> , <i>Vicia cracca</i> , <i>Potentilla reptans</i> , <i>Geranium spec.</i> , <i>Saponaria officinalis</i> , <i>Daucus carota</i>	-	2	1	2 (mittel)
22a	OBV (100)	-	Brachfläche der Verkehrs- und Industrieflächen Standort zwischenzeitlich zurückgebauter Gebäude (Lehrlingswohnheim, Bürobaracke und Arbeiterwohnheim der Zuckerfabrik) Eingenommen von einem lückigen bis geschlossenen, ruderalen, gräserdominierten Kriechrasen. Landreitgras und Quecke dominieren den Bestand.	D <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Elymus repens</i>	-	0	1	1 (gering)
23	PHX (100)	-	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten Brombeer-Gebüsche auf ruderalen Standorten	<i>Rubus fruticosus</i> agg		1	1	1 (gering)
24	WVB (100)	-	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte Junges Zitterpappel-Gehölz	<i>Populus tremula</i>	-	1	1	1 (gering)
25	PKU (100)	-	Aufgelassene Kleingartenanlage Einzelne oder mehrere Parzellen, die ehemals als Kleingärten (Schrebergarten) genutzt wurden und augenscheinlich seit mehreren Jahren nicht mehr gepflegt werden. Die aufgelassenen Parzellen sind durch eine ruderalen Vegetation mit Zierpflanzen, nichtheimischen Gehölzen, verfallene Gartenlauben und Obstbäumen geprägt. Beetstrukturen sind nicht mehr erkennbar.		-	0	1	1 (gering)
26	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: 280cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	3	3 (hoch)
27	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: 310cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
28	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: 320cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	3	3 (hoch)
29	PHZ (100)		Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen Von Straßen umgebener, linearer, junger Zitterpappelbestand	<i>Populus tremula</i>	-	1	1	1 (gering)
30	OBV (100)		Brache der Verkehrs- und Industrieflächen Ehemalige Bahnanlagen (Bahnsteige, Verladeeinrichtungen), die augenscheinlich seit vielen Jahren nicht mehr in Nutzung sind. Pioniergehölze und Ruderalvegetation, wie Landreitgras-Fluren und Brombeergebüsche, überwachsen die alten Anlagen.		-	0	1	1 (gering)
31	RHK (85)	BBJ (15)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Gräserdominierte Ruderalflächen entlang der Bahnanlagen. Auf den nicht gepflegten Flächen sind verstreut Bäume aufgewachsen.	<i>D Calamagrostis epigejos, Elymus repens</i>	-	2	1	2 (mittel)
				<i>Z Achillea millefolium, Festuca rubra agg., Arrhenatherum elatius</i>				
				<i>V Melilotus albus, Carex hirta, Solidago Canadensis, Trifolium repens, Rumex acetosa, Senecio jacobea, Hypericum perforatum, Plantago lanceolata, Conyza canadensis, Cirsium vulgare, Holcus lanatus, Cichorium intybus, Vicia cracca, Potentilla reptans., Daucus carota, Artemisia vulgaris, Dactylis glomerata, Matricaria chamomilla, Tanacetum vulgare, Agrostis capillaris, Epilobium spec., Capsella bursa-pastoris, Acer platanooides, Salix spec., Quercus robur, Pinus sylvestris, Populus tremula</i>				
32	OBV (100)		Brache der Verkehrs- und Industrieflächen Standort eines zwischenzeitlich zurückgebauten Betonfertigteilwerks, Fläche wird für logistische Zwecke genutzt	D -	-	0	1	1 (gering)
				<i>Z Calamagrostis epigejos, Festuca arundinacea, Ranunculus reptans, Achillea millefolium, Conyza Canadensis, Trifolium repens</i>				

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
			Die Vegetationsdecke ist lückig und Arten, wie Sonnenblume, Ringelblume, Luzerne oder Ramtilkraut, weisen auf die Einsaat von einer bienenfreundlichen Saatmischung hin. Der Boden ist augenscheinlich stark verfestigt und punktuell kommt es temporär zur Bildung kleiner Nassstellen.	<i>V Elymus repens, Festuca pratensis, Plantago lanceolata, Melilotus albus, Populus tremula, Artemisia vulgaris, Salix caprea, Daucus carota, Scorzoneroide autumnalis, Guizotia abyssinica, Anethum graveolens, Trifolium pratensis, Matricaria chamomilla, Medicago spec., Calendula officinalis, Medicago sativa, Cichorium intybus, Helianthus annuus, Spilobium spec., Tanacetum vulgare, Hypericum perforatum, Agrostis stolonifera, Capsella bursa-pastoris, Chenopodium spec., Plantago major, Vicia cracca</i>				
33	OVU (100)	-	Wirtschaftsweg; nicht oder teilversiegelt Einspurige Fahrwege		-	0	0	0 (nachrangig)
34	PKA (100)	-	Strukturarme Kleingartenanlage Sparte „Peenegrund“ (Industriestraße), Sparte zwischen Bahngleise und Straße ‚Min Hüsung‘, Sparten zwischen Schanzenberg und Lilienthalring		-	0	0	0 (nachrangig)
35	OCR (100)	-	Blockrandbebauung Wohngebiete mit Mehrfamilienhäusern in vorwiegend geschlossener Bauweise. Innenbereiche mit Gärten, Grünanlagen und Parkplätzen		-	0	0	0 (nachrangig)
36	PFR (100)	BBA	Strukturreicher Friedhof mit altem Baumbestand Jüdischer Friedhof von Anklam		18	2	3	3 (hoch)
37	BRR (100)	-	Baumreihe Lindenbaumreihe entlang der Bluthsluster Straße westlich der Bahngleisen, BHU: 120-160cm	<i>Tilia cordata</i>	19	3	2	3 (hoch)
38	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Spitzahorn-Bergahorn-Gehölz	<i>Acer platanoides, Acer pseudoplatanus</i>	18	2	1	2 (mittel)
39	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Roskastanie, BHU: 200-250cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	2	3 (hoch)
40	OVP (100)	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche Busbahnhof Anklam		-	0	0	0 (nachrangig)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
41	OIG (100)	-	Gewerbegebiet Gewerbegebiet mit kleineren Betrieben sowie separat gelegene Einzelbetriebe und Lagerhallen. Der Biotopkomplex 'Gewerbegebiet' umfasst die un- und versiegelten Lager- und Betriebsflächen, jegliche Betriebsstätten und Büroeinheiten sowie die zugehörigen, zumeist intensiv gepflegten Grünanlagen.		-	0	0	0 (nachrangig)
42	PGN (100)	-	Nutzgarten Obst- und Gemüsegarten des Jugendtreffs „Demokratiebahnhof Anklam“		-	0	0	0 (nachrangig)
43	OVP (100)	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche Bahnhofsvorplatz mit Parkplätzen		-	0	0	0 (nachrangig)
44	PPJ (100)	-	Jüngere Parkanlage Grünflächen zwischen Hafenstraße und Bahngleise mit jungen Linden (<i>Tilia cordata</i>)		-	1	1	1 (gering)
45	BRR (100)	-	Baumreihe Junge Linden entlang der Hafenstraße	<i>Tilia cordata</i>	19	1	1	1 (gering)
46	WVB (80)	BLR (20)	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte i.V.m. Ruderalgebüsch Lichter Bestand junger Gehölze auf aufgelassenen Flächen im Gewerbegebiet.	D - <i>Z Betula pendula, Acer platanoides, Elymus repens, Calamagrostis epigejos, Artemisia vulgaris</i> V <i>Tilia cordata, Pinus sylvestris, Rosa spec., Rubus fruticosus agg., Melilotus albus, Potentilla reptans</i>	-	1	1	1 (gering)
47	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Spitzahorn, BHU: 130cm	<i>Acer platanoides</i>	18	2	2	2 (mittel)
48	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Spitzahorn, BHU: 130cm	<i>Acer platanoides</i>	18	2	2	2 (mittel)
49	BWW (100)	-	Windschutzpflanzung Pappelreihen	<i>Populus × canadensis</i>	-	0	1	1 (gering)
50	VRP (100)	-	Schilfröhricht Verlandungsröhricht entlang der Peene und an Gräben mit Verbindung zur Peene	D <i>Phragmites australis</i> Z - V <i>Rumex hydrolapathum, Carex acutiformis, Solanum dulcamara, Iris pseudocorus, Festuca arundinacea, Glyceria maxima</i>	20	2	2	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
51	SY (100)	-	<p>Naturfernes; stehendes Gewässer</p> <p>Es handelt sich hier um künstlich angelegte Absatzteiche der Zuckerfabrik Anklam. Die Gewässer sind in dammartige Erdwälle eingefasst, die etwa 8m über der Umgebung liegen und augenscheinlich eine abgedichtete Sohle ausweisen. Das eingeleitete Wasser hat idR Betriebswäre und ist hypertroph. Eine typische Vegetation der Stillgewässer fehlt. Temporär kann es zum trockenfallen einzelner Absatzteiche kommen. Bei der Begehung war das größte Absatzbecken weitestgehend wasserfrei und die entstandenen Offenbereiche wiesen Pioniervegetation auf (siehe Artenliste). Die Ufer bzw. Böschungen der Absatzteichbecken sind steil und teilweise mit Beton befestigt.</p>	<p>D -</p> <p>Z <i>Chenopodium album, Atriplex sagittata, Echinochloa crus-galli</i></p> <p>V <i>Senecio vulgaris, Holcus lanatus, Elymus repens, Plantago lanceolata, Urtica dioica, Calamagrostis epigejos, Senecio inaequidens</i></p>	-	0	0	0 (nachrangig)
52	BBG (100)	-	<p>Baumgruppe</p> <p>Hybridpappel-Baumgruppe</p>	<i>Populus × canadensis</i>	-	0	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
53	FFN (92)	VRB (5), FVU (3), FVS (1), UFN, UMD	<p>Naturnaher Fluss i.V.m. Fließgewässerröhricht, Unterwasservegetation von Fließgewässern, Schwimmblattvegetation von Fließgewässern</p> <p>Fluss Peene. Der Fluss-Abschnitt im Untersuchungsraum befindet sich im breiten Urstormtal des Unterlaufs der Peene. Die unverbauten Ufer werden von Schilfröhricht dominiert, weitere Arten, bzw. Gehölze treten vereinzelt auf. Der Wasserkörper ist in weiten Bereichen vegetationslos, randlich kommen kleine Schwimmblattzonen mit der Weißen Seerose und der Gelben Teichrose, sowie Schwimmdecken mit Froschbiss, Teich- und Wasserlinse vor. Submers geht die Vegetation bis in 2,2 m Wassertiefe, sie setzt sich aus dem Rauhen Hornblatt, dem Spiegelnden, Stumpfblättrigen und Durchwachsenden Laichkraut, dem Spreizenden Hahnenfuß, der Schmallblättrigen Wasserpest, der submersen Fließgewässerform der Gelben Teichrose und Fluttauchfluren des Einfachen Igelkolbens und Pfeilkraut zusammen. Die Peene ist auch in diesem Abschnitt Lebensraum des Bibers</p> <p><i>Hinweis: Die Biotopeinstufung erfolgte mit Zuhilfenahme der Kartierdaten einer Befahrung des LUNG im Zuge der landesweiten Biotopkartierung im Jahr 2014 (0409-143B4900).</i></p>	<p>D -</p> <p>Z <i>Phragmites australis, Nuphar lutea</i></p> <p>V <i>Ceratophyllum demersum, Nymphaea alba, Glyceria maxima, Carex elata, carex riparia, Lycopus europaeus, Lemna minor, Rumex hydrolapathum, Thypha latifolia, Sparganium erectum, Potamogeton spec., Hydrocharis morsus-ranae, Carex acutiformis, Sagittaria sagittifolia, Eupatorium cannabinum, Phalaris arundinacea, Epilobium palustre, Scrophularia umbrosa, Berula erecta</i></p>	20 LRT 3260	2	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
54	FKK (87)	VRB (5), FVU (3), VGR (2), FVS (1), PER (2)	<p>Kanal i.V.m. Fließgewässerröhricht, Unterwasservegetation von Fließgewässern, Rasigem Großseggenried, Schwimmblattvegetation von Fließgewässern und Artenarmen Zierrasen</p> <p>Stichkanäle am Südufer der Peene mit 15 m bis 20 m Breite. Die Gewässer sind linienförmig und wurden künstlich angelegt. Die Ufer sind überwiegend mit Buhnen oder mit Betonplatten und Buhnen befestigt. Am Aradokanal sowie am kanalartig ausgebauten Mündungsbereich des Galgenberggrabens befinden sich auf großer Länge der Uferbereiche Anlegestellen und Festmacher für die Freizeitschifffahrt. An den anderen Kanälen (Alter und Neuer Kanal) sind Reste alter Anlagen vorhanden und zeugen von einer ehemaligen Nutzung. Die Uferbereiche sind je nach Nutzung intensiv gepflegt oder relativ naturbelassen. Wege und Fraßspuren des Bibers sind vorhanden.</p>	<p>D -</p> <p>Z <i>Phragmites australis, Carex acutiformis</i></p> <p>V <i>Nuphar lutea, Urtica dioica, Lolium perenne, Festuca arundinacea, Glyceria maxima, Carex riparia, Galium aparine, Ceratophyllum demersum, Rubus fruticosus agg., Lemna minor, Carex paniculata, Conyza canadensis, Epilobium hirsutum, Sonchus palustris, Bellis perennis</i></p>	-	0	1	1 (gering)
55	OVH (100)	-	<p>Hafen- und Schleusenanlage</p> <p>Sportboothäfen für den Freizeitbereich an der Peene (Biotop 53) und den Stichkanälen (Biotop 54)</p>		-	0	0	0 (nachrangig)
56	ODV (100)	-	<p>Verstädtertes Dorfgebiet</p> <p>Eigenheime in Schanzenberg</p>		-	0	0	0 (nachrangig)
57	PWX (60)	VRL (40)	<p>Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten i.V.m. Schilf-Landröhricht</p> <p>Feuchter Gehölzkomplex im Bereich eines Sportboothafens bei Schanzenberg. Silberweiden und Schilfröhricht dominieren den Bestand. Ein Großteil der Weidenbäume ist augenscheinlich in den vergangenen Jahren gefällt bzw. zurückgeschnitten worden. Biberfraßspuren vorhanden</p>	<p>D <i>Salix alba</i></p> <p>Z <i>Phragmites australis, Urtica dioica, Humulus lupulus, Galium aparine</i></p> <p>V <i>Calamagrostis epigejos, Calystegia sepium, Betula pendula, Iris pseudacorus, Elymus repens, Rubus fruticosus agg., Phalaris arundinacea, Carex acutiformis</i></p>	18	2	1	2 (mittel)
58	FGN (100)	-	<p>Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung</p> <p>ca. 1 m breiter Graben auf dem Gelände eines Sportbootvereins</p>		-	1	2	2 (mittel)
59	VSZ (100)	-	<p>Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern</p> <p>Weidensaum entlang eines Grabens (Biotop Nr. 58)</p>	<i>Salix alba</i>	20	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
60	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe junge Birken, kein Biotopschutz	<i>Betula pendula</i>	-	1	1	1 (gering)
61	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum junge Kopfweide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	1	2 (mittel)
62	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum junge Kopfweide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	1	2 (mittel)
63	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum junge Kopfweide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	1	2 (mittel)
64	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Verschiedene Nadelgehölze		-	1	1	1 (gering)
65	WNW (100)	-	Baumweiden-Sumpfwald Feuchtwald in Schanzenberg	D <i>Salix alba</i>	20	2	2	2 (mittel)
				Z <i>Sambucus nigra, Urtica dioica, Carex acutiformis</i>				
				V <i>Berula erecta, Iris pseudocorus, Lycopodium europaeus, Eupatorium cannabinum, Salix fragilis</i>				
66	RHU (100)	-	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte Brennesseldominierte Staudenflur	D <i>Urtica dioica</i>	-	2	1	2 (mittel)
				Z -				
				V <i>Galium aparine, Eupatorium cannabinum, Elymus repens, Dactylis glomerata, Rumex obtusifolius, Tanacetum vulgare</i>				
67	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 200cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
68	WZX (100)	-	Nadelholzbestand sonstiger nichtheimischer Arten Junge Pflanzung mit Fichten, Tannen und anderen Nadelgehölzen im Bereich eines Freizeithafens in Schanzenberg		-	0	1	1 (gering)
69	ODF (100)	-	Ländlich geprägtes Dorfgebiet Ländlich geprägtes Einzelgrundstück mit historischem Wohngebäude, Nebengelass, Nutzgarten und Streuobstwiese		-	0	0	0 (nachrangig)
70	BLR (100)	-	Ruderalgebüsch Brombeer-Holunder-Gebüsch	D <i>Sambucus nigra</i>	20	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Rubus fruticosus agg., Urtica dioica</i>				
				V <i>Festuca arundinacea, Elymus repens</i>				

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
71	WZF (100)	-	Fichtenbestand Fichtenpflanzung auf dem Gelände eines Freizeithafens in Schanzenberg	<i>Picea abies</i>	-	0	1	1 (gering)
72	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Schwarz-Pappel, BHU: > 300cm	<i>Populus nigra</i>	18	3	3	3 (hoch)
72a	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: ca. 250cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
73	VRL (95)	VWN (5)	Schilf-Landröhricht i.V.m. Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte Brennnessel-Zaun-Winden-Schilf-Röhricht im Überflutungsbereich der Peene mit Weiden-Feuchtgebüsch	D <i>Phragmites australis</i>	20	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Carex acutiformis, Calystegia sepium</i>				
				V <i>Symphytum officinale, Salix alba, Salix cinerea, Iris pseudacorus, Geranium palustre, Urtica dioica, Scirpus sylvaticus, Festuca arundinacea, Elymus repens, Eupatorium cannabinum</i>				
74	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: > 400cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
75	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: ca. 250cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
76	BRR (100)	-	Baumreihe Birken entlang Deich	<i>Betula pendula</i>	19	2	1	2 (mittel)
77	OWD (100)	-	Deich/ Damm Deichanlagen um die Absetzteiche nordöstlich von Schanzenberg		-	0	0	0 (nachrangig)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
78	GFD (100)	-	Sonstiges Feuchtgrünland Feuchtgrünland in Mahdnutzung nordöstlich von Schanzenberg auf anmoorigen nassen Standort	D <i>Phalaris arundinacea</i> Z <i>Agrostis stolonifera, Ranunculus repens, Deschampsia cespitosa, Poa trivialis, Holcus lanatus</i> V <i>Lolium perenne, Festuca arundinacea, Juncus effusus, Cirsium oleraceum, Carex hirta, Carex acutiformis</i>	-	2	2	2 (mittel)
79	GMA (100)	-	Artenarmes Frischgrünland Mähwiese nordöstlich von Schanzenberg auf frischem mineralischem bis feucht, leicht anmoorigem Standort	D <i>Holcus lanatus</i> Z <i>Trifolium repens, Arrhenatherum elatius, Lolium perenne</i> V <i>Carex hirta, Rumex acetosa, Taraxacum Sect. Ruderalia, Glechoma hederacea, Alopecurus pratensis, Dactylis glomerata, Plantago lanceolate, Potentilla anserine, Potentilla reptans, Festuca rubra agg., Poa trivialis, Poa pratensis, Cirsium arvense</i>	-	2	1	2 (mittel)
80	GMW (40)	GIF (30), GIO (30)	Frischweide i.V.m. Frischgrünland auf Moorstandorten und Intensivgrünland auf Moorstandorten Rinderweide bei Schanzenberg und südlich der Schanzenbergeiche.	D - Z <i>Juncus effusus, Taraxacum sect. Ruderalia, Agrostis stolonifera, Holcus lanatus, Phalaris arundinacea, Trifolium repens, Deschampsia cespitosa, Festuca rubra agg., Glechoma hederacea, Alopecurus pratensis, Potentilla anserine, Poa trivialis, Lolium perenne</i> V <i>Festuca arundinacea, Potentilla reptans, Elymus repens, Poa pratensis, Carex hirta, Achillea millefolium, Dactylis glomerata, Bromus hordeaceus, Cirsium palustre, Phleum pratense, Plantago lanceolate, Cirsium arvense, Alopecurus geniculatus, Ranunculus repens</i>	-	2	2	2 (mittel)
81	BFX (100)	-	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten Weidengehölz	<i>Salix alba</i>	20	2	2	2 (mittel)
82	BBG (100)	-	Baumgruppe Silberweiden	<i>Salix alba</i>	18	3	2	3 (hoch)
83	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: > 350cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
84	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 250cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
85	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 150cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
86	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 140cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
87	FGN (100)	-	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung 5-7 m breiter wasserführender Graben mit reichlich Röhricht und Wasservegetation südlich der Schanzenbergeiche	D -	-	1	2	2 (mittel)
				Z <i>Glyceria maxima, Phalaris arundinacea, Agrostis stolonifera, Phragmites australis</i>				
				V <i>Festuca arundinacea, Potentilla reptans, Lemna minor, Urtica dioica, Cirsium palustre, Iris pseudacorus, Carex acutiformis, Juncus effuses, Carex pseudocyperus</i>				
88	FGN (85)	BLR (10), BBJ (5)	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung i.V.m. Ruderalgebüsch und jüngerem Einzelbaum 2-7 m breiter Graben südlich der Schanzenbergeiche mit dichtem Röhrichtbestand	D <i>Phragmites australis</i>	-	1	2	2 (mittel)
				Z <i>Urtica dioica, Sambucus nigra</i>				
				V <i>Typha latifolia, Epilobium hirsutum, Elymus repens, Festuca arundinacea, Calystegia sepium, Sonchus palustris, Salix spec., Rubus fruticosus agg.</i>				
89	OWP (100)	-	Pumpwerk Pumpanlage an den Schanzenbergeichen		-	0	0	0 (nachrangig)
90	FGN (95)	FVS (5)	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung i.V.m. Schwimmblattvegetation von Fließgewässern Graben südlich der Peene am Deichfuß mit Seerosen (Graben aus Anklamer Stadtwiesen und Abzweigung von diesem Graben)	D -	-	1	2	2 (mittel)
				Z -				
				V <i>Phragmites australis, carex acutiformis, Lemna minor, Nuphar lutea</i>				
91	VRL (100)	-	Schilf-Landröhricht Schilfröhricht am Deichfuß der Schanzenbergeiche	D <i>Phragmites australis</i>	20	2	1	2 (mittel)
				Z -				
				V <i>Typha latifolia, Epilobium hirsutum, Festuca arundinacea, Sonchus palustris, Urtica dioica</i>				

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
92	SY (100)	-	Naturfernes; stehendes Gewässer Schanzenbergteiche nordöstlich von Anklam an der Peene. Künstlich angelegte Absatzteiche der Zuckerfabrik Anklam. Die Gewässer sind durch einen Deich (Biotop 77) eingefasst, der etwa 3-4 m über der Umgebung liegt. Die Uferbereiche sind steil, strukturarm und durch Geröll befestigt. Die Absatzteiche fallen temporär trocken. Zur Begehung waren große Bereiche nicht überflutet und die Flachwasserbereiche und gänzlich trocken liegende Teichsohle mit Wasser-Sumpfkresse, Weißem Gänsefuß und Glanz-Melde bewachsen.	D <i>Rorippa amphibia</i> Z <i>Chenopodium album, Atriplex sagittata</i> V <i>Urtica dioica, Phragmites australis, Phalaris arundinacea, Typha latifolia</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
93	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 2x75cm	<i>Betula pendula</i>	18	3	2	3 (hoch)
94	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Erle, BHU: 90cm	<i>Alnus glutinosa</i>	-	2	2	2 (mittel)
95	BBG (100)	-	Baumgruppe Birken, BHU: 90-200cm	<i>Betula pendula</i>	18	3	2	3 (hoch)
96	VRL (85)	VWN (10), BBJ (5)	Schilf-Landröhricht i.V.m. Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorten und jüngeren Einzelbäumen Mosaik aus Schilfröhricht, Grauweidengebüsch und jungen Silberweiden. Gemäß Luftbild soll hier auch ein Weg und ein Graben verlaufen, diese waren bei der Begehung nicht erkennbar, da das Gebiet vollständig überstaut war	D <i>Phragmites australis</i> Z <i>Salix cinerea</i> V <i>Sonchus palustris, Salix alba, Calystegia sepium</i>	20	2	1	2 (mittel)
97	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 160cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
98	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide. BHU: 180cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
99	VVN (100)	-	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte Grauweidengebüsche südöstlich der Schanzenbergteiche	<i>Salix cinerea</i>	20	2	3	3 (hoch)
100	SY (100)	-	Naturfernes; stehendes Gewässer Quadratische Wasserbecken auf dem Gelände der Zuckerfabrik mit augenscheinlich betonierter Gewässersohle. Die Becken sind vegetationslos.		-	0	0	0 (nachrangig)
101	FKK (87)	VRB (5), FVU (3), VGR (1), FVS (2),	Kanal i.V.m. Fließgewässerröhricht, Unterwasservegetation von Fließgewässern, Rasigem Großseggenried und Schwimmblattvegetation von Fließgewässern Stichkanal am Südufer der Peene mit ca. 17 m Breite. Das Gewässer ist linienförmig und wurde künstlich angelegt. Die Ufer sind überwiegend mit Buhnen oder mit Betonplatten und Bohlen befestigt. Die Befestigung ist zum überwiegenden Teil marode. Beidseitig befinden sich an den Uferkanten alte verfallene Anlegestellen und Festmacher an denen einst vermutlich kleine Boote für den Freizeitgebrauch lagen. An den Kanalufern ist ein relativ dichter Saum aus Bäumen und Gebüsch aufgewachsen sodass das Kanalgewässer relativ ungestört ist. Die Wasservegetation war zum Zeitpunkt der Begehung spärlich ausgebildet, was auch mit dem Begehungszeitpunkt zusammenhängen kann. An der östlichen Uferseite befindet sich im Norden des Kanals eine Biberburg. Laufwege des Bibers und alte und frische Fraßspuren im Uferbereich des Kanal und in der nahen Umgebung lassen erkennen, dass der Kanal Teil eines Biberhabitats ist.	D - Z - <i>V Phragmites australis, Carex riparia, Nuphar lutea, Festuca arundinacea, Glyceria maxima, Carex riparia, Ceratophyllum demersum, Rubus fruticosus agg., Lemna minor, Carex paniculata, Epilobium hirsutum, Potamogeton spec., Carex paniculata, Phalaris arundinacea</i>	-	1	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
102	RHK (93)	BLR (7)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Ruderalgebüsch Gräserdominierte Ruderalfläche zwischen zwei Stichkanälen nordwestlich der Zuckerfabrik. Schuttreste und Grundmauern unter der Ruderalvegetation zeugen von einer früheren Bebauung in diesem Bereich.	D -	-	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Elymus repens</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Conyza canadensis</i> , <i>Cirsium vulgare</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Chelidonium majus</i> , <i>Poa annuus</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Rubus fruticosus</i> agg.				
				V <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Achillea millefolium</i> , <i>Chenopodium album</i> , <i>Solidago canadensis</i> , <i>Arctium tomentosum</i> , <i>Stellaria media</i> , <i>Anthriscus sylvestris</i>				
103	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Flatterulme, BHU: 2x100cm	<i>Ulmus laevis</i>	18	3	3	3 (hoch)
104	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: > 300cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
105	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: > 400cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
106	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: 160cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	3	3 (hoch)
107	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 110cm	<i>Betula pendula</i>	18	2	2	2 (mittel)
108	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Trauerweide, BHU: 300cm	<i>Salix babylonica</i>	18	3	3	3 (hoch)
109	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 170cm	<i>Betula pendula</i>	18	3	3	3 (hoch)
110	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Trauerweide, BHU: 350cm	<i>Salix babylonica</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
111	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Trauerweide, BHU: 240cm	<i>Salix babylonica</i>	18	3	3	3 (hoch)
112	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 105cm	<i>Betula pendula</i>	18	2	2	2 (mittel)
113	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Rosskastanie, BHU: 160cm	<i>Aesculus hippocastanum</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
114	BLR (100)	-	Ruderalgebüsch Dichte Brombeer-Holunder-Gebüsche, am Alten Kanal und am Aradokanal sowie nordwestlich der Zuckerfabrik	D <i>Sambucus nigra</i> , <i>Rubus fruticosus</i> agg. Z - V <i>Urtica dioica</i> , <i>Chelidonium majus</i> , <i>Alliaria petiolate</i> , <i>Geranium sylvaticum</i>	20	2	1	2 (mittel)
115	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Birkenreihe, BHU: 120-160cm	<i>Betula pendula</i>	18	3	3	3 (hoch)
116	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silberweide, BHU: 3x90cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
117	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Flatterulme, BHU: 280cm	<i>Ulmus laevis</i>	18	3	3	3 (hoch)
118	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Flatterulme, BHU: 280cm	<i>Ulmus laevis</i>	18	3	3	3 (hoch)
119	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Flatterulme, BHU: 220cm	<i>Ulmus laevis</i>	18	3	3	3 (hoch)
120	RHK (70)	BBJ (15) BBA (5) BLR (5) RHU (5)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum, Älterer Einzelbaum, Ruderalgebüsch und Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte Ruderalkomplex am Südrand der Peene westlich eines Stichkanal (Biotop 101). Zierpflanzen, verwachsene Hecken und bauliche Reste deuten darauf hin, dass sich die Fläche ehemals in Nutzung befand und sich hier vermutlich eine Kleingartenanlage mit Bootsanlegern befand. Die vorhandenen älteren Einzelbäume sind Obst- und Ziergehölze oder erreichen nur Stammumfänge von weniger als 100 cm und unterliegen daher nicht dem Biotopschutz. In fast allen Bereich finden sich alte oder frische Fraßspuren des Biber an den Gehölzen	D - Z <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Festuca rubra</i> agg., <i>Aegopodium podagraria</i> , <i>Solidago canadensis</i> V <i>Buxus sempervirens</i> , <i>Vinca spec.</i> , <i>Pyrus communis</i> , <i>Ranunculus reptans</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Rubus fruticosus</i> agg., <i>Rubus caesius</i> , <i>Vicia cracca</i> , <i>Lathyrus spec.</i> , <i>Plantago lanceolate</i> , <i>Salix alba</i> , <i>Rosa spec.</i> , <i>Picea abies</i> , <i>Abies spec.</i> , <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Rhus typhina</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Trifolium repens</i> , <i>Forsythia × intermedia</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Malus domestica</i> , <i>Cirsium arvense</i> , <i>Medicago lupulina</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Thuja spec.</i> , <i>Taxus baccata</i> , <i>Juniperus spec.</i> , <i>Physalis alkekengi</i> , <i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Carex hirta</i> , <i>Achillea millefolium</i>	-	2	1	2 (mittel)
121	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Kanadische Pappel, BHU: 300cm	<i>Populus ×canadensis</i>	-	1	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
122	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Kanadische Pappel, BHU: 300cm	<i>Populus ×canadensis</i>	-	1	1	1 (gering)
123	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Kanadische Pappel, BHU: 300cm	<i>Populus ×canadensis</i>	-	1	1	1 (gering)
124	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Winterlinde, BHU: 150cm	<i>Tilia cordata</i>	18	3	3	3 (hoch)
125	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Tannenreihe im Ruderalbereich nordwestlich der Zuckerfabrik (Biotop 120)	<i>Abies spec.</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
126	FGX (80)	BLR (20)	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung i.V.m. Ruderalgebüsch Gräben am westlichen Rand eines Ruderalkomplex nordwestlich der Zuckerfabrik (Biotop 120) sowie nahe der Silostraße. Die Gräben werden in weiten Teilen von Hopfen und Brombeere überwuchert.	D - <i>Z Glyceria maxima, Epilobium hirsutum, Humulus lupulus, Rubus fruticosus agg.,</i> V <i>Urtica dioica, Cirsium arvense, Salix alba, Phalaris arundinacea, Salix cinerea, Phragmites australis</i>	-	1	2	2 (mittel)
127	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Weiden-Gehölze am Rand einer Bauschuttlagerfläche und zwischen Silostraße und Industriestraße	<i>Salix alba, Salix cinerea, Fraxinus excelsior</i>	18	1	1	1 (gering)
128	PHX (100)	-	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten Brombeer-Gebüsch auf einem Erdwall östlich einer Bauschuttlagerfläche	D <i>Rubus fruticosus agg.</i> Z - V <i>Elymus repens, Artemisia vulgaris, Solidago canadensis</i>	-	1	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
129	RHK (90)	BBJ (10)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Kriechrasen, teilweise auch auf einer Erdwallstruktur, zwischen der Peene und einer Bauschuttlagerfläche	D <i>Calamagrostis epigejos</i> , Z <i>Artemisia vulgaris, Elymus repens, Festuca rubra agg., Arrhenatherum elatius</i> V <i>Tilia cordata, Fraxinus exelsior, Acer platanoides, Corylus avellana, Salix spec., Anthriscus sylvestris, Tanacetum vulgare, Daucus carota, Aegopodium podagraria, Carex hirta, Achillea millefolium, Urtica dioica, Glechoma hederacea</i>	-	2	1	2 (mittel)
130	BBG (100)	-	Baumgruppe Baumgruppen östlich des Aradokanals	<i>Salix alba, Acer platanoides, Rubus fruticosus agg.</i>	-	2	2	2 (mittel)
131	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Spitzahorn, BHU: 40-50cm	<i>Acer platanoides</i>	-	2	2	2 (mittel)
132	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Berg-Ahorn, BHU: 60-75cm	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	2	2	2 (mittel)
133	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 75cm	<i>Betula pendula</i>	-	2	2	2 (mittel)
134	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >400cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
135	PZS (100)	-	Sonstige Sport- und Freizeitanlage Kleiner Freizeithafen mit Anlegestellen, keine Stege oder Bootsschuppen		-	0	0	0 (nachrangig)
136	OVP (100)	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche Bereich mit Betonplatten zwischen Industriestraße und Peene. Die Platten sind mehr oder weniger stark überwuchert.		-	0	0	0 (nachrangig)
137	OVH (100)	-	Hafen- und Schleusenanlage Betriebsgelände des Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund; Steganlage mit Gebäude		-	0	0	0 (nachrangig)
138	WVB (100)	-	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte Kirschgehölz	<i>Prunus avium</i>	-	1	1	1 (gering)
139	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Kanadische Pappel, BHU: 250cm	<i>Populus xcanadensis</i>	-	1	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
140	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Kanadische Pappel, BHU: 250cm	Populus xcanadensis	-	1	1	1 (gering)
141	VVN (100)	-	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte Kleines Feuchtgebüsch im Norden der Industriestraße nahe der Peene.	D <i>Salix cinerea</i> Z <i>Phragmites australis</i> , <i>Carex acutiformis</i> V <i>Epilobium hirsutum</i>	20	2	3	3 (hoch)
142	FGB (100)	-	Graben mit intensiver Instandhaltung Schmaler Graben am Westrand der Sparte „Peenegrund“	D - Z <i>Glyceria maxima</i> V <i>Lemna minor</i> , <i>Berula erecta</i>	-	0	1	1 (gering)
143	RHU (45)	RHK (40) BLR (8) BBJ (7)	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Ruderaler Kriechrasen, Ruderalgebüsch und Jüngerem Einzelbaum Großer Ruderalkomplex zwischen Silostraße und Industriestraße. Beim Westbereich handelt es sich augenscheinlich um eine ehemalige Kleingartenanlage. Gartenhäuschen und -infrastruktur sind vollständig zurückgebaut, aber noch vorhandene Obst- und Ziergehölze und krautige Zierpflanzen weisen auf die ehemalige Nutzung hin.	D <i>Urtica dioica</i> , <i>Calamagrostis epigejos</i> Z <i>Rubus fruticosus</i> agg., <i>Elymus repens</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Cirsium arvense</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Solidago canadensis</i> , <i>Phalaris arundinacea</i> , <i>Bromus inermis</i> V <i>Salix caprea</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Malus domestica</i> , <i>Rhus typhina</i> , <i>Taxus spec.</i> , <i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Galium aparine</i> , <i>Geum urbanum</i> , <i>Alliaria petiolate</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Glechoma hederacea</i> , <i>Ranunculus repens</i> , <i>Arctium lappa</i> , <i>Berteroa incana</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Rumex obtusifolius</i> , <i>Aegopodium podagraria</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Phragmites australis</i> , <i>Crataegus monogyna</i> , <i>Betula pendula</i> , <i>Rosa spec.</i> , <i>Abies spec.</i> , <i>Festuca arundinacea</i> , <i>Phleum pratense</i> , <i>Carex hirta</i> , <i>Rumex acetosa</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Festuca rubra</i> agg.	-	2	1	2 (mittel)
144	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >300cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
145	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Salweide, BHU: 200cm	<i>Salix caprea</i>	18	3	3	3 (hoch)
146	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 240cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
147	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Schwarz-Erle, BHU: 280cm	<i>Alnus glutinosa</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
148	VSZ (100)	-	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	20	3	3	3 (hoch)
149	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Schwarz-Pappel, BHU: > 450cm	<i>Populus nigra</i>	18	4	4	4 (sehr hoch)
150	WVB (100)	-	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte Junger Baumbestand am Westrand eines Gewerbegebietes. Der Untergrund ist stark vermüllt.	D <i>Populus tremula</i> Z <i>Urtica dioica, Salix alba, Sambucus nigra, Epilobium hirsutum</i> V <i>Elymus repens, Rubus fruticosus agg., Arctium lappa, Festuca arundinacea, Acer platanoides</i>	-	1	1	1 (gering)
151	PHW (100)	-	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	-	0	0	0 (nachrangig)
152	FGN (80)	VRB (20)	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung i.V.m. Fließgewässerröhricht Extensiv gepflegter Graben zwischen Feuchtgebiet (Biotope 153, 158, 155) und Ruderalkomplex (Biotop 143).	D - Z <i>Phalaris arundinacea, Festuca arundinacea</i> V <i>Typha latifolia, Agrostis stolonifera, Alopecurus geniculatus, Phragmites australis</i>	-	1	2	2 (mittel)
153	VRL (95)	BBJ (5)	Schilf-Landröhricht i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Feuchtgebiet westlich der Gartensparte „Peenegrund“. In dem weitläufigen Schilfröhricht stehen vereinzelt Silberweide, Grauweide und Holunder.	D <i>Phragmites australis</i> Z - V <i>Salix alba, Sambucus nigra, Salix cinerea, Phalaris arundinacea, Festuca arundinacea, Epilobium hirsutum, Lemna minor, Urtica dioica, Solanum dulcamara, Deschampsia cespitosa, Elymus repens, Eupatorium cannabinum</i>	20	2	1	2 (mittel)
154	VSZ (100)	-	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	20	3	3	3 (hoch)
155	WNW (100)	-	Baumweiden-Sumpfwald Lichte Weidenbestände im Feuchtgebiet (Biotope 153 und 158) westlich der Gartensparte „Peenegrund“.	D <i>Salix alba, Phragmites australis</i> Z <i>Carex acutiformis, Salix cinerea</i> V <i>Salix pentandra, Sambucus nigra, Carex riparia, Iris pseudocorus, Lythrum salicaria, Urtica dioica, Eupatorium cannabinum</i>	20	3	2	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
156	BLR (100)	-	Ruderalgebüsch Holundergebüsch auf flachen Erhöhungen im Schilfröhricht (Biotop 153).	<i>Sambucus nigra, Phragmites australis</i>	20	2	1	2 (mittel)
157	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Birkenreihe mit einzelnen Silber-Weiden, BHU: 120-220cm	<i>Betula pendula, Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
158	SEL (2)	SEV (80) VRP (13) VRT (5)	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscheren-Schwimmdecke i.V.m. Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer, Schilfröhricht und Rohrkolbenröhricht. Flaches Gewässer im Feuchtkomplex westlich der Gartensparte „Peenegrund“. Das Gewässer ist durch einen dichten Schilfgürtel schwierig zugänglich und konnte nur aus der Ferne begutachtet werden. Potenziell können weitere Wasserpflanzen vorhanden sein. Die Form des Gewässers deutet darauf hin, dass es sich um ein Abgrabungsgewässer handeln könnte. Nördlich begrenzt der Peenedeich, östlich und südlich Aufwallungen (vermutlich Grabenaushub) das Gewässer. Augenscheinlich gab es auch auf der Westseite des Gewässers eine Aufwallung. Diese erscheint größtenteils erodiert zu sein.	D -	20	2	3	3 (hoch)
				Z <i>Phragmites australis, Typha latifolia</i>				
				V <i>Lemna minor</i>				
159	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >350cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
160	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >350cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
161	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >350cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
162	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	2	2 (mittel)
163	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	2	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
164	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 90cm	<i>Salix alba</i>	-	2	2	2 (mittel)
165	VRL (40)	VRR (25) VHF (15) VRT (5) VWN (5) VHD (5) BBJ (5)	Schilf-Landröhricht i.V.m. Rohrglanzgrasröhricht, Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte, Rohrkolbenröhricht, Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte und Jüngerer Einzelbaum Röhrichtkomplex beidseitig des Galgenberggrabens südwestlich der Bahngleisen. Das Röhricht ist aufgelassen und unterliegt keiner Nutzung.	D <i>Phragmites australis</i> Z <i>Phalaris arundinacea, Epilobium hirsutum, Typha latifolia, Urtica dioica</i> V <i>Deschampsia cespitosa, Carex acutiformis, Salix cinerea, Salix spec., Cirsium arvense, Festuca arundinacea, Carex hirta, Cirsium palustre, Juncus effuses, Glechoma hederacea</i>	20	2	1	2 (mittel)
166	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >350cm	<i>Salix alba</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
167	FGB (100)	-	Graben mit intensiver Instandhaltung Galgenberggraben	D - Z <i>Glyceria maxima, Phalaris arundinacea, Lemna minor</i> V <i>Carex acutiformis, Epilobium hirsutum, Carex pseudocyperus, Lythrum salicaria, Phragmites australis, Urtica dioica, Potamogeton spec., Agrostis stolonifera</i>	-	0	1	1 (gering)
168	OBV (100)	-	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen		-	0	1	1 (gering)
169	WXS (80)	VWD (20)	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten i.V.m. Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte Weidenkomplex nördlich des Galgengrabens und am Lilienthalring	D <i>Salix alba</i> Z <i>Salix cinerea, Urtica dioica</i> V <i>Phragmites australis, Carex acutiformis, Epilobium hirsutum</i>	-	2	1	2 (mittel)
170	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Spitzhorn-Baumreihe	<i>Acer platanoides</i>	18	3	2	3 (hoch)
171	PPR (100)	-	Strukturreiche, ältere Parkanlage Bluthsluster Park. Der Park wurde 1820 begründet und ist denkmalgeschützt. Er weist einen sehr alten Stieleichen-Baumbestand auf, der in entstandenen Lücken um jüngere Bäume anderer Arten ergänzt wurde. Im Park finden sich ein Rundweg, ein Spielplatz, Gewässer (Biotop 176) und eine Schwimmhalle (Biotop 172).	D <i>Quercus robur</i> Z <i>Acer platanoides, Fraxinus excelsior, Tilia cordata,</i> V <i>Picea abies, Abies spec., Platanus orientalis, Alnus glutinosa, Salix alba, Populus nigra</i>	18	3	2	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
172	PZS (100)	-	Sonstige Sport- und Freizeitanlage Im Jahr 1968 erbaute Volksschwimmhalle. Schwimmhalle, Park und Tor sind in der Landesdenkmalliste eingetragen.		-	0	0	0 (nachrangig)
173	RHK (70)	RHU (30)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte Aufgelassene, gräserdominierte Fläche neben dem Parkplatz südwestlich des Bluthsluster Park.	D <i>Calamagrostis epigejos, Urtica dioica</i> Z <i>Elymus repens, Artemisia vulgaris, Taraxacum Sect. Ruderalia,</i> V <i>Arrhenatherum elatius, Solidago canadensis, Carex hirta, Bromus inermis, Achillea millefolium, Aegopodium podagraria, Cynoglossum officinale, Geum urbanum</i>	-	2	1	2 (mittel)
174	OEL (100)	-	Lockerer Einzelhausgebiet Kleines Wohngebiet südlich des Bluthsluster Parks		-	0	0	0 (nachrangig)
175	ODS (100)	-	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage Kleiner Landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung		-	0	0	0 (nachrangig)
176	SEL (10)	VSX (15), SEV (40), VRR (5), VRT (10), VRW (10), VHF (5), VRP (5), USC	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke i.V.m. Standorttypischer Gehölzsaum anstehenden Gewässern, vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer, Rohrglanzgrasröhricht, Rohrkolbenröhricht, Wasserschwadenröhricht, Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte und Schilfröhricht Zierteich im Bluthsluster Park. Die Parkanlage wurde im 19. Jahrhundert begründet und der Teich stammt vermutlich auch aus dieser Zeit. In der Teichmitte befindet sich eine kleine Insel, die über eine Fußgängerbrücke erreichbar ist. Schwarz-Erlen und Trauerweiden bilden einen Gehölzsaum. Als präsenete Wasservegetation tritt der Neophyt Wassersalat (<i>Pistia stratiotes</i>) als Schwimmpflanze im Gewässer auf.	D - Z <i>Typha latifolia, Glyceria maxima, Phalaris arundinacea, Lemna minor, Epilobium hirsutum, Alnus glutinosa, Pistia stratiotes</i> V <i>Carex riparia, Phragmites australis, Glechoma hederacea, Lycopus europaeus, Salix babylonica, Agrostis stolonifera, Carex acutiformis, Butomus umbellatus, Populus nigra</i>	20	2	3	3 (hoch)
177	RHU (45)	BBJ (20), RHK (35)	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Jüngerer Einzelbaum und Ruderaler Kriechrasen Ruderalfläche mit jungen, relativ frisch gepflanzten Bäumen	D - Z <i>Festuca arundinacea, Dactylis glomerata, Urtica dioica, Calamagrostis epigejos,</i> V <i>Arrhenatherum elatius, Alnus glutinosa, Salix alba, Corylus columa, Aesculus hippocastanum, Glechoma hederacea</i>	-	2	1	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
178	RHU (40)	BLR (35) RHK (20) BBJ (5)	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Ruderalgebüsch, Ruderaler Kriechrasen und Jüngerer Einzelbaum Ruderaler Komplex am Nordrand des Bluthsluster Parks. Der Bereich wird augenscheinlich nicht mehr gepflegt. Baum-Torso und Totholz zeugen von großen Stieleichen, die ehemals in diesem Bereich standen.	D <i>Urtica dioica</i> , <i>Rubus fruticosus</i> agg.	-	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Populus tremula</i>				
				V <i>Elymus repens</i> , <i>Trifolium repens</i> , <i>Scorzoneroidees autumnalis</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Cirsium arvense</i>				
179	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Spitzahorn, BHU: 60 cm	<i>Acer platanoides</i>	-	2	1	2 (mittel)
180	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Spitzahorn, BHU: 60 cm	<i>Acer platanoides</i>	-	2	1	2 (mittel)
181	PEU (100)	-	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation Standort der ca. 4,2 m hohen und 160 m langen Strohballenwand im Zufahrtbereich der Zuckerfabrik Anklam (temporäre Lärmschutteinrichtung während der Rübenanlieferung)		-	0	0	0 (nachrangig)
182	WFR (40)	WNW (30) VRL (30)	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte i.V.m. Baumweiden-Sumpfwald und Schilf-Landröhricht Bruchwald-Komplex am Galgenberggraben südlich der Bluthsluster Straße.	D <i>Phragmites australis</i> , <i>Salix alba</i> , <i>Alnus glutinosa</i>	20	3	2	3 (hoch)
				Z <i>Carex acutiformis</i> , <i>Urtica dioica</i>				
				V <i>Lycopus europaeus</i> , <i>Solanum dulcamara</i> , <i>Juncus effusus</i> , <i>Iris pseudocorus</i> , <i>Deschampsia cespitosa</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Festuca arundinacea</i> , <i>Salix fragilis</i> , <i>Berula erecta</i> , <i>Eupatorium cannabinum</i> , <i>Elymus repens</i> , <i>Mentha aquatica</i>				
183	VSZ (100)	-	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern Schwarzerlen-Gehölzsaum an den Gräben beidseitig der Verbindungsstraße nach Schanzenberg	<i>Alnus glutinosa</i>	20	3	3	3 (hoch)
184	BRR (100)	-	Baumreihe Baumreihe aus erg-Ahorn, Eschen-Ahorn, Eschen und sehr alten Eichen entlang der Bluthsluster Straße	<i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Acer negundo</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Quercus robur</i>	19	3	3	3 (hoch)
185	FGN (100)	-	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung Graben östlich der Verbindungsstraße nach Schanzenberg	D <i>Glyceria maxima</i>	-	1	2	2 (mittel)
				Z <i>Lemna minor</i> , <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>Urtica dioica</i>				
				V <i>Phragmites australis</i> , <i>Phalaris arundinacea</i> , <i>Elymus repens</i>				

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
186	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 160cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
187	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 3x100cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
188	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 170cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
189	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Weide, BHU: 120cm	<i>Salix spec.</i>	18	2	2	2 (mittel)
190	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 180cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
191	OSD (100)	-	Müll- und Bauschuttdeponie Öffentliche Entsorgungsstelle am Gneveziner Damm		-	0	0	0 (nachrangig)
192	FGB (100)	-	Graben mit intensiver Instandhaltung 'Mittelgraben'. Graben zwischen Lilienthalring und Kleingartenanlage	<i>D Lemna minor</i>	-	0	1	1 (gering)
				<i>Z Glyceria fluitans, Glyceria maxima, Petasites hybridus</i>				
				<i>V Phalaris arundinacea</i>				
193	VHD (100)	-	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte Brennnesselflur zwischen Lilienthalring und Gneveziner Damm	<i>Urtica dioica</i>	-	0	1	1 (gering)
194	BRR (100)	-	Baumreihe Weiden-Baumreihe entlang des Lilienthalring	<i>Salix alba</i>	19	2	2	2 (mittel)
195	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >300cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
196	VHS (100)	-	Uferstaudenflur an Fließ- und Stillgewässern Pestwurz-Flur	<i>Petasites hybridus</i>	-	1	1	1 (gering)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
197	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Obstbaum-Brombeer-Siedlungsgehölz mit ruderalem Charakter	D -	-	1	1	1 (gering)
				Z <i>Malus domestica</i> , <i>Rubus fruticosus</i> agg., <i>Sambucus nigra</i>				
				V <i>Buxus sempervirens</i> , <i>Aegopodium podagraria</i> , <i>Chelidonium majus</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Elymus repens</i> , <i>Dactylis glomerata</i>				
198	RHK (85)	BBJ (15)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Ruderalfläche östlich des Linienthalrings	D <i>Calamagrostis epigejos</i>	-	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Potentilla reptans</i> , <i>Elymus repens</i>				
				V <i>Rosa spec.</i> , <i>Saponaria officinalis</i> , <i>Geranium molle</i> , <i>Heracleum sphondylium</i> , <i>Vicia cracca</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Cirsium vulgare</i> , <i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Achillea millefolium</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Rumex acetosa</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Festuca rubra</i> agg., <i>Juglans regia</i> , <i>Malus domestica</i>				
199	RHK (90)	RHU (10)	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte Ruderalfläche östlich des Linienthalrings	D <i>Festuca rubra</i> agg.	-	2	1	2 (mittel)
				Z <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Achillea millefolium</i> , <i>Plantago lanceolata</i>				
				V <i>Festuca pratensis</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Hypochaeris radicata</i> , <i>Scorzoneroidees autumnalis</i>				
200	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 120cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
201	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Salweide, BHU: 2x90cm	<i>Salix caprea</i>	18	3	2	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
202	RHK (100)	-	Ruderaler Kriechrasen aufgelassene oder nur sehr sporadisch genutzte Grünlandflächen zwischen Bahnschienen und Lilienthalring	D - Z <i>Arrhenatherum elatius, Holcus lanatus, Elymus repens, Achillea millefolium, Calamagrostis epigejos, Plantago lanceolata</i> V <i>Saponaria officinalis, Hypochaeris radicata, Scorzoneroidees autumnalis, Geranium molle, Heracleum sphondylium, Vicia cracca, Dactylis glomerata, Cirsium arvense, Anthriscus sylvestris, Poa pratensis, Rumex acetosa, Tanacetum vulgare, Daucus carota, Artemisia vulgaris, Festuca rubra agg., Glechoma hederacea, Malus domestica, Potentilla reptans, Poa trivialis,</i>	-	2	1	2 (mittel)
203	ODE (100)	-	Einzelgehöft		-	0	0	0 (nachrangig)
204	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: >300cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)
205	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Kleines Gehölz an den Bahnschienen auf Höhe des Galgenberggrabens	<i>Acer platanoides, Fraxinus excelsior, Salix alba, Sambucus nigra, Rubus fruticosus agg., Crataegus monogyna, Corylus avellana</i>	18	1	1	1 (gering)
206	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Schwarz-Pappel, BHU: > 300cm	<i>Populus nigra</i>	18	3	3	3 (hoch)
207	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Birke, BHU: 250cm	<i>Betula pendula</i>	18	3	3	3 (hoch)
208	GMW (100)	-	Frischweide Pferdeweide ca. 200m südlich des Bluthsluster Parks	D - Z <i>Urtica dioica, Festuca rubra agg., Poa pratensis, Achillea millefolium, Glechoma hederacea, Potentilla anserina, Trifolium repens, Lolium perenne, Holcus lanatus</i> V <i>Dactylis glomerata, Plantago lanceolata, Bellis perennis, Cynosurus cristatus, Carex hirta, Bromus hordaceus, Taraxacum Sect. Ruderalia, Potentilla reptans, Cirsium arvense, Plantago major, Alopecurus pratensis, Phalaris arundinacea</i>	-	2	2	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
209	AGS (100)	-	Streuobstwiese Aufgelassene Streuobstwiese	<i>Malus domestica, Pyrus communis, Prunus cerasus</i>	-	2	2	2 (mittel)
210	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 170cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
211	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 170cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
212	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 170cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
213	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Esche, BHU: 210cm	<i>Fraxinus excelsior</i>	18	3	3	3 (hoch)
214	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 160cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
215	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Stieleiche, BHU: 160cm	<i>Quercus robur</i>	18	3	3	3 (hoch)
216	BRR (100)	-	Baumreihe Eschenbaumreihe	<i>Fraxinus excelsior</i>	19	3	3	3 (hoch)
217	BRN (100)	-	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe Eschenbaumreihe, BHU: 120-160cm	<i>Fraxinus excelsior</i>	18	3	3	3 (hoch)
218	VRL (80)	VRR (20)	Schilf-Landröhricht i.V.m. Rohrglanzgrasröhricht Röhricht am Übergang von Bluthsluster Straße zu Lilienthalring nahe dem Galgenberggraben.	<i>D Phragmites australis</i>	20	2	1	2 (mittel)
				<i>Z Phalaris arundinacea</i>				
				<i>V Carex acutiformis, Epilobium hirsutum, Sonchus palustris, Deschampsia cespitosa, Festuca arundinacea</i>				
219	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 310cm	<i>Salix alba</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
220	VGR (100)	-	Rasiges Großseggenried Seggenried auf Grünlandfläche zwischen Bahnschienen und Lilienthalring	D <i>Carex acutiformis</i> Z <i>Agrostis stolonifera</i> V <i>Deschampsia cespitosa</i> , <i>Phalaris arundinacea</i> , <i>Phragmites australis</i> , <i>Iris pseudocorus</i> , <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>Urtica dioica</i>	20	2	2	2 (mittel)
221	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 140cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
222	VHD (95)	BBJ (5)	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Brennesselflur östlich des Galgenberggrabens	<i>Urtica dioica</i> , <i>Alnus glutinosa</i>	-	0	1	1 (gering)
223	GFD (100)	-	Sonstiges Feuchtgrünland Extensiv genutztes Feuchtgrünland in einer anmoorigen Niederung östlich des Galgenberggrabens. Mahdnutzung. Viele Bereiche von Rohrglanzgras dominiert.	D <i>Phalaris arundinacea</i> Z <i>Ranunculus repens</i> , <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Juncus effusus</i> , <i>Agrostis stolonifera</i> , <i>Poa trivialis</i> V <i>Cirsium oleraceum</i> , <i>Symphytum officinale</i> , <i>Deschampsia cespitosa</i> , <i>Glechoma hederacea</i> , <i>Taraxacum Sect. Ruderalia</i> , <i>Plantago major</i> , <i>Festuca arundinacea</i> , <i>Carex hirta</i> , <i>Potentilla anserine</i> , <i>Elymus repens</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Phragmites australis</i>	-	2	2	2 (mittel)
224	GMA (100)	-	Artenarmes Frischgrünland Extensiv genutzte Wiese östlich des Galgenberggrabens	D <i>Holcus lanatus</i> Z <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Achillea millefolium</i> , V <i>Lolium perenne</i> , <i>Cirsium arvense</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Festuca rubra</i> agg. <i>Taraxacum sect. Ruderalia</i> , <i>Phalaris arundinacea</i> , <i>Trifolium repens</i> , <i>Deschampsia cespitosa</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Potentilla anserina</i>	-	2	1	2 (mittel)
225	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Esche, BHU: 6x90cm	<i>Fraxinus excelsior</i>	18	3	3	3 (hoch)
226	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Esche, BHU: >300cm	<i>Fraxinus excelsior</i>	18	4	3	4 (sehr hoch)
227	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Esche, BHU: 6x70cm	<i>Fraxinus excelsior</i>	18	3	3	3 (hoch)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
228	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 105cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
229	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 105cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
230	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Silber-Weide, BHU: 105cm	<i>Salix alba</i>	18	2	2	2 (mittel)
231	RHP (100)	-	Ruderales Pionierflur Pionierflur auf einem Schotterwall	D -	-	1	2	2 (mittel)
				Z <i>Tanacetum vulgare, Trifolium repens</i>				
				V <i>Festuca rubra</i> agg. <i>Artemisia vulgare, Calamagrostis epigejos, Matricaria chamomilla, Clematis vitalba, Medicago lupulina, Picris hieracioides, Hypericum perforatum, Plantago lanceolata, Cirsium vulgare, Conyza canadensis</i>				
232	OVD (100)	-	Pfad, Rad- und Fußweg Unbefestigte Fußwege zwischen der Straße ‚Kleinbahnweg‘ und den Bahnschienen		-	0	0	0 (nachrangig)
233	RHN (100)	-	Neophyten-Staudenflur Flur der Kanadischen Goldrute südöstlich der Straße ‚Kleinbahnweg‘	<i>Solidago canadensis</i>	-	0	1	1 (gering)
234	BRR (100)	-	Baumreihe Lindenbaumreihe entlang der Straße ‚Kleinbahnweg‘, BHU: 90-150cm	<i>Tilia cordata</i>	19	2	2	2 (mittel)
235	VRT (70)	VRL (15) VWN (10) BBA (5) USP	Rohrkolbenröhricht i.V.m. Schilf-Landröhricht, Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte und Älteren Einzelbäumen Feuchtkomplex mit Röhrichten und Gehölzen neben den Bahnschienen. Das Biotop ist als temporäres Kleingewässer einzustufen und unterliegt gesetzlichem Schutz.	D <i>Typha latifolia</i>	20	2	2	2 (mittel)
				Z <i>Phragmites australis, Epilobium hirsutum, Salix cinerea</i>				
				V <i>Carex acutiformis, Agrostis stolonifera, Phalaris arundinacea, Glyceria maxima, Juncus effusus, Carex paniculata, Deschampsia cespitosa</i>				
236	BLM (100)	-	Mesophiles Laubgebüsch Schlehengebüsch	<i>Prunus spinosa</i>	20	2	2	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
237	ACL (100)	-	Lehm- bzw. Tonacker Intensiv genutzte Ackerflächen im Untersuchungsraum		-	0	0	0 (nachrangig)
238	VWN (85)	VRL (15)	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte i.V.m. Schilf-Landröhricht Grauweidenfeuchtgebüsch zwischen Lilienthalring und Bahnschienen	<i>D Salix cinerea</i>	20	2	2	2 (mittel)
				<i>Z Phragmites australis</i>				
				<i>V Carex acutiformis, Urtica dioica, Cirsium arvense, Epilobium hirsutum, Festuca arundinacea, Deschampsia cespitosa, Salix fragilis</i>				
239	ABO (100)	-	Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger Ackerbrache entlang der Bahnschienen nördlich-nordöstlich des Gewerbegebiets „Süd-Ost“		-	0	2	2 (mittel)
240	OBD (100)	-	Brachfläche der Dorfgebiete Zerfallene Einzel-Gebäude an den Bahnschienen		-	0	1	1 (gering)
241	BFY (100)	-	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten Eschenahorngehölz, stark vermüllt	<i>Acer negundo</i>	-	0	1	1 (gering)
242	PWX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten Junge, straßenbegleitende Gehölzsäume entlang des Lilienthalrings	<i>Salix spec., Prunus avium, Quercus robur, Acer platanoides, Acer campestre, Carpinus betulus</i>	-	1	1	1 (gering)
243	PHZ (100)	-	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen Junge, straßenbegleitende Hecken entlang des Lilienthalrings	<i>Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Sambucus nigra, Euonymus europaeus, Rosa canina, Acer campestre, Carpinus betulus</i>	-	1	1	1 (gering)
244	BHS (100)	-	Strauchhecke mit Überschirmung Hecken an der Verbindungsstraße zwischen Bargischow und Lilienthalring	<i>Acer campestre, Carpinus betulus, Acer platanoides, Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Sambucus nigra, Euonymus europaeus, Rosa canina</i>	20	2	3	3 (hoch)
245	BHF (100)	-	Strauchhecke Hecken an der Verbindungsstraße zwischen Bargischow und Lilienthalring	<i>Prunus spinosa, Sambucus nigra</i>	20	2	3	3 (hoch)
246	RHK	BBJ	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum Junge Heckenpflanzung an der Verbindungsstraße zwischen Bargischow und Lilienthalring	<i>Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Rosa canina, Betula pendula, Elymus repens, Arrhenatherum elatius</i>	-	2	1	2 (mittel)

Nr.	HC	NC/ÜC	Biotopname und Beschreibung	Artenliste	§	Wertstufe		
						R	G	Gesamt
247	SYK (100)	-	Klärteich Kleiner, naturferner, kreisrunder Teich auf Gelände der Silageanlage am Abzweig nach Bargischow		-	0	0	0 (nachrangig)
248	SY (100)	-	Naturfernes; stehendes Gewässer künstlich angelegter Absatzteich der Zuckerfabrik nahe dem Lilienthalring, künstlich abgedichtete Sohle, typische Vegetation der Stillgewässer fehlt, steile und versiegelte Ufer		-	0	0	0 (nachrangig)
249	ODS (100)	-	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage Große Silageanlage nahe des Lilienthalrings am Abzweig nach Bargischow		-	0	0	0 (nachrangig)
250	BFX (100)	UGS	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten Weidengehölz mit großen, alten Silberweiden und Grauweidengebüschen auf einer Ackerfläche zwischen den Bahnschienen und der Verbindungsstraße nach Bargischow. Das Feldgehölz befindet sich in einem Soll. Es finden sich Lesesteinhaufen im Biotop. Stellenweise vermüllt.	D -	20	3	2	3 (hoch)
				Z <i>Salix cinerea, Salix alba, Sambucus nigra, Urtica dioica, Galium aparine</i>				
				V <i>Crataegus monogyna, Phragmites australis, Elymus repens, Glechoma hederacea, Lamium purpureum</i>				
251	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Balsampappel, BHU: 150 cm	<i>Populus balsamifera</i>	-	1	1	1 (gering)
252	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Balsampappel, BHU: 150 cm	<i>Populus balsamifera</i>	-	1	1	1 (gering)
253	BBA (100)	-	Älterer Einzelbaum Balsampappel, BHU: 150 cm	<i>Populus balsamifera</i>	-	1	1	1 (gering)
254	FGX (93)	VSX (7)	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung i.V.m. Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern Trockenliegender Graben in einer anmoorigen Niederung zwischen Lilienthalring und Bargischer Weg. Der Graben wird augenscheinlich nicht unterhalten. Stellenweise haben sich junge kleine Weidengebüsche etabliert.	D <i>Phragmites australis</i>	-	1	2	2 (mittel)
				Z <i>Typha latifolia</i>				
				V <i>Carex acutiformis, Salix cinerea, Calystegia sepium, Festuca arundinacea, Elymus repens, Agrostis stolonifera, Epilobium hirsutum</i>				